

Amtsblatt der Europäischen Union

C 192



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

11. Mai 2022

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|----|
| 2022/C 192/01 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10666 — BROOKFIELD / TELIA COMPANY / TELIA TOWERS SWEDEN) ⁽¹⁾ | 1 |
| 2022/C 192/02 | Mitteilung der Kommission — Genehmigung des Inhalts des Entwurfs einer Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 20 und Artikel 22 der Verordnung (EU) [Nr. [X]/2023 der Kommission vom [X] 2023] zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen | 2 |
| 2022/C 192/03 | Mitteilung der Kommission — Genehmigung des Inhalts eines Entwurfs der Verordnung (EU) [Nr. [X]/2023 der Kommission vom [X] 2023] zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen | 6 |
| 2022/C 192/04 | Mitteilung der Kommission — Genehmigung des Inhalts des Entwurfs einer Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen | 79 |

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

| | | |
|---------------|---|----|
| 2022/C 192/05 | Mitteilung an bestimmte Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/413/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran unterliegen | 89 |
|---------------|---|----|

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|----|
| 2022/C 192/06 | Euro-Wechselkurs — 10. Mai 2022 | 90 |
| 2022/C 192/07 | Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Mai 2022 (<i>veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission</i>) | 91 |

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|----|
| 2022/C 192/08 | Bekanntmachung – Öffentliche konsultation — Geografische Angaben aus Ecuador, die in der Europäischen Union als geografische Angaben geschützt werden sollen | 92 |
|---------------|--|----|

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10666 — BROOKFIELD / TELIA COMPANY / TELIA TOWERS SWEDEN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 192/01)

Am 25. April 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10666 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

MITTEILUNG DER KOMMISSION**Genehmigung des Inhalts des Entwurfs einer Mitteilung der Kommission Mitteilung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 20 und Artikel 22 der Verordnung (EU) [Nr. [X]/2023 der Kommission vom [X] 2023] zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen**

(2022/C 192/02)

Die Kommission hat den Inhalt des Entwurfs einer Mitteilung der Kommission – Mitteilung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 20 und Artikel 22 der Verordnung (EU) [Nr. [X]/2023 der Kommission vom [X] 2023] zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen am 6. Mai 2022 genehmigt.

Der Entwurf einer Mitteilung der Kommission ist dieser Mitteilung als Anhang beigefügt.

Der Entwurf einer Verordnung der Kommission ist Gegenstand einer öffentlichen Konsultation und kann eingesehen werden unter:

<http://ec.europa.eu/competition/consultations/open.html>

ANHANG

Mitteilung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 20 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2023/... der Kommission vom 2023/... zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

ENTWURF

Artikel 3 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 20 und Artikel 22 der Verordnung (EU) [[X]/2023 der Kommission vom [X] 2023] zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Durchführungsverordnung“) ⁽¹⁾ sehen vor, dass Anmeldungen, begründete Anträge, Stellungnahmen zu den Beschwerdepunkten der Kommission, von den beteiligten Unternehmen vorgeschlagene Verpflichtungen und das Formular RM in der von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* angegebenen Form an die Kommission zu übermitteln sind.

Die Kommission legt hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 20 und Artikel 22 der Durchführungsverordnung fest, in welcher Form Anmeldungen, begründete Anträge, Stellungnahmen zu den Beschwerdepunkten der Kommission, von den beteiligten Unternehmen vorgeschlagene Verpflichtungen und das Formular RM (im Folgenden „Unterlagen“) übermittelt werden sollten.

1.1. Methode der Übermittlung von Unterlagen an die Kommission

1. Die Übermittlung von Unterlagen, die kleiner als zehn Gigabyte sind, sollte elektronisch über EU Send Web (im Folgenden „EU Send“) erfolgen, die webbasierte Austauschplattform der Kommission zur sicheren Übermittlung von Unterlagen ⁽²⁾. Zur Nutzung von EU Send ist eine vorherige Anmeldung erforderlich, und für Übermittlungen über EU Send gelten verschiedene Größenbeschränkungen, die Änderungen unterliegen. Unterlagen, die kleiner als zehn Gigabyte sind, aber dennoch die Größenbeschränkungen von EU Send überschreiten, sollten in zwei oder drei Teilen übermittelt werden.
2. Mittels EU Send gesendeten Übermittlungen muss ein Übermittlungsformular beiliegen, das von EU Send bereitgestellt wird. Das Übermittlungsformular ist korrekt und sorgfältig auszufüllen.
3. Unterlagen, die größer als zehn Gigabyte sind, können eigenhändig übergeben oder per Einschreiben an die GD Wettbewerb der Kommission gesendet werden, und zwar auf externen Festplatten mit USB 2.0- oder 3.0-Anschluss, die in einem Microsoft Windows-kompatiblen, unkomprimierten Datenformat formatiert sind.
4. Unterlagen, die per Einschreiben übermittelt oder eigenhändig übergeben werden, sollten an die GD Wettbewerb der Kommission adressiert sein, deren Anschrift auf der Webseite der GD Wettbewerb zu finden ist ⁽³⁾. Der Versand von Unterlagen an andere Dienststellen der Kommission kann zu Verzögerungen führen.

1.2. Elektronische Unterzeichnung der Unterlagen

5. Dieser Abschnitt enthält technische Spezifikationen für die Unterzeichnung elektronisch übermittelter Unterlagen, einschließlich über EU Send gesendeter Übermittlungen und solcher, die auf externen Speichergeräten bei der Kommission eingehen.
6. Um gültig zu sein, müssen elektronisch übermittelte Unterlagen mit mindestens einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) unterzeichnet sein, die die Anforderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (im Folgenden „eIDAS-Verordnung“ ⁽⁴⁾) erfüllt. Da nur bei QES in allen Mitgliedstaaten ausdrücklich anerkannt wird, dass sie dieselbe Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift haben, werden keine elektronischen Unterschriften anderer Art wie etwa eingescannte Unterschriften oder fortgeschrittene elektronische Signaturen gemäß der Definition in der eIDAS-Verordnung akzeptiert, die nicht die Anforderungen an QES erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L

⁽²⁾ Hinweise zur Nutzung von EU Send (auch „eTrustEx“ genannt) sind unter https://ec.europa.eu/competition-policy/mergers/practical-information_en abrufbar.

⁽³⁾ https://ec.europa.eu/competition-policy/mergers/practical-information_en

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, abrufbar unter: ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73

7. Das Format der QES muss einem der im Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1506 ⁽⁶⁾ der Kommission genannten Formate bzw. deren neuesten Spezifikationen entsprechen, wie sie vom Europäischen Institut für Telekommunikation veröffentlicht werden.
8. Qualifizierte Vertrauensdienste können von qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern (QTSP) gemäß Definition in der eIDAS-Verordnung bezogen werden. QTSP sind kommerzielle Diensteanbieter und qualifizierte Mitglieder des Vertrauenssystems der Europäischen Union. QTSP sind im Verzeichnis der vertrauenswürdigen Listen aufgeführt ⁽⁶⁾.
9. Digitale Ausrüstung oder Hardware-Ausstattungen zur Implementierung einer QES (z. B. qualifizierte elektronische Zertifikate und Einheiten zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen) sind vom Absender zu erwerben und bleiben in dessen Verantwortung.
10. Die Kommission wird mit einer QES unterzeichnete Unterlagen validieren. Um sicherzugehen, dass eine QES von der GD Wettbewerb erfolgreich validiert wird, können Sie ihre Gültigkeit vorab durch einen QTSP prüfen lassen; dieser erbringt gegen Vergütung einen qualifizierten Validierungsdienst ⁽⁷⁾. Die Webanwendung Digital Signature Services der Kommission kann auch zu Demonstrationszwecken verwendet werden ⁽⁸⁾. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass diese Plattform nicht zur Übermittlung fallbezogener Unterlagen oder vertraulicher oder fallspezifischer Informationen genutzt werden darf.
11. Unterzeichnete Unterlagen dürfen nicht verschlüsselt werden oder andere als QES-bezogene Zertifikate enthalten.
12. Die Metadaten der QES müssen mit den Kontaktdaten des Unterzeichners übereinstimmen. Wenn Sie eine oder mehrere QES verwenden, um ein Dokument zu unterzeichnen, geben Sie bitte am Ende des Dokuments zu Informationszwecken die Kontaktdaten des Unterzeichners sowie den Hinweis „[elektronisch unterzeichnet]“ an. Eine visuelle Darstellung der elektronischen Signatur ist optional und bringt keinen rechtlichen Mehrwert.
13. Bei Änderungen an einem unterzeichneten Dokument ist die Integrität bestehender elektronischer Signaturen nicht mehr gegeben. Daher sollte das Dokument nach Verwendung einer oder mehrerer QES nicht geändert werden.
14. Unterlagen, die mit einer QES elektronisch signiert sind, dürfen nicht gesperrt oder mit einem Passwort geschützt werden. So kann mit der spezifischen Software der Kommission auf das Dokument zugegriffen und die Gültigkeit der QES überprüft werden.

1.3. Technische Spezifikationen elektronisch übermittelter Unterlagen

15. Dieser Abschnitt enthält technische Spezifikationen für elektronisch übermittelte Unterlagen, einschließlich über EU Send gesendeter Übermittlungen und solcher, die auf externen Speichergeräten eingehen.
16. Alle in elektronischer Form übermittelten Unterlagen müssen vor der Übermittlung auf Viren geprüft werden und virenfrei sein. Die Kommission wird infizierte Dateien löschen und infizierte externe Speichermedien aussondern. Gelöschte oder ausgesonderte Dateien können den Antrag ungültig oder unvollständig machen.

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1506 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt anerkannt werden (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 37).

⁽⁶⁾ QTSP nach EU-Mitgliedstaat sind hier aufgelistet: <https://esignature.ec.europa.eu/efda/tl-browser/#/screen/home>. Nur QTSP mit der Kennzeichnung „QCert for ESig“ können ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen anbieten, das für QES erforderlich ist.

⁽⁷⁾ QTSP nach EU-Mitgliedstaat sind hier aufgelistet: <https://esignature.ec.europa.eu/efda/tl-browser/#/screen/home>. QTSP mit dem Hinweis „QVal for QESig“ können einen qualifizierten Validierungsdienst für qualifizierte elektronische Signaturen erbringen.

⁽⁸⁾ Die Webanwendung Digital Signature Services der Kommission steht unter <https://ec.europa.eu/cefdigital/DSS/webapp-demo/validation> zur Verfügung.

17. Mit EU Sign übermittelte Unterlagen dürfen nicht verschlüsselt werden. Bei Unterlagen, die auf externen Speichergeräten übermittelt werden, wird die Verschlüsselung dringend empfohlen. Die Verschlüsselung sollte nur auf Container-Ebene vorgenommen werden, damit alle Unterlagen, die auf einem Speichermedium in einem Container abgelegt werden, nicht passwortgeschützt sind. Passwörter zur Entschlüsselung sollten separat gesendet werden.
 18. Alle Unterlagen müssen im PDF- oder Tabellenkalkulationsformat (XLSX) eingehen (vorbehaltlich Nummer 21). Unterlagen in PDF-Format müssen durchsuchbar sein, entweder als digital erstellte PDF-Dateien oder indem sie für optische Zeichenerkennung (OCR) gescannt werden. Bei der Übermittlung von Unterlagen in XLSX-Format müssen alle zugrunde liegenden Daten unbearbeitet und alle zugrunde liegenden Formeln und Algorithmen intakt sein.
 19. Die Bezeichnung von Unterlagen sollte eine einfache Identifizierung des entsprechenden Abschnitts, auf den sie sich beziehen, im Formular CO, im vereinfachten Formular CO, im Formular RS oder im Formular RM ermöglichen. Jede Bezeichnung von Unterlagen sollte außerdem die Nummer des Verfahrens enthalten, für das es übermittelt wird. Bezeichnungen von Unterlagen dürfen weder Sonderzeichen noch nichtlateinische Schriftzeichen enthalten, und der vollständige Pfad darf höchstens 250 Schriftzeichen ausmachen.
 20. Unterlagen in PDF-Format sind auf jeder Seite mit der Identifikation des Unternehmens und den fortlaufenden Nummern des Dokuments (z. B. ABC-00000001) zu kennzeichnen.
- 1.4. Zusätzliche Spezifikationen für interne Unterlagen, die als Teil von Abschnitt 5.4 des Formulars CO übermittelt werden**
21. Unterlagen sind im ursprünglichen Format zu übermitteln (d. h. zur Übermittlung als Teil des Formulars CO an die Kommission nicht in PDF-Dateien umzuwandeln).
 22. E-Mails und andere Dateien sind als einzelne Dateien (und nicht als .pst-, .zip- oder .nsf-Datei) zu übermitteln. .nsf-Dateien sollten in ein Format für „einzelne“ E-Mails (wie .msg oder .eml) umgewandelt werden.
 23. Unterlagen sind vollständig und unbearbeitet zu übermitteln. Alle zugrunde liegenden Metadaten müssen intakt bleiben. Es darf keine Deduplikations- oder E-Mail-Threading-Software verwendet werden.
- 1.5. Alternative Methoden der Unterzeichnung und Übermittlung von Unterlagen an die GD Wettbewerb**
24. Ist die Anwendung EU Send wegen Wartungsarbeiten oder aus technischen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Kommission liegen, nicht verfügbar, so wenden Sie sich bitte umgehend an das IT-Support-Team von EU Send, indem Sie eine E-Mail an COMP-EU-SEND@ec.europa.eu schreiben. Bitte verwenden Sie diese E-Mail-Adresse nicht, um Unterlagen zu übermitteln oder um vertrauliche oder fallspezifische Informationen zu erörtern.
 25. Ist die Übermittlung per EU Send technisch unmöglich und stimmt die Kommission der Nutzung anderer Übermittlungsarten ausnahmsweise zu, so können Unterlagen, die kleiner als zehn Gigabyte sind, eigenhändig übergeben oder per Einschreiben an die GD Wettbewerb gesendet werden, und zwar auf externen Speichergeräten wie USB, CD oder DVD oder auf externen Festplatten mit USB 2.0- oder 3.0-Anschluss, die in einem Microsoft Windows-kompatiblen, unkomprimierten Datenformat formatiert sind. Diese Unterlagen sind digital mit einer QES zu unterzeichnen.
 26. Stimmt die Kommission zu, dass die Unterzeichnung von Unterlagen mit QES nicht durchführbar ist, so kann ein handschriftlich unterzeichnetes Papierexemplar des gesamten Antrags eigenhändig übergeben oder per Einschreiben an die GD Wettbewerb der Kommission gesendet werden. In diesem Fall müssen dem Antrag zwei digitale Kopien des gesamten Antrags auf einem externen Speichergerät (wie USB, CD oder DVD oder externe Festplatten mit USB 2.0- oder 3.0-Anschluss, die in einem Microsoft Windows-kompatiblen, unkomprimierten Datenformat formatiert sind) zu Informationszwecken beiliegen. Außerdem muss dem Antrag eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung darüber beiliegen, dass das unterzeichnete Papierexemplar und die digitalen Kopien identisch sind.

Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Mitteilung. Die in dieser Mitteilung enthaltenen Anweisungen sind ab dem Tag des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung anwendbar.

MITTEILUNG DER KOMMISSION**Genehmigung des Inhalts eines Entwurfs der Verordnung (EU) [Nr. [X]/2023 der Kommission vom [X] 2023] zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen**

(2022/C 192/03)

Die Kommission hat den Inhalt eines Entwurfs der Verordnung (EU) 2023/... der Kommission vom ... 2023 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen am 6. Mai 2022 genehmigt.

Der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission ist dieser Mitteilung als Anhang beigefügt.

Er ist Gegenstand einer öffentlichen Konsultation und kann eingesehen werden unter:

<http://ec.europa.eu/competition/consultations/open.html>

ANHANG

Verordnung (EU) 2023/... der Kommission vom ... 2023 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen**ENTWURF****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls 21 zu dem Abkommen,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ ist bereits mehrfach geändert worden. Da nun weitere Änderungen erforderlich sind, empfiehlt sich im Interesse der Klarheit, die Verordnung (EG) Nr. 802/2004 zu ersetzen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 beruht auf dem Grundsatz, dass Zusammenschlüsse anzumelden sind, bevor sie vollzogen werden. Von einer ordnungsgemäßen Anmeldung hängen wichtige, für die an dem Zusammenschlussvorhaben Beteiligten vorteilhafte Rechtsfolgen ab. Die Verletzung der Anmeldepflicht kann jedoch zur Verhängung von Geldbußen gegen die Beteiligten führen und auch nachteilige Rechtsfolgen zivilrechtlicher Art für sie haben. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es deshalb geboten, Gegenstand und Inhalt der bei der Anmeldung vorzulegenden Informationen genau zu bestimmen.
- (3) Es obliegt den Anmeldern, die Kommission wahrheitsgemäß und vollständig über die Tatsachen und Umstände zu unterrichten, die für den Erlass eines Beschlusses über den angemeldeten Zusammenschluss von Bedeutung sind.
- (4) Ferner gewährt die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 den beteiligten Unternehmen das Recht, vor der Anmeldung in einem begründeten Antrag um eine Verweisung der Sache von einem oder mehreren Mitgliedstaaten an die Kommission oder umgekehrt zu ersuchen, wenn der Zusammenschluss die Voraussetzungen der genannten Verordnung erfüllt. Es ist wichtig, dass die Kommission und die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten über ausreichende Informationen verfügen, um binnen einer kurzen Frist darüber zu entscheiden, ob eine Verweisung erfolgen sollte. Deswegen sollte der begründete Antrag auf Verweisung bestimmte Informationen zu diesem Punkt enthalten.
- (5) Um die Prüfung von Anmeldungen, begründeten Anträgen und Informationen zu Verpflichtungen zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollten standardisierte Formulare verwendet werden. Diese Formulare sind dieser Verordnung als Anhänge beigefügt. Es ist möglich, dass sich das Format der Anhänge dieser Verordnung ändert und die entsprechenden Formulare durch elektronische Formulare ersetzt werden, in denen die gleichen Informationen verlangt werden.
- (6) Da mit der Anmeldung die in der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 vorgesehenen gesetzlichen Fristen in Gang gesetzt werden, sollten auch die für diese Fristen geltenden Bedingungen und der Zeitpunkt des Fristbeginns festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1.

- (7) Im Interesse der Rechtssicherheit sollten Regeln für die Berechnung der in der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 vorgesehenen Fristen festgelegt werden. Dabei sollten insbesondere der Beginn und das Ende der Fristen sowie die ihren Lauf hemmenden Umstände bestimmt werden, wobei die Erfordernisse zu berücksichtigen sind, die sich aus dem außergewöhnlich engen Zeitrahmen für die Fusionskontrollverfahren ergeben.
- (8) Die Vorschriften über Verfahren der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 sollten in einer Weise gestaltet werden, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör und die Verteidigungsrechte in vollem Umfang gewahrt werden. Zu diesem Zweck unterscheidet die Kommission zwischen den Anmeldern, den anderen an dem Zusammenschlussvorhaben Beteiligten, Dritten und den Beteiligten, an die die Kommission einen Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße oder eines Zwangsgelds zu richten beabsichtigt.
- (9) Die Kommission sollte den Anmeldern und anderen an dem Zusammenschlussvorhaben Beteiligten auf deren Wunsch bereits vor der Anmeldung Gelegenheit zu informellen und streng vertraulichen Gesprächen über den beabsichtigten Zusammenschluss geben. Außerdem sollte die Kommission nach der Anmeldung in engem Kontakt mit diesen Beteiligten stehen, soweit dies erforderlich ist, um etwaige tatsächliche oder rechtliche Probleme, die sie bei einer ersten Prüfung des Falls entdeckt hat, mit ihnen zu erörtern und wenn möglich im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.
- (10) Entsprechend dem Grundsatz der Wahrung des Rechts auf Verteidigung sollten die Anmelder Gelegenheit haben, sich zu allen Beschwerdepunkten zu äußern, welche die Kommission in ihrem Beschluss in Betracht ziehen will. Den anderen an dem Zusammenschlussvorhaben Beteiligten sollten die Beschwerdepunkte der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden, und ihnen sollte Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (11) Auch Dritte, die ein hinreichendes Interesse nachweisen, sollten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, falls sie einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.
- (12) Alle zur Stellungnahme berechtigten Personen sollten sich sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse eines ordentlichen Verfahrens schriftlich äußern, unbeschadet ihres Rechts, gegebenenfalls eine mündliche Anhörung zu beantragen, die das schriftliche Verfahren ergänzt. In Eilfällen sollte die Kommission jedoch die Möglichkeit haben, sofort eine mündliche Anhörung der Anmelder, anderer Beteiligter oder Dritter durchzuführen.
- (13) Es müssen Regeln darüber festgelegt werden, welche Rechte den Personen zustehen, die angehört werden sollen, inwieweit ihnen Einsicht in die Kommissionsakte gewährt werden sollte und unter welchen Voraussetzungen Vertretung und Beistand zulässig sind.
- (14) Gewährt die Kommission Akteneinsicht, sollte sie den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen sicherstellen. Die Kommission sollte von den Unternehmen, die Unterlagen oder Erklärungen vorgelegt haben, die Kenntlichmachung vertraulicher Informationen verlangen können.
- (15) Damit die Kommission Verpflichtungen, die von den Anmeldern angeboten werden, um einen Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt vereinbar zu machen, ordnungsgemäß prüfen und die erforderliche Konsultierung mit den anderen Beteiligten, Dritten und den Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 gewährleisten kann, sollten das Verfahren und die Fristen für die Vorlage der Verpflichtungen festgelegt werden.
- (16) Die Übermittlung von Unterlagen an die und von der Kommission sollte grundsätzlich auf elektronischem Wege erfolgen, wobei den Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und den Umweltauswirkungen solcher Übermittlungen Rechnung zu tragen ist. Dies gilt insbesondere für Anmeldungen, begründete Anträge, Erwiderungen auf die von der Kommission an die Anmelder gerichteten Beschwerdepunkte sowie Verpflichtungsangebote nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 durchgeführt wird.

KAPITEL II

ANMELDUNGEN UND ANDERE VORLAGEN

Artikel 2

Personen, die berechtigt sind, Anmeldungen vorzunehmen

- (1) Anmeldungen sind von den in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bezeichneten Personen oder Unternehmen einzureichen.
- (2) Wenn bevollmächtigte externe Vertreter von Personen oder Unternehmen die Anmeldung unterzeichnen, müssen sie ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- (3) Gemeinsame Anmeldungen müssen von einem gemeinsamen Vertreter eingereicht werden, der ermächtigt ist, im Namen aller Anmelder Unterlagen zu übermitteln und zu empfangen.

Artikel 3

Vorlage von Anmeldungen

- (1) Für Anmeldungen ist das Formular CO in Anhang I zu verwenden. Unter den in Anhang II aufgeführten Voraussetzungen können Anmeldungen unter Verwendung des in Anhang II enthaltenen vereinfachten Formulars CO eingereicht werden. Bei gemeinsamen Anmeldungen ist ein einziges Formular zu verwenden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Formulare und sämtliche zweckdienlichen Unterlagen sind der Kommission im Einklang mit Artikel 22 und unter Berücksichtigung der von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Hinweise zu übermitteln.
- (3) Die Anmeldungen sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abzufassen. Diese Sprache ist für die Anmelder zugleich die Verfahrenssprache – auch für spätere Verfahren im Zusammenhang mit demselben Zusammenschluss. Zweckdienliche Unterlagen sind in der Originalsprache einzureichen. Ist die Originalsprache eines Dokuments keine der Amtssprachen der Union, so ist eine Übersetzung in die Verfahrenssprache beizufügen.
- (4) Anmeldungen gemäß Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können auch in einer der Amtssprachen der EFTA-Staaten oder der Arbeitssprache der EFTA-Überwachungsbehörde vorgelegt werden. Handelt es sich bei der für die Anmeldung gewählten Sprache nicht um eine Amtssprache der Union, haben die Anmelder sämtlichen Unterlagen eine Übersetzung in eine der Amtssprachen der Union beizufügen. Die für die Übersetzung gewählte Sprache wird von der Kommission als Verfahrenssprache gegenüber den Anmeldern verwendet.

Artikel 4

Zu übermittelnde Informationen und Unterlagen

- (1) Die Anmeldungen müssen alle Informationen enthalten und alle Unterlagen umfassen, die in den einschlägigen Formularen der Anhänge I und II verlangt werden. Die Informationen müssen richtig und vollständig sein.
- (2) Die Kommission kann die Anmelder auf schriftlichen Antrag hin von der Pflicht zur Übermittlung bestimmter Informationen in der Anmeldung einschließlich bestimmter Unterlagen oder von anderen in den Anhängen I und II festgelegten Anforderungen befreien, wenn sie der Auffassung ist, dass die Erfüllung dieser Pflichten oder Anforderungen für die Prüfung des Falles nicht erforderlich ist.
- (3) Die Kommission bestätigt den Anmeldern oder ihren Vertretern unverzüglich schriftlich den Eingang der Anmeldung und jeder Antwort auf ein Schreiben der Kommission gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3.

Artikel 5

Wirksamwerden der Anmeldung

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 werden Anmeldungen am Tag ihres Eingangs bei der Kommission wirksam.
- (2) Sind die in der Anmeldung enthaltenen Informationen oder Unterlagen in einem wesentlichen Punkt unvollständig, so teilt die Kommission dies den Anmeldern oder ihren Vertretern umgehend schriftlich mit. In diesem Fall wird die Anmeldung am Tag des Eingangs der vollständigen Informationen bei der Kommission wirksam.
- (3) Ergeben sich nach der Anmeldung Änderungen am darin beschriebenen Sachverhalt, die den Anmeldern bekannt sind oder bekannt sein müssten, oder werden neue Informationen bekannt, welche die Anmelder kennen oder kennen müssten und die anmeldepflichtig gewesen wären, wenn sie zum Anmeldezeitpunkt bekannt gewesen wären, so sind diese Änderungen und neuen Informationen der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Wenn diese Änderungen oder neuen Informationen erhebliche Auswirkungen auf die Beurteilung des Zusammenschlusses haben könnten, kann die Kommission den Tag des Eingangs der entsprechenden Informationen als den Tag ansehen, an dem die Anmeldung wirksam geworden ist. Die Kommission setzt die Anmelder oder ihre Vertreter hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis.
- (4) Für die Zwecke dieses Artikels sind unrichtige oder irreführende Angaben unbeschadet des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 als unvollständige Angaben anzusehen.
- (5) Wenn die Kommission die erfolgte Anmeldung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 veröffentlicht, gibt sie den Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung an. Wird die Anmeldung infolge der Anwendung von Absatz 2, 3 oder 4 des vorliegenden Artikels später als zu dem in der Veröffentlichung genannten Zeitpunkt wirksam, so gibt die Kommission diesen späteren Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung wirksam wird, in einer weiteren Veröffentlichung bekannt.

Artikel 6

Besondere Bestimmungen über begründete Anträge, Ergänzungen und Bestätigungen

- (1) Begründete Anträge im Sinne des Artikels 4 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 müssen die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Informationen und Unterlagen enthalten. Die übermittelten Informationen müssen richtig und vollständig sein.
- (2) Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 und Absätze 2, 3 und 4, Artikel 4, Artikel 5 Absätze 1 bis 4 sowie Artikel 22 dieser Verordnung gelten entsprechend für begründete Anträge im Sinne des Artikels 4 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004.
- (3) Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 und Absätze 2, 3 und 4, Artikel 4, Artikel 5 Absätze 1 bis 4 sowie Artikel 22 der vorliegenden Verordnung gelten entsprechend für Ergänzungen von Anmeldungen und Bestätigungen im Sinne des Artikels 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004.

KAPITEL III

FRISTEN

*Artikel 7***Beginn der Fristen**

Fristen beginnen am ersten Arbeitstag im Sinne des Artikels 24 der vorliegenden Verordnung, der auf den Vorgang folgt, auf den sich die einschlägige Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bezieht.

*Artikel 8***Ende der Fristen**

- (1) Eine in Arbeitstagen bemessene Frist endet mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieser Frist.
- (2) Eine von der Kommission auf einen bestimmten Kalendertag festgesetzte Frist endet mit Ablauf dieses Kalendertages.

*Artikel 9***Fristhemmung**

(1) Wenn die Kommission einen Beschluss nach Artikel 11 Absatz 3 oder Artikel 13 Absatz 4 der genannten Verordnung zu erlassen hat, werden die in Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bezeichneten Fristen gehemmt, wenn

- a) eine Auskunft, welche die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 von einem der Anmelder oder einem anderen Beteiligten im Sinne des Artikels 11 der vorliegenden Verordnung verlangt hat, innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt worden ist;
- b) eine Auskunft, welche die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 von einem Dritten verlangt hat, innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt worden ist und dies auf Umstände zurückzuführen ist, für die einer der Anmelder oder der anderen Beteiligten im Sinne des Artikels 11 der vorliegenden Verordnung verantwortlich ist;
- c) einer der Anmelder oder ein anderer Beteiligter im Sinne des Artikels 11 der vorliegenden Verordnung sich weigert, eine von der Kommission aufgrund des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 für erforderlich gehaltene Nachprüfung zu dulden oder bei ihrer Durchführung nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 2 der genannten Verordnung mitzuwirken;
- d) die Anmelder es unterlassen haben, Änderungen an dem in der Anmeldung beschriebenen Sachverhalt oder neue Informationen der in Artikel 5 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Art der Kommission mitzuteilen.

(2) Die in Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bezeichneten Fristen werden gehemmt, wenn die Kommission einen Beschluss nach Artikel 11 Absatz 3 der genannten Verordnung zu erlassen hat, ohne zuvor auf ein einfaches Auskunftsverlangen zurückzugreifen, sofern sie dazu durch Umstände veranlasst wird, für die ein an dem Zusammenschluss beteiligtes Unternehmen verantwortlich ist.

(3) Die in Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bezeichneten Fristen werden gehemmt

- a) in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fällen während des Zeitraums zwischen dem Ende der im einfachen Auskunftsverlangen festgesetzten Frist und dem Eingang der vollständigen und richtigen durch Beschluss angeforderten Auskunft;
- b) in den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Fällen während des Zeitraums zwischen dem gescheiterten Nachprüfungsversuch und der Beendigung der durch Beschluss angeordneten Nachprüfung;

- c) in den in Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen während des Zeitraums zwischen dem Eintritt der Änderung des dort beschriebenen Sachverhalts und dem Eingang der vollständigen und richtigen Auskunft;
 - d) in den in Absatz 2 genannten Fällen während des Zeitraums zwischen dem Ende der in dem Beschluss festgesetzten Frist und dem Eingang der vollständigen und richtigen durch Beschluss angeforderten Auskunft.
- (4) Die Hemmung der Frist beginnt mit dem Arbeitstag, der auf den Tag der Entstehung des Hemmnisses folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Hemmnis beseitigt wird. Ist dieser Tag kein Arbeitstag, so endet die Hemmung der Frist mit dem Ablauf des folgenden Arbeitstages.

Artikel 10

Einhaltung der Fristen

- (1) Die in Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 10 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bezeichneten Fristen werden eingehalten, wenn die Kommission den jeweiligen Beschluss vor Fristablauf erlässt.
- (2) Die in Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 3, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bezeichneten Fristen werden von dem betreffenden Mitgliedstaat eingehalten, wenn dieser vor Fristablauf die Kommission schriftlich unterrichtet bzw. den schriftlichen Antrag einreicht oder sich diesem anschließt.
- (3) Die in Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bezeichnete Frist ist gewahrt, wenn die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die beteiligten Unternehmen vor Fristablauf gemäß den in dem genannten Artikel festgelegten Bestimmungen unterrichtet.

KAPITEL IV

WAHRNEHMUNG DES ANSPRUCHS AUF RECHTLICHES GEHÖR UND ANHÖRUNGEN

Artikel 11

Anzuhörende

Im Hinblick auf das Recht auf Anhörung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 wird unterschieden zwischen

- a) Anmeldern, d. h. den Personen oder Unternehmen, die eine Anmeldung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 unterbreiten;
- b) anderen Beteiligten, d. h. den an dem Zusammenschlussvorhaben Beteiligten, die keine Anmelder sind, wie der Verkäufer und das Zielunternehmen des Zusammenschlusses;
- c) Dritten, d. h. natürlichen oder juristischen Personen einschließlich Kunden, Lieferanten und Wettbewerber, sofern diese ein hinreichendes Interesse im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 darlegen können; ein derartiges Interesse können insbesondere darlegen
 - i) die Mitglieder der Aufsichts- oder Leitungsorgane der beteiligten Unternehmen oder die anerkannten Vertreter ihrer Arbeitnehmer,
 - ii) Verbraucherverbände, wenn das Zusammenschlussvorhaben von Endverbrauchern genutzte Waren oder Dienstleistungen betrifft;
- d) den Beteiligten, bezüglich derer die Kommission den Erlass eines Beschlusses nach Artikel 14 oder Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 beabsichtigt.

Artikel 12

Beschlüsse über den Aufschub des Vollzugs von Zusammenschlüssen

(1) Beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 zu erlassen, der einen oder mehrere Beteiligte beschwert, so teilt sie den Anmeldern und anderen Beteiligten ihre Beschwerdepunkte schriftlich mit und setzt ihnen eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

(2) Hat die Kommission einen der in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Beschluss nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 vorläufig erlassen, ohne den Anmeldern und anderen Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben, so übermittelt sie ihnen unverzüglich den vollen Wortlaut des vorläufigen Beschlusses und setzt ihnen eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

Im Anschluss an die Stellungnahme der Anmelde- und anderen Beteiligten erlässt die Kommission einen abschließenden Beschluss, mit dem sie den vorläufigen Beschluss aufhebt, ändert oder bestätigt. Haben diese sich innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht schriftlich geäußert, so wird der vorläufige Beschluss der Kommission mit dem Ablauf dieser Frist zu einem abschließenden Beschluss.

Artikel 13

Beschlüsse in der Hauptsache

(1) Beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss nach Artikel 6 Absatz 3 oder Artikel 8 Absätze 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 zu erlassen, so führt sie, bevor sie den Beratenden Ausschuss konsultiert, eine Anhörung der Beteiligten nach Artikel 18 Absätze 1 und 3 der genannten Verordnung durch.

Artikel 12 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt entsprechend, wenn die Kommission in Anwendung des Artikels 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 einen vorläufigen Beschluss gemäß Artikel 8 Absatz 5 der genannten Verordnung erlassen hat.

(2) Die Kommission unterrichtet die Anmelde- und anderen Beteiligten schriftlich in einer Mitteilung der Beschwerdepunkte über die gegen sie erhobenen Beschwerdepunkte. Nach Erlass der Mitteilung der Beschwerdepunkte kann die Kommission eine oder mehrere ergänzende Mitteilungen der Beschwerdepunkte an die Anmelde- und anderen Beteiligten richten, wenn sie neue Beschwerdepunkte erheben oder das Wesen der zuvor erhobenen Beschwerdepunkte ändern möchte.

In der Mitteilung der Beschwerdepunkte setzt die Kommission den Anmeldern eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

Die Kommission unterrichtet andere Beteiligte schriftlich über die in Unterabsatz 1 genannten Beschwerdepunkte und setzt eine Frist, innerhalb deren diese schriftlich Stellung nehmen können.

Die Kommission ist nicht verpflichtet, nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist erhaltene Stellungnahmen zu berücksichtigen.

(3) In ihren schriftlichen Stellungnahmen können die Beteiligten, denen die Beschwerdepunkte mitgeteilt oder die davon in Kenntnis gesetzt wurden, alles Zweckdienliche vortragen; zum Nachweis der vorgetragenen Tatsachen fügen sie alle relevanten Unterlagen bei. Sie können der Kommission auch die Anhörung von Personen vorschlagen, die die vorgetragenen Tatsachen bestätigen können. Sie übermitteln der Kommission ihre Stellungnahmen im Einklang mit Artikel 22 und unter Berücksichtigung der von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Hinweise. Die Kommission leitet Kopien dieser schriftlichen Stellungnahmen unverzüglich an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter.

(4) Nach Erlass einer Mitteilung der Beschwerdepunkte kann die Kommission ein Sachverhaltsschreiben an die Anmelde- und anderen Beteiligten richten, in dem sie diese über zusätzliche oder neue Tatsachen oder Beweismittel informiert, die die Kommission zur Untermauerung der bereits erhobenen Beschwerdepunkte verwenden möchte.

In dem Sachverhaltsschreiben setzt die Kommission den Anmeldern eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

(5) Beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss nach Artikel 14 oder Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 zu erlassen, so hört sie nach Artikel 18 Absätze 1 und 3 der genannten Verordnung vor der Konsultation des Beratenden Ausschusses diejenigen Beteiligten an, in Bezug auf die ein Beschluss erlassen werden soll.

Das Verfahren nach Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 sowie den Absätzen 3 und 4 gilt entsprechend.

Artikel 14

Mündliche Anhörungen

(1) Vor Erlass eines Beschlusses gemäß Artikel 6 Absatz 3 oder Artikel 8 Absätze 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 gibt die Kommission den Anmeldern, die dies in ihrer schriftlichen Stellungnahme beantragt haben, die Gelegenheit, ihre Argumente in einer mündlichen Anhörung vorzutragen. Sie kann ihnen auch in anderen Verfahrensstadien die Gelegenheit geben, ihre Argumente mündlich vorzubringen.

(2) Vor Erlass eines Beschlusses gemäß Artikel 6 Absatz 3 oder Artikel 8 Absätze 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 gibt die Kommission auch den anderen Beteiligten, die dies in ihrer schriftlichen Stellungnahme beantragt haben, die Gelegenheit, ihre Argumente in einer mündlichen Anhörung vorzutragen. Sie kann ihnen auch in anderen Verfahrensstadien die Gelegenheit geben, ihre Argumente mündlich vorzubringen.

(3) Vor Erlass eines Beschlusses gemäß Artikel 14 oder 15 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 gibt die Kommission Beteiligten, gegen die sie Geldbußen oder Zwangsgelder festzusetzen beabsichtigt, die Gelegenheit, ihre Argumente in einer mündlichen Anhörung vorzutragen, wenn sie dies in ihrer schriftlichen Stellungnahme beantragt haben. Sie kann ihnen auch in anderen Verfahrensstadien die Gelegenheit geben, ihre Argumente mündlich vorzubringen.

Artikel 15

Durchführung mündlicher Anhörungen

(1) Der Anhörungsbeauftragte führt mündliche Anhörungen in voller Unabhängigkeit durch.

(2) Die Kommission lädt die anzuhörenden Personen an einem von ihr festgesetzten Termin zu der mündlichen Anhörung ein.

(3) Die Kommission lädt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Teilnahme an allen mündlichen Anhörungen ein.

(4) Die geladenen Personen erscheinen persönlich oder werden durch ihre gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter vertreten. Unternehmen und Unternehmensvereinigungen können sich auch durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen, bei dem es sich um einen ihrer fest angestellten Mitarbeiter handeln muss.

(5) Die von der Kommission anzuhörenden Personen können ihre Rechtsberater oder andere vom Anhörungsbeauftragten zugelassene qualifizierte und ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen hinzuziehen.

(6) Mündliche Anhörungen sind nicht öffentlich. Jede Person kann allein oder in Anwesenheit anderer geladener Personen gehört werden; dabei ist den berechtigten Interessen der Unternehmen am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse und anderer vertraulicher Informationen Rechnung zu tragen.

(7) Der Anhörungsbeauftragte kann allen Anzuhörenden im Sinne des Artikels 11, den Dienststellen der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gestatten, während der mündlichen Anhörung Fragen zu stellen.

(8) Der Anhörungsbeauftragte kann eine vorbereitende Sitzung mit den Anzuhörenden und den Dienststellen der Kommission abhalten, um den reibungslosen Ablauf der mündlichen Anhörung zu erleichtern.

(9) Die Aussagen jeder angehörten Person werden aufgezeichnet. Die Aufzeichnung der Anhörung wird den Personen, die an der Anhörung teilgenommen haben, auf Antrag zur Verfügung gestellt. Dabei ist den berechtigten Interessen der Unternehmen am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse und anderer vertraulicher Informationen Rechnung zu tragen.

*Artikel 16***Anhörung Dritter**

(1) Beantragen Dritte ihre Anhörung, so unterrichtet die Kommission sie schriftlich über Art und Gegenstand des Verfahrens und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme.

(2) Ist eine Mitteilung der Beschwerdepunkte oder eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte erlassen worden, so kann die Kommission Dritten eine nichtvertrauliche Fassung dieser Mitteilungen übermitteln oder sie auf andere geeignete Weise über Art und Gegenstand des Verfahrens unterrichten. Zu diesem Zweck machen die Anmelder innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung der Beschwerdepunkte bzw. der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte alle darin enthaltenen Informationen kenntlich, die sie nach Artikel 18 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 als vertraulich betrachten. Die Kommission übermittelt Dritten nur für die Zwecke des einschlägigen Verfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 eine nichtvertrauliche Fassung der Beschwerdepunkte. Die Dritten müssen der Nutzungsbeschränkung vor Erhalt der nichtvertraulichen Fassung der Beschwerdepunkte zustimmen.

Ist keine Mitteilung der Beschwerdepunkte erlassen worden, so ist die Kommission nicht verpflichtet, den in Absatz 1 bezeichneten Dritten Informationen zu erteilen, die über Art und Gegenstand des Verfahrens hinausgehen.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Dritten legen ihre schriftlichen Stellungnahmen innerhalb der festgesetzten Frist vor. Die Kommission kann diesen Dritten, sofern sie es in ihrer schriftlichen Stellungnahme beantragt haben, gegebenenfalls Gelegenheit zur Teilnahme an einer Anhörung geben. Sie kann diesen Dritten auch in anderen Fällen die Gelegenheit geben, ihre Argumente mündlich vorzubringen.

(4) Die Kommission kann jede andere natürliche oder juristische Person auffordern, ihre Argumente schriftlich und mündlich, auch in einer mündlichen Anhörung, vorzutragen.

KAPITEL V

AKTENEINSICHT UND UMGANG MIT VERTRAULICHEN INFORMATIONEN*Artikel 17***Akteneinsicht und Verwendung von Unterlagen**

(1) Die Kommission gewährt den Beteiligten, an die sie eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet hat, auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte, um ihre Verteidigungsrechte zu gewährleisten. Der Zugang wird gewährt, nachdem die Kommission den Anmeldern die Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt hat.

(2) Die Kommission gewährt auch den anderen Beteiligten, denen die Beschwerdepunkte mitgeteilt wurden, auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte, soweit dies zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme erforderlich ist.

(3) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind

- a) vertrauliche Informationen,
- b) interne Unterlagen der Kommission,
- c) interne Unterlagen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten,
- d) Schriftverkehr zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten,
- e) Schriftverkehr zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander sowie
- f) Schriftverkehr zwischen der Kommission und anderen Wettbewerbsbehörden.

(4) Die durch Akteneinsicht gemäß diesem Artikel erhaltenen Unterlagen dürfen nur für die Zwecke des Verfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 verwendet werden.

*Artikel 18***Umgang mit vertraulichen Informationen**

(1) Informationen – einschließlich Unterlagen – werden von der Kommission nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht, soweit

- a) sie Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten,
- b) ihre Preisgabe für die Zwecke des Verfahrens von der Kommission nicht für erforderlich gehalten wird.

(2) Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die nach den Artikeln 12, 13 bzw. 16 der vorliegenden Verordnung Stellung nehmen oder nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 Auskünfte erteilen oder der Kommission zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge desselben Verfahrens weitere Informationen übermitteln, müssen die Informationen, die sie als vertraulich erachten, unter Angabe der Gründe klar kennzeichnen und innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist eine gesonderte nicht vertrauliche Fassung vorlegen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann die Kommission die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bezeichneten Personen sowie die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 Unterlagen oder Erklärungen vorlegen oder vorgelegt haben, auffordern, die Unterlagen bzw. die Teile davon zu kennzeichnen, die sie als in ihrem Eigentum befindliche Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen betrachten, und jene Unternehmen zu benennen, denen gegenüber sie die Vertraulichkeit dieser Informationen gewahrt sehen möchten.

Die Kommission kann die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bezeichneten Personen sowie Unternehmen und Unternehmensvereinigungen auffordern, alle Teile einer Mitteilung der Beschwerdepunkte, einer Zusammenfassung der Sache oder eines von der Kommission erlassenen Beschlusses zu kennzeichnen, die ihrer Auffassung nach Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Werden bestimmte Informationen als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich gekennzeichnet, so begründen die betreffenden Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen diese Kennzeichnung und übermitteln der Kommission innerhalb der von dieser festgesetzten Frist eine gesonderte nicht vertrauliche Fassung.

(4) Halten Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen die Absätze 2 und 3 nicht ein, so kann die Kommission davon ausgehen, dass die betreffenden Unterlagen bzw. Erklärungen keine vertraulichen Informationen enthalten.

KAPITEL VI

VERPFLICHTUNGSANGEBOTE DER BETEILIGTEN UNTERNEHMEN*Artikel 19***Frist für die Vorlage von Verpflichtungsangeboten**

(1) Verpflichtungsangebote der beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 sind der Kommission binnen 20 Arbeitstagen ab dem Datum des Eingangs der Anmeldung zu übermitteln.

(2) Verpflichtungsangebote der beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 sind der Kommission binnen 65 Arbeitstagen ab dem Datum der Einleitung des Verfahrens zu übermitteln.

Wenn die beteiligten Unternehmen zunächst innerhalb von weniger als 55 Arbeitstagen ab dem Tag der Einleitung des Verfahrens Verpflichtungsangebote übermitteln, dann aber 55 oder mehr Arbeitstage nach diesem Tag eine geänderte Fassung der Verpflichtungsangebote vorlegen, gelten die geänderten Verpflichtungsangebote für die Zwecke des Artikels 10 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 als neue Verpflichtungsangebote.

Wird die Frist für den Erlass eines Beschlusses nach Artikel 8 Absätze 1 bis 3 gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 verlängert, so verlängert sich auch die Frist von 65 Arbeitstagen für die Übermittlung von Verpflichtungsangeboten automatisch um die gleiche Anzahl von Arbeitstagen.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission Verpflichtungsangebote auch nach Ablauf der in diesem Artikel festgelegten Vorlagefrist akzeptieren. Bei der Entscheidung darüber, ob die Kommission unter solchen Umständen die Verpflichtungsangebote akzeptiert, trägt sie insbesondere der Notwendigkeit Rechnung, dass die Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 erfüllt werden.

(3) Die Artikel 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

Artikel 20

Verfahren für die Vorlage von Verpflichtungsangeboten

(1) Verpflichtungsangebote der beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 sind der Kommission im Einklang mit Artikel 22 und unter Berücksichtigung der von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Hinweise zu übermitteln. Die Kommission leitet diese Verpflichtungsangebote unverzüglich an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 festgelegten Anforderungen müssen die beteiligten Unternehmen gleichzeitig mit Verpflichtungsangeboten nach Artikel 6 Absatz 2 bzw. Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 die im Formular RM (siehe Anhang IV dieser Verordnung) verlangten Angaben im Einklang mit Artikel 22 und unter Berücksichtigung der von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Hinweise übermitteln. Die übermittelten Informationen müssen richtig und vollständig sein.

Artikel 4 gilt entsprechend für das zusammen mit den Verpflichtungsangeboten nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 übermittelte Formular RM.

(3) Wenn die beteiligten Unternehmen Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 anbieten, machen sie gleichzeitig Informationen, die sie für vertraulich halten, unter Angabe der Gründe eindeutig kenntlich und legen eine gesonderte nicht vertrauliche Fassung vor.

(4) Verpflichtungsangebote nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 sind von den Anmeldern sowie von allen anderen Beteiligten, denen daraus Pflichten entstehen, zu unterzeichnen.

(5) Nach Erlass eines Beschlusses nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 wird auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission unverzüglich eine nichtvertrauliche Fassung der Verpflichtungen veröffentlicht. Zu diesem Zweck übermitteln die Anmelder der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erlass des Beschlusses nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 eine nichtvertrauliche Fassung der Verpflichtungen.

Artikel 21

Treuhänder

(1) Die Verpflichtungsangebote der beteiligten Unternehmen nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 können die Bestellung eines oder mehrerer unabhängiger Treuhänder auf Kosten der beteiligten Unternehmen umfassen; die Treuhänder unterstützen die Kommission dabei, die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Beteiligten zu überwachen, oder haben das Mandat, die Verpflichtungen umzusetzen. Die Treuhänder können nach Genehmigung durch die Kommission von den Beteiligten oder von der Kommission bestellt werden. Die Treuhänder erfüllen ihre Aufgaben unter der Aufsicht der Kommission.

(2) Die Kommission kann ihren Beschluss nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 an Bedingungen oder Auflagen in Bezug auf die Treuhänder nach Absatz 1 knüpfen.

KAPITEL VII

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 22

Übermittlung und Unterzeichnung von Unterlagen

(1) Die Übermittlung von Unterlagen an die und von der Kommission erfolgt auf elektronischem Wege, es sei denn, die Kommission stimmt ausnahmsweise dem Rückgriff auf eine andere in den Absätzen 6 und 7 genannte Übermittlungsart zu.

(2) Auf elektronischem Wege übermittelte Unterlagen müssen mindestens eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) tragen, die den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014⁽³⁾ („eIDAS-Verordnung“) in der jeweils aktuellen Fassung entspricht.

(3) Detaillierte technische Spezifikationen zu den Übermittlungsarten und Unterzeichnungsmöglichkeiten werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission veröffentlicht.

(4) Mit Ausnahme der in den Anhängen I, II und III enthaltenen Formulare gelten alle der Kommission an einem Arbeitstag elektronisch übermittelten Unterlagen als an dem Tag eingegangen, an dem sie abgeschickt wurden, sofern aus dem Zeitstempel einer automatischen Empfangsbestätigung hervorgeht, dass sie an diesem Tag eingegangen sind. In den Anhängen I, II oder III enthaltene Formulare, die der Kommission an einem Arbeitstag elektronisch übermittelt werden, gelten als an dem Tag eingegangen, an dem sie abgeschickt wurden, sofern aus dem Zeitstempel einer automatischen Empfangsbestätigung hervorgeht, dass sie an diesem Tag vor oder während der auf der Website der GD Wettbewerb angegebenen Öffnungszeiten eingegangen sind. In den Anhängen I, II oder III enthaltene Formulare, die der Kommission an einem Arbeitstag nach den auf der Website der GD Wettbewerb angegebenen Öffnungszeiten elektronisch übermittelt werden, gelten als am folgenden Arbeitstag eingegangen. Alle Unterlagen, die der Kommission außerhalb eines Arbeitstages elektronisch übermittelt werden, gelten als am folgenden Arbeitstag eingegangen.

(5) Unterlagen, die der Kommission elektronisch übermittelt werden, gelten als nicht eingegangen, wenn die Unterlagen oder Teile davon

- a) unbrauchbar (beschädigt) sind,
- b) Viren, Schadsoftware oder andere Bedrohungen enthalten oder
- c) elektronische Signaturen enthalten, deren Gültigkeit von der Kommission nicht überprüft werden kann.

In diesen Fällen unterrichtet die Kommission den Absender unverzüglich.

(6) Unterlagen, die der Kommission per Einschreiben übermittelt werden, gelten als an dem Tag eingegangen, an dem sie an der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Anschrift eingegangen sind. Diese Anschrift wird auch auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission angegeben.

(7) Unterlagen, die eigenhändig bei der Kommission abgegeben werden, gelten als an dem Tag eingegangen, an dem sie an der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Anschrift eingegangen sind, sofern von der Kommission eine Empfangsbestätigung dafür ausgestellt wird. Diese Anschrift wird auch auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission angegeben.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2014.257.01.0073.01.DEU.

*Artikel 23***Festsetzung von Fristen**

- (1) Bei der Festsetzung der in Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 genannten Fristen trägt die Kommission der Dringlichkeit des Falls sowie dem für die Ausarbeitung der Stellungnahmen durch die Anmelder, anderen Beteiligten oder Dritten erforderlichen Zeitaufwand Rechnung. Die Kommission berücksichtigt auch die gesetzlichen Feiertage in dem Land, in dem die Anmelder, anderen Beteiligten oder Dritten ansässig sind.
- (2) Die Fristen sind auf einen bestimmten Kalendertag festzusetzen.

*Artikel 24***Arbeitstage**

- (1) „Arbeitstage“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 und der vorliegenden Verordnung sind alle Tage mit Ausnahme der Samstage, der Sonntage und der Feiertage der Kommission, welche vor Beginn jeden Jahres im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt gegeben werden.

*Artikel 25***Aufhebung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 802/2004 wird unbeschadet des Absatzes 2 mit Wirkung vom [...] aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 802/2004 gilt weiterhin für Zusammenschlüsse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen und spätestens am [...] angemeldet wurden.

*Artikel 26***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

**FORMULAR ZUR ANMELDUNG EINES ZUSAMMENSCHLUSSES NACH DER VERORDNUNG
(EG) Nr. 139/2004 DES RATES****(FORMULAR CO)****EINLEITUNG****A. Zweck des Formulars CO**

- (1) Im Formular CO sind die Angaben aufgeführt, die die Anmelder bei der Anmeldung einer Fusion, einer Übernahme oder eines sonstigen Zusammenschlusses der Europäischen Kommission zu übermitteln haben. Die Fusionskontrolle der Europäischen Union ist in der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ sowie in der Verordnung (EU) [Nr. [X]/2023] der Kommission vom [X] 2023] zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden „Durchführungsverordnung“) ⁽²⁾, der dieses Formular CO beigelegt ist, geregelt. Es gelten entsprechend die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽³⁾ (im Folgenden „EWR-Abkommen“).

B. Vorabkontakte und Anträge auf Befreiung**1. Art der im Formular CO verlangten Angaben**

- (2) Im Formular CO sind folgende Angaben zu machen:
- a) grundlegende Angaben, die grundsätzlich für die Beurteilung aller Zusammenschlüsse erforderlich sind (Abschnitte 1 bis 10),
 - b) Angaben zu Effizienzvorteilen (Abschnitt 11),
 - c) Angaben, die bei Beteiligung von Gemeinschaftsunternehmen zu machen sind (Abschnitt 12).
- (3) Die in den Abschnitten 1 bis 10 verlangten Angaben müssen grundsätzlich in allen Fällen gemacht werden und sind daher Voraussetzung für die Vollständigkeit der Anmeldung. In Abschnitt 11 werden Angaben zu Effizienzvorteilen des angemeldeten Zusammenschlusses verlangt, die die Anmelder machen können, wenn sie wünschen, dass die Kommission etwaige Effizienzvorteile von vornherein berücksichtigt. Bei Beteiligung von Gemeinschaftsunternehmen sind die in Abschnitt 12 verlangten Angaben erforderlich und Voraussetzung für die Vollständigkeit der Anmeldung.

2. Angaben, die nicht mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind

- (4) Unter außergewöhnlichen Umständen sind die in diesem Formular CO verlangten Angaben den Anmeldern eventuell ganz oder teilweise nicht mit zumutbarem Aufwand zugänglich (z. B. Angaben zum Zielunternehmen im Falle einer feindlichen Übernahme). In diesem Fall können die Anmelder bei der Kommission beantragen, von der Pflicht zur Übermittlung der betreffenden Informationen oder von anderen Anforderungen des Formulars CO bezüglich dieser Angaben befreit zu werden. Der Antrag ist gemäß den Hinweisen in Abschnitt B.4 zu stellen.

3. Angaben, die für die Prüfung des Falles durch die Kommission nicht erforderlich sind

- (5) Nach Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung kann die Kommission Anmelder von der Pflicht zur Übermittlung bestimmter Informationen im Formular CO (einschließlich Unterlagen) oder von anderen Anforderungen befreien, wenn sie der Auffassung ist, dass die Erfüllung dieser Pflichten oder Anforderungen für die Prüfung des Falles nicht erforderlich ist.
- (6) In manchen Fällen ist die Erfüllung dieser Pflichten oder Anforderungen für die Prüfung durch die Kommission erforderlich, doch in anderen würde Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung insbesondere für die in den Abschnitten 3.4, 3.5, 3.6 und 3.7 sowie in Abschnitt 10 dieses Formulars CO genannten Angaben gelten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L [X] vom [X].[X].[X], S. [X].

⁽³⁾ Siehe insbesondere Artikel 57 des EWR-Abkommens, Ziffer 1 des Anhangs XIV des EWR-Abkommens, die Protokolle 21 und 24 zum EWR-Abkommen sowie Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden „Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen“). Unter EFTA-Staaten sind die EFTA-Staaten zu verstehen, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind. Am 1. Mai 2004 waren dies Island, Liechtenstein und Norwegen.

- (7) Unter solchen Umständen können die Anmelder bei der Kommission beantragen, von der Pflicht zur Übermittlung der betreffenden Informationen oder von sonstigen Anforderungen des Formulars CO bezüglich dieser Informationen befreit zu werden. Der Antrag ist gemäß den Hinweisen in Abschnitt B.4 zu stellen.

4. *Vorabkontakte und Anträge auf Befreiung*

- (8) Den Anmelder wird geraten, in allen Standardfällen bereits vor der Anmeldung auf der Grundlage eines Entwurfs des ausgefüllten Formulars CO mit der Kommission Kontakt aufzunehmen. Die Kommission bietet Anmeldern diese Möglichkeit zur Vorbereitung des förmlichen Fusionskontrollverfahrens. Vorabkontakte sind nicht vorgeschrieben, sondern freiwillig. Sie sind jedoch sowohl für die Anmelder als auch für die Kommission äußerst nützlich, um u. a. den genauen Informationsbedarf in einem Formular CO bestimmen zu können, und verringern in den meisten Fällen die Menge der verlangten Angaben spürbar.
- (9) Im Rahmen von Vorabkontakten können die Anmelder Anträge auf eine Befreiung von der Pflicht zur Übermittlung bestimmter Angaben stellen. Die Kommission prüft Befreiungsanträge, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- Die Anmelder begründen hinreichend, warum die betreffenden Angaben nicht mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind, und geben für die fehlenden Daten möglichst genaue Schätzungen mit Angabe der Quelle an. Außerdem müssen die Anmelder nach Möglichkeit angeben, wo die Kommission oder die zuständigen Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten die fehlenden Angaben einholen könnten.
 - Die Anmelder begründen hinreichend, warum die betreffenden Angaben für die Prüfung des Falles nicht erforderlich sind.
- (10) Anträge auf Befreiung sollten im Formular CO selbst (am Anfang des betreffenden Abschnitts oder Unterabschnitts) gestellt werden. Die Generaldirektion Wettbewerb der Kommission (im Folgenden „GD Wettbewerb“) wird Befreiungsanträge im Rahmen der Prüfung des Entwurfs des ausgefüllten Formulars CO bearbeiten. Die GD Wettbewerb benötigt in der Regel fünf Arbeitstage, um einen Befreiungsantrag zu beantworten.
- (11) Zur Vermeidung von Missverständnissen sei auf Folgendes hingewiesen: Wenn die Kommission sich damit einverstanden erklärt hat, dass eine bestimmte im Formular CO verlangte Information im Rahmen einer über das Formular CO vorgenommenen Anmeldung entfallen kann, steht es ihr dennoch jederzeit im Laufe des Verfahrens frei, diese Information zu verlangen, insbesondere im Wege eines Auskunftsverlangens nach Artikel 11 der Fusionskontrollverordnung.
- (12) Weitere Erläuterungen zu Vorabkontakten mit der Kommission und zur Vorbereitung der Anmeldung finden die Anmelder im Leitfaden „Best Practices on the conduct of EC merger control proceedings“, der auf der Website der GD Wettbewerb veröffentlicht ist und von Zeit zu Zeit aktualisiert wird.

C. **Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung**

- (13) Wie in Abschnitt B.1 dargelegt, müssen die in den Abschnitten 1 bis 10 verlangten Angaben grundsätzlich in allen Standardfällen⁽⁴⁾ gemacht werden und sind daher Voraussetzung für die Vollständigkeit der Anmeldung. Alle verlangten Angaben müssen richtig und vollständig in den entsprechenden Abschnitt des Formulars CO eingetragen werden.
- (14) Insbesondere ist Folgendes zu beachten:
- Nach Artikel 10 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 5 Absätze 2 und 4 der Durchführungsverordnung laufen die in der Fusionskontrollverordnung festgelegten Fristen für die Anmeldung erst ab Eingang aller verlangten Angaben bei der Kommission. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kommission den angemeldeten Zusammenschluss innerhalb der in der Fusionskontrollverordnung festgelegten strengen Fristen prüfen kann.
 - Die Anmelder müssen bei der Vorbereitung der Anmeldung darauf achten, dass Namen und andere Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adressen, richtig, zutreffend und auf dem neuesten Stand sind.

⁽⁴⁾ Bei Beteiligung von Gemeinschaftsunternehmen sind auch die in Abschnitt 12 verlangten Angaben erforderlich.

- c) Nach Artikel 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung gelten unrichtige oder irreführende Angaben in der Anmeldung als unvollständig.
- d) Die verlangten Kontaktdaten müssen in dem von der GD Wettbewerb auf ihrer Website vorgeschriebenen Format übermittelt werden ⁽⁵⁾. Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfverfahrens ist es unerlässlich, dass die Kontaktdaten richtig sind. Bitte achten Sie deshalb darauf, personalisierte und bestimmten Kontaktpersonen zugeordnete E-Mail-Adressen statt allgemeine Mailboxen von Unternehmen (z. B. Info@, hello@) anzugeben. Wenn die Kontaktdaten nicht den Anforderungen entsprechen, kann die Kommission die Anmeldung für unvollständig erklären.
- e) Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission gegen Anmelder, die vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben machen, Geldbußen von bis zu 1 % des Gesamtumsatzes des beteiligten Unternehmens verhängen. Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung kann sie außerdem ihren Beschluss über die Vereinbarkeit eines angemeldeten Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt widerrufen, wenn er auf unrichtigen Angaben beruht, die von einem der an dem Zusammenschluss Beteiligten zu vertreten sind.

D. Anmeldeverfahren

- (15) Die in diesem Formular CO verlangten Angaben sind entsprechend den Abschnitten und Randnummern dieses Formulars CO einzugeben; außerdem ist die in Abschnitt 13 verlangte Erklärung zu unterzeichnen und müssen die zweckdienlichen Unterlagen beigefügt werden. Überschneiden sich die in einem Abschnitt verlangten Angaben teilweise (oder vollständig) mit in einem anderen Abschnitt verlangten Angaben, so sollten dieselben Angaben nicht zweimal gemacht werden. Stattdessen sollten genaue Querverweise gesetzt werden.
- (16) Das Formular CO muss für jeden Anmelder von einer Person bzw. mehreren Personen, die gesetzlich befugt ist bzw. sind, in seinem Namen zu handeln, oder von einem oder mehreren bevollmächtigten externen Vertretern der Anmelder unterzeichnet werden. Die entsprechenden Vollmachten sind dem Formular CO beizufügen. Technische Spezifikationen und Hinweise zu Anmeldungen (einschließlich Unterschriften) sind dem *Amtsblatt der Europäischen Union* zu entnehmen.
- (17) Beim Ausfüllen der Abschnitte 6, 8, 9 und 10 dieses Formulars CO sollten die Anmelder erwägen, ob es klarer wäre, die numerische Reihenfolge der Abschnitte einzuhalten oder aber eine gesonderte Darstellung für jeden betroffenen Markt (oder jede Gruppe betroffener Märkte) klarer wäre.
- (18) Bestimmte Angaben können im Interesse der Übersichtlichkeit als Anlage übermittelt werden. Allerdings müssen sich alle wesentlichen Angaben, insbesondere die Angaben zu den Marktanteilen der Beteiligten und ihrer größten Wettbewerber, im Hauptteil des Formulars CO befinden. Anlagen zum Formular CO dürfen nur der Ergänzung der im Formular CO selbst gemachten Angaben dienen.
- (19) Die zweckdienlichen Unterlagen sind in der Originalsprache einzureichen. Handelt es sich hierbei nicht um eine Amtssprache der Union, so sind die betreffenden Unterlagen in die Verfahrenssprache zu übersetzen (Artikel 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung).
- (20) Die zweckdienlichen Unterlagen können Kopien der Originale sein. In diesem Fall hat der Anmelder deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu bestätigen.

E. Vertraulichkeit und personenbezogene Daten

- (21) Nach Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) und Artikel 17 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie den entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens ⁽⁶⁾ ist es der Kommission, den Mitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Staaten sowie ihren Beamten und sonstigen Bediensteten untersagt, Kenntnisse preiszugeben, die sie bei Anwendung der Verordnung erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Schutz der Vertraulichkeit unter den Anmeldern.

⁽⁵⁾ Siehe auch: https://ec.europa.eu/competition-policy/mergers/practical-information_en.

⁽⁶⁾ Siehe insbesondere Artikel 122 des EWR-Abkommens, Artikel 9 des Protokolls 24 zum EWR-Abkommen und Kapitel XIII Artikel 17 Absatz 2 des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen.

- (22) Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre Interessen beeinträchtigt würden, wenn die von Ihnen verlangten Angaben veröffentlicht oder an andere Beteiligte weitergegeben würden, so übermitteln Sie die betreffenden Angaben in einer gesonderten Anlage mit dem deutlichen Vermerk „Geschäftsgeheimnis“ auf jeder Seite. Begründen Sie bitte auch, warum diese Angaben nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden sollen.
- (23) Bei einer Fusion oder einer gemeinsamen Übernahme oder in anderen Fällen, in denen die Anmeldung von mehr als einem Beteiligten vorgenommen wird, können Unterlagen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, gesondert als Anlage mit entsprechendem Vermerk in der Anmeldung eingereicht werden. Damit die Anmeldung als vollständig angesehen werden kann, müssen ihr alle diese Anlagen beigelegt sein.
- (24) Mit diesem Formular CO übermittelte personenbezogene Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG⁽⁷⁾ verarbeitet.

F. **Begriffsbestimmungen und Hinweise für die Zwecke des Formulars CO**

- (25) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „An dem Zusammenschluss Beteiligter/Beteiligte“ oder „Beteiligter/Beteiligte“: Diese Begriffe beziehen sich sowohl auf die erwerbenden als auch auf die zu erwerbenden oder die sich zusammenschließenden Unternehmen einschließlich der Unternehmen, an denen eine die Kontrolle begründende Beteiligung erworben oder für die ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben wird. Sofern nicht anders angegeben, schließen die Begriffe „Anmelder“ bzw. „an dem Zusammenschluss Beteiligter/Beteiligte“ auch alle Unternehmen ein, die demselben Konzern wie diese angehören.
- b) „Sachlich relevanter Markt“: Der sachlich relevante Markt umfasst alle Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Merkmale, ihres Preises und ihres Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden. Der sachlich relevante Markt kann in einigen Fällen aus einer Reihe von Waren und/oder Dienstleistungen bestehen, die weitgehend die gleichen physischen oder technischen Merkmale aufweisen und austauschbar sind. Zur Bestimmung des sachlich relevanten Marktes wird unter anderem anhand der Definition geprüft, warum bestimmte Waren oder Dienstleistungen einzubeziehen und andere auszuschließen sind; dabei werden die Substituierbarkeit der Waren und Dienstleistungen, die Preise, die Kreuzpreiselastizität der Nachfrage und sonstige relevante Faktoren (z. B. in geeigneten Fällen die angebotsseitige Substituierbarkeit) berücksichtigt.
- c) „Räumlich relevanter Markt“: Der räumlich relevante Markt ist das Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen relevante Waren oder Dienstleistungen anbieten und nachfragen, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten geografischen Gebieten insbesondere durch deutlich andere Wettbewerbsbedingungen unterscheidet. Maßgebliche Faktoren für die Bestimmung des räumlich relevanten Marktes sind unter anderem Art und Merkmale der betroffenen Waren oder Dienstleistungen, Marktzutrittschranken, Verbraucherpräferenzen, deutlich unterschiedliche Marktanteile der Unternehmen in benachbarten geografischen Gebieten und erhebliche Preisunterschiede.
- d) „Horizontale Überschneidung“: Ein Zusammenschluss führt zu horizontalen Überschneidungen, wenn die an dem Zusammenschluss Beteiligten auf dem- bzw. denselben sachlich und räumlich relevanten Märkten tätig sind, wobei auch die Entwicklung von Pipeline-Produkten⁽⁸⁾ berücksichtigt wird⁽⁹⁾.
- e) „Nichthorizontale Beziehung“: Ein Zusammenschluss führt zu nichthorizontalen Beziehungen, wenn zwischen den Tätigkeiten der an dem Zusammenschluss Beteiligten eine Beziehung besteht, bei der es sich nicht um eine horizontale Überschneidung handelt.

(7) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39. Eine Datenschutzerklärung zu Fusionskontrolluntersuchungen finden Sie unter https://ec.europa.eu/competition-policy/index/privacy-policy-competition-investigations_en.

(8) Pipeline-Produkte sind Waren (oder Dienstleistungen), die Unternehmen kurz- oder mittelfristig auf den Markt zu bringen beabsichtigen.

(9) Horizontale Überschneidungen im Zusammenhang mit Pipeline-Produkten können zwischen verschiedenen Pipeline-Produkten oder zwischen einem oder mehreren auf dem Markt befindlichen Produkten und einem oder mehreren Pipeline-Produkten bestehen.

- f) „Vertikale Beziehung“: Ein Zusammenschluss führt zu vertikalen Beziehungen, wenn einer oder mehrere der an dem Zusammenschluss Beteiligten auf einem sachlich relevanten Markt tätig ist bzw. sind, der dem Markt, auf dem ein anderer an dem Zusammenschluss Beteiligter tätig ist, vor- oder nachgelagert ist, wobei auch die Entwicklung von Pipeline-Produkten berücksichtigt wird ⁽¹⁰⁾.
- g) „Betroffene Märkte“: Betroffene Märkte sind alle sachlich und räumlich relevanten Märkte sowie plausible alternative sachlich und räumlich relevante Märkte, auf denen sich die Tätigkeiten der Beteiligten horizontal überschneiden oder vertikal miteinander verbunden sind und die die Voraussetzungen für eine Prüfung nach Randnummer 5 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren ⁽¹¹⁾ nicht erfüllen und auf die auch die Flexibilitätsklauseln der Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren nicht anwendbar sind.

(26) Die in Abschnitt 4 verlangten Finanzdaten sind in Euro zum durchschnittlichen Wechselkurs in den betreffenden Jahren oder Zeiträumen anzugeben.

G. Beschreibung der von den beteiligten Unternehmen erfassten quantitativen Wirtschaftsdaten

(27) Beschreiben Sie in diesem Formular CO kurz die Daten, die jeder an dem Zusammenschluss Beteiligte im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit erhebt und speichert und die für eine quantitative ökonomische Analyse nützlich sein könnten.

Die Beschreibung sollte insbesondere folgende Informationen enthalten:

- a) Art der Daten (z. B. Informationen über Verkäufe oder Angebote, Gewinnspannen, Einzelheiten der Auftragsvergabe),
- b) Disaggregationsebene (Aufschlüsselung nach Land, Produkt, Kunde, Vertrag usw.),
- c) Zeitraum, für den die Daten verfügbar sind, und Format,
- d) Datenquelle (z. B. Softwareanwendung für Kundenbeziehungsmanagement (Customer Relationship Management – CRM) oder von externen Anbietern erworbener Datensatz).

(28) Erläutern Sie bitte auch die Verwendung der Daten im normalen Geschäftsverlauf. Beschreiben Sie gegebenenfalls insbesondere die auf der Grundlage der oben genannten Daten erstellten internen Datensätze sowie die Art der internen Berichte und Analysen, bei denen es sich beispielweise um die Geschäftsstrategie, Marketingpläne, Investitionspläne, Marktinformationen und Wettbewerbsbeobachtung (z. B. Vergleich zwischen den Waren/Dienstleistungen und Pipeline-Produkten eines an dem Zusammenschluss Beteiligten und denen seiner wichtigsten Wettbewerber oder zwischen jenen der an dem Zusammenschluss Beteiligten, Strategie und Positionierung der Wettbewerber, oder SWOT-Analysen ⁽¹²⁾) handeln kann.

(29) Damit das Formular CO als vollständig ausgefüllt angesehen werden kann, müssen die gemäß diesem Abschnitt verlangten Angaben übermittelt werden.

(30) Weitere Erläuterungen finden die an dem Zusammenschluss Beteiligten im Leitfaden „Best Practices for the submission of economic evidence and data collection in cases concerning the application of articles 101 and 102 TFEU and in merger cases“ der GD Wettbewerb, der auf der Website der GD Wettbewerb veröffentlicht ist und von Zeit zu Zeit aktualisiert wird.

H. Internationale Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen Wettbewerbsbehörden

(31) Die an dem Zusammenschluss Beteiligten sollten die internationale Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen Wettbewerbsbehörden, die denselben Zusammenschluss prüfen, erleichtern. Eine gute Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Wettbewerbsbehörden in Hoheitsgebieten außerhalb des EWR bringt erfahrungsgemäß erhebliche Vorteile für die beteiligten Unternehmen mit sich.

⁽¹⁰⁾ Vertikale Beziehungen im Zusammenhang mit Pipeline-Produkten können zwischen verschiedenen Pipeline-Produkten oder zwischen einem oder mehreren auf dem Markt befindlichen Produkten und einem oder mehreren Pipeline-Produkten bestehen.

⁽¹¹⁾ Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren) (ABl. C [X] vom [X].[X].[X], S. [X]).

⁽¹²⁾ SWOT-Analysen beziehen sich auf „Strengths, Weaknesses, Opportunities and Threats“ (Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken). Jede andere Methode zur Darstellung der Wettbewerbslandschaft für ein bestimmtes Produkt/Innovationsgebiet fällt ebenfalls unter die geforderten Daten.

- (32) Ferner ist es hilfreich, wenn die an dem Zusammenschluss Beteiligten, förmlich auf den Vertraulichkeitsanspruch verzichten, damit die Kommission Informationen mit anderen Wettbewerbsbehörden außerhalb des EWR, die denselben Zusammenschluss prüfen, austauschen kann. Jeder Verzicht erleichtert die gemeinsame Erörterung und Analyse eines Zusammenschlusses, da er die Kommission in die Lage versetzt, sachdienliche Informationen, einschließlich vertraulicher Geschäftsinformationen der an dem Zusammenschluss Beteiligten, mit einer anderen Wettbewerbsbehörde, die denselben Zusammenschluss prüft, auszutauschen. Auf der Website der GD Wettbewerb befindet sich eine Musterverzichtserklärung, die von Zeit zu Zeit aktualisiert wird.

ABSCHNITT 1

Beschreibung des Zusammenschlusses

- 1.1. Geben Sie bitte eine Kurzübersicht über den Zusammenschluss unter Angabe der an dem Zusammenschluss Beteiligten, der Art des Zusammenschlusses (z. B. Fusion, Übernahme oder Gemeinschaftsunternehmen), der Tätigkeitsbereiche der an dem Zusammenschluss Beteiligten, der von dem Zusammenschluss betroffenen Märkte (einschließlich der wichtigsten betroffenen Märkte ⁽¹³⁾) sowie der strategischen und wirtschaftlichen Beweggründe für den Zusammenschluss.
- 1.2. Erstellen Sie eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der in Abschnitt 1.1 geforderten Angaben (höchstens 500 Wörter). Diese Zusammenfassung wird nach der Anmeldung auf der Website der GD Wettbewerb veröffentlicht. Die Zusammenfassung muss so formuliert sein, dass sie keine vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse enthält.

Beispiel (bitte aus Ihrer Anmeldung löschen)

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

[Vollständiger Name des Unternehmens A] ([Kurzbezeichnung des Unternehmens A], [Herkunftsland des Unternehmens A]), kontrolliert von [Unternehmen X]

[Vollständiger Name des Unternehmens B] ([Kurzbezeichnung des Unternehmens B], [Herkunftsland des Unternehmens B]), kontrolliert von [Unternehmen Y]

[Unternehmen A] übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über (die Gesamtheit/einen Teil) von [Unternehmen B] ODER

[Unternehmen A] fusioniert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung mit [Unternehmen B] ODER

[Unternehmen A] und [Unternehmen B] übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über [Unternehmen C].

Der Zusammenschluss erfolgt durch [Maßnahmen zur Durchführung des Zusammenschlusses, z. B. Art und Weise des Erwerbs von Anteilen/Vermögenswerten].

Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- a) *[Unternehmen A]: [Kurze Beschreibung der Tätigkeit, z. B. Chemikalienherstellung mit Schwerpunkt in den Bereichen Agrarwissenschaften, Hochleistungskunststoffe und Spezialchemikalien, Kohlenwasserstoff- und Energieprodukte sowie entsprechende Dienstleistungen];*
- b) *[Unternehmen B]: [Kurze Beschreibung der Tätigkeit, z. B. Silikontechnologie und -innovation mit Schwerpunkt auf der Entwicklung und Herstellung von Polymeren und anderen auf Silikonchemie basierenden Materialien].*

ABSCHNITT 2

Angaben zu den Beteiligten

- 2.1. Angaben zu den an dem Zusammenschluss Beteiligten ⁽¹⁴⁾

Geben Sie für jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten Folgendes an:

⁽¹³⁾ Weitere Informationen zur Ermittlung betroffener Märkte finden Sie in Abschnitt 6.

⁽¹⁴⁾ Bei einer feindlichen Übernahme sind auch Angaben zum Zielunternehmen zu machen, soweit dies möglich ist.

- 2.1.1. Name des Unternehmens;
- 2.1.2. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie Stellung der Kontaktperson; bei der angegebenen Anschrift muss es sich um eine Zustellungsanschrift handeln, unter der Unterlagen, insbesondere Beschlüsse der Kommission und andere Verfahrensurkunden, bekannt gegeben werden können; die angegebene Kontaktperson muss befugt sein, Zustellungen entgegenzunehmen;
- 2.1.3. bei einem oder mehreren bevollmächtigten externen Vertretern des Unternehmens den Vertreter oder die Vertreter, dem bzw. denen Unterlagen, insbesondere Beschlüsse der Kommission und andere Verfahrensurkunden, bekannt gegeben werden können:
- 2.1.3.1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie Stellung der Kontaktperson;
- 2.1.3.2. Original des schriftlichen Nachweises für die Vertretungsbefugnis jedes Vertreters (auf der Grundlage der Mustervollmacht auf der Website der GD Wettbewerb).
- 2.2. Art der Geschäftstätigkeit der Beteiligten
Beschreiben Sie für jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten die Art seiner Geschäftstätigkeit.

ABSCHNITT 3

Nähere Angaben zum Zusammenschluss, zu den Eigentumsverhältnissen und zur Kontrolle ⁽¹⁵⁾

Die in diesem Abschnitt verlangten Angaben können anhand von Organisationstabellen oder Organigrammen veranschaulicht werden, die die Eigentumsstruktur und die Ausgestaltung der Kontrolle bei den Beteiligten vor und nach Vollzug des Zusammenschlusses zeigen.

- 3.1. Beschreiben Sie die Art des angemeldeten Zusammenschlusses unter Bezugnahme auf die einschlägigen Kriterien der Fusionskontrollverordnung und der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen ⁽¹⁶⁾:
- 3.1.1. Nennen Sie die Unternehmen oder Personen, die allein oder gemeinsam jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten direkt oder indirekt kontrollieren, und beschreiben Sie die Eigentumsstruktur und die Ausgestaltung der Kontrolle bei jedem der Beteiligten vor Vollzug des Zusammenschlusses.
- 3.1.2. Erläutern Sie, in welcher Form der geplante Zusammenschluss erfolgt:
- Fusion,
 - Erwerb der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle,
 - Vertrag oder ein anderes Mittel im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung, das die direkte oder indirekte Kontrolle verleiht,
 - falls es sich um den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung handelt, begründen Sie, warum das Gemeinschaftsunternehmen das Vollfunktionskriterium erfüllt ⁽¹⁷⁾.
- 3.1.3. Erläutern Sie, wie der Zusammenschluss durchgeführt werden soll (zum Beispiel durch Abschluss eines Vertrags, Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots usw.).
- 3.1.4. Erläutern Sie unter Bezugnahme auf Artikel 4 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung, welche der folgenden Schritte bis zum Zeitpunkt der Anmeldung unternommen worden sind:
- Es wurde ein Vertrag geschlossen,
 - es wurde eine die Kontrolle begründende Beteiligung erworben,

⁽¹⁵⁾ Siehe Artikel 3 Absätze 3 bis 5 sowie Artikel 5 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung.

⁽¹⁶⁾ Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen“) (ABl. C 95 vom 16.4.2008, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Siehe Abschnitt B.IV der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen.

- c) es wurde ein öffentliches Übernahmeangebot unterbreitet bzw. angekündigt,
d) die an dem Zusammenschluss Beteiligten haben die Absicht glaubhaft gemacht, einen Vertrag zu schließen.
- 3.1.5. Geben Sie die geplanten Termine für die wichtigsten Schritte bis zum Vollzug des Zusammenschlusses an.
- 3.1.6. Erläutern Sie die Eigentumsstruktur und die Ausgestaltung der Kontrolle bei jedem der an dem Zusammenschluss Beteiligten nach Vollzug des Zusammenschlusses.
- 3.2. Beschreiben Sie die wirtschaftlichen Beweggründe für den Zusammenschluss.
- 3.3. Beziffern Sie den Wert der Transaktion (je nach Fall Kaufpreis oder Wert aller betroffenen Vermögenswerte; geben Sie an, ob es sich um Eigenkapital, Barmittel oder sonstige Vermögenswerte handelt).
- 3.4. Beschreiben Sie Art und Umfang einer etwaigen finanziellen oder sonstigen Unterstützung, die die an dem Zusammenschluss Beteiligten von der öffentlichen Hand erhalten haben. Bitte geben Sie insbesondere an, ob ein an dem Zusammenschluss Beteiligter Empfänger einer Beihilfe war, die Gegenstand eines Beihilfeverfahrens der Union ist oder war.
- 3.5. Legen Sie eine Liste aller Hoheitsgebiete außerhalb des EWR vor, in denen der Zusammenschluss (vor oder nach seinem Vollzug) angemeldet wurde oder angemeldet werden wird und/oder nach den Fusionskontrollvorschriften geprüft wird. Geben Sie für jedes Hoheitsgebiet das (tatsächliche oder voraussichtliche) Datum der Anmeldung und gegebenenfalls das Stadium der Untersuchung an.
- 3.6. Erstellen Sie in Bezug auf die an dem Zusammenschluss Beteiligten eine Liste aller anderen Unternehmen, die auf den betroffenen Märkten tätig sind und an denen die Unternehmen oder Personen des Konzerns einzeln oder gemeinsam mindestens 10 % der Stimmrechte, des Gesellschaftskapitals oder sonstiger Anteile halten, und nennen Sie die Inhaber und die Höhe ihrer Beteiligung.
- 3.7. Führen Sie aus, ob ein oder mehrere Wettbewerber der Beteiligten eine erhebliche, nicht die Kontrolle begründende Beteiligung (d. h. über 10 %) an einem der an dem Zusammenschluss Beteiligten halten. Geben Sie den Prozentsatz und die mit der Beteiligung verbundenen Rechte an. Führen Sie die auf den betroffenen Märkten tätigen Unternehmen auf, die in den letzten drei Jahren von den in Abschnitt 2.1 genannten Konzernen erworben wurden.

ABSCHNITT 4

Umsatz

Übermitteln Sie für jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten die folgenden Daten für das letzte Geschäftsjahr ⁽¹⁸⁾:

- 4.1. weltweiter Umsatz,
4.2. EU-weiter Umsatz,
4.3. EWR-weiter Umsatz (EU und EFTA),
4.4. Umsatz in jedem Mitgliedstaat (gegebenenfalls mit Nennung des Mitgliedstaats, in dem mehr als zwei Drittel des EU-weiten Umsatzes erwirtschaftet werden),
4.5. EFTA-weiter Umsatz,
4.6. Umsatz in jedem EFTA-Staat (gegebenenfalls mit Nennung des EFTA-Staats, in dem mehr als zwei Drittel des EFTA-weiten Umsatzes erwirtschaftet werden, und Angabe, ob sich der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen im Gebiet der EFTA-Staaten auf 25 % oder mehr ihres EWR-weiten Gesamtumsatzes beläuft).

Die Umsatzdaten sind unter Verwendung der Mustertabelle der Kommission zu übermitteln, die auf der Website der GD Wettbewerb verfügbar ist.

⁽¹⁸⁾ Zur Berechnung des Umsatzes siehe die Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen.

ABSCHNITT 5

Zweckdienliche Unterlagen

Die Anmelder müssen Folgendes übermitteln:

- 5.1. Kopien der endgültigen oder jüngsten Fassung aller Unterlagen, mit denen der Zusammenschluss – sei es durch Vertrag zwischen den an dem Zusammenschluss Beteiligten, Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung oder öffentliches Übernahmeangebot – herbeigeführt wird;
- 5.2. im Falle eines öffentlichen Übernahmeangebots eine Kopie der Angebotsunterlagen; falls die Angebotsunterlagen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht verfügbar sind, ist eine Kopie des jüngsten Dokuments, das die Absicht, ein öffentliches Übernahmeangebot abzugeben, belegt, zu übermitteln, und es ist eine Kopie der Angebotsunterlagen so bald wie möglich, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Anteilseignern zugesandt werden, nachzureichen;
- 5.3. gegebenenfalls die Website, von der die jüngsten Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der an dem Zusammenschluss Beteiligten abgerufen werden können, oder, falls es keine solche Website gibt, Kopien der jüngsten Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der an dem Zusammenschluss Beteiligten;
- 5.4. Kopien folgender Unterlagen, die von Mitgliedern der Leitungs- oder Aufsichtsorgane (je nach Corporate-Governance-Struktur) oder anderen Personen, die eine ähnliche Funktion ausüben (oder denen eine solche Funktion übertragen bzw. die damit betraut wurden), oder von der Anteilseignerversammlung bzw. für die Vorgenannten erstellt worden oder bei ihnen eingegangen sind:
 - a) Protokolle der Sitzungen der Leitungs- und Aufsichtsorgane und/oder der Anteilseignerversammlung, in denen die Transaktion erörtert wurde, oder Auszüge aus diesen Protokollen, die die Erörterung der Transaktion betreffen;
 - b) Analysen, Berichte, Studien, Erhebungen, Präsentationen und vergleichbare Unterlagen zur Bewertung oder Analyse des Zusammenschlusses mit Blick auf die Beweggründe (einschließlich Unterlagen, in denen die Transaktion unter dem Gesichtspunkt möglicher alternativer Übernahmen erörtert wird), die Marktanteile, die Wettbewerbsbedingungen, die (vorhandenen und potenziellen) Wettbewerber, die Möglichkeiten für Umsatzwachstum oder Expansion in andere sachlich oder räumlich relevante Märkte und/oder die allgemeinen Marktbedingungen;
 - c) Analysen, Berichte, Studien, Erhebungen und vergleichbare Unterlagen der letzten zwei Jahre, die dazu dienen, betroffene Märkte ⁽¹⁹⁾ mit Blick auf die Marktanteile, Wettbewerbsbedingungen, (vorhandene und potenzielle) Wettbewerber und/oder Möglichkeiten für Umsatzwachstum oder Expansion in andere sachlich oder räumlich relevante Märkte zu bewerten.

Erstellen Sie eine Liste der in diesem Abschnitt 5.4 genannten Unterlagen und geben Sie für jede Unterlage das Erstellungsdatum sowie Namen und Titel der Adressaten an.

ABSCHNITT 6

Marktabgrenzung

Der sachlich und der räumlich relevante Markt dienen dazu, den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen die Marktmacht des neuen, aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens bewertet werden muss ⁽²⁰⁾. Bei der Darstellung des sachlich und des räumlich relevanten Marktes müssen die Anmelder neben der von ihnen für sachdienlich erachteten Abgrenzung auch alle plausiblen alternativen sachlich und räumlich relevanten Märkte nennen. Plausible alternative sachlich und räumlich relevante Märkte können anhand früherer Beschlüsse der Kommission und Entscheidungen der Unionsgerichte und (insbesondere wenn es in der Beschlusspraxis der Kommission oder in der Rechtsprechung keine Präzedenzfälle gibt) mithilfe von Branchenberichten, Marktstudien und internen Unterlagen der Anmelder ermittelt werden.

- 6.1. Bitte legen Sie alle plausiblen Abgrenzungen der relevanten Märkte dar, bei denen der geplante Zusammenschluss zu betroffenen Märkten führen könnte. Bitte erläutern Sie, wie der sachlich und der räumlich relevante Markt nach Auffassung der Anmelder abgegrenzt werden sollten.

⁽¹⁹⁾ Weitere Informationen zur Ermittlung betroffener Märkte finden Sie in Abschnitt 6.

⁽²⁰⁾ Siehe die Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5).

- 6.2. Bitte geben Sie unter Berücksichtigung aller erörterten plausiblen Abgrenzungen der relevanten Märkte jeden betroffenen Markt ⁽²¹⁾ an und übermitteln Sie eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten der an dem Zusammenschluss Beteiligten in jedem plausiblen relevanten Markt. Bitte fügen Sie den Tabellen so viele Zeilen hinzu, wie Sie benötigen, um auf alle von Ihnen in Betracht gezogenen plausiblen Märkte einzugehen:

| Kurzbeschreibung der betroffenen Märkte | | |
|--|--|--|
| Horizontale Überschneidungen | | |
| Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes | Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes | Gemeinsamer Marktanteil [Angabe des Jahres] [Angabe der Messgröße] |
| | | |
| | | |

| Kurzbeschreibung der betroffenen Märkte | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| Vertikale Beziehungen | | | | | |
| Vorgelagerter Markt | | | Nachgelagerter Markt | | |
| Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes | Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes | Gemeinsamer Marktanteil [Angabe des Jahres][Angabe der Messgröße] | Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes | Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes | Gemeinsamer Marktanteil [Angabe des Jahres][Angabe der Messgröße] |
| | | | | | |
| | | | | | |

- 6.3. Beschreiben Sie unter Berücksichtigung aller plausiblen alternativen Marktabgrenzungen den sachlichen und räumlichen Umfang von Märkten (wenn diese Märkte den gesamten EWR oder einen Teil davon umfassen), die zwar nicht zu den nach Abschnitt 6.2 ermittelten betroffenen Märkten gehören, auf denen der angemeldete Zusammenschluss aber erhebliche Auswirkungen haben könnte, weil zum Beispiel

- a) ein an dem Zusammenschluss Beteiligter einen Marktanteil von über 20 % hat und ein anderer an dem Zusammenschluss Beteiligter ein potenzieller Wettbewerber auf diesem Markt ist; ein Beteiligter kann insbesondere dann als potenzieller Wettbewerber angesehen werden, wenn er einen Markteintritt plant oder in den letzten drei Jahren solche Pläne entwickelt oder verfolgt hat;
- b) ein an dem Zusammenschluss Beteiligter auf einem sachlich relevanten Markt tätig ist, bei dem es sich um einen benachbarten Markt handelt, der eng mit einem sachlich relevanten Markt verbunden ist, auf dem ein anderer an dem Zusammenschluss Beteiligter tätig ist, und der individuelle oder gemeinsame Marktanteil der Beteiligten auf einem dieser Märkte 30 % oder mehr beträgt; sachlich relevante Märkte sind als eng verbundene benachbarte Märkte anzusehen, wenn sich die Produkte ergänzen ⁽²²⁾ oder wenn sie zu einer Palette von Produkten gehören, die im Allgemeinen von der gleichen Kundengruppe für den gleichen Verwendungszweck erworben werden ⁽²³⁾.

Damit sich die Kommission von vornherein ein Bild von den Auswirkungen des angemeldeten Zusammenschlusses auf den Wettbewerb auf den nach Abschnitt 6 ermittelten Märkten machen kann, werden die Anmelder gebeten, die in den Abschnitten 7 bis 10 dieses Formulars CO verlangten Angaben auch für diese Märkte zu übermitteln.

⁽²¹⁾ Während der Vorabkontakte legen die Anmelder Informationen über alle möglicherweise betroffenen Märkte offen, auch wenn sie ihres Erachtens letztendlich nicht betroffen sind, und ungeachtet der Tatsache, dass sie in der Frage der Marktabgrenzung eventuell eine bestimmte Auffassung vertreten.

⁽²²⁾ Waren (oder Dienstleistungen) ergänzen sich, wenn das eine Produkt nicht ohne das andere verwendet (bzw. in Anspruch genommen) werden kann, zum Beispiel Hefter und Heftklammern oder Drucker und Druckerpatronen.

⁽²³⁾ Waren, die zu derselben Produktpalette gehören, sind beispielsweise Whisky und Gin, die an Bars und Restaurants verkauft werden, oder verschiedene Verpackungsmaterialien für eine bestimmte Warenkategorie, die an die Hersteller dieser Waren verkauft werden.

ABSCHNITT 7

Angaben zu Märkten, die unter Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen

Für Märkte, die unter Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen, ist grundsätzlich nur Abschnitt 7 auszufüllen. Liegt jedoch einer der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren genannten Umstände vor, findet die Flexibilitätsklausel in der Regel keine Anwendung. ⁽²⁴⁾ Dann sind die Abschnitte 6, 8, 9 und 10 dieses Formulars auszufüllen.

7.1. Kreuzen Sie für jeden unter Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallenden Markt die entsprechenden Kästchen an ⁽²⁵⁾.

Bei allen plausiblen Marktabgrenzungen i) beträgt der gemeinsame Marktanteil der Beteiligten 20 % oder mehr, liegt aber auf den relevanten Märkten, auf denen sich die Tätigkeiten der Beteiligten überschneiden, unter 25 %, und ii) keiner der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren beschriebenen besonderen Umstände liegt vor.

Bei allen plausiblen Marktabgrenzungen beträgt der gemeinsame Marktanteil der Beteiligten 20 % oder mehr, liegt aber auf den relevanten Märkten, auf denen sich die Tätigkeiten der Beteiligten überschneiden, unter 25 %, und obwohl einer oder mehrere der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren beschriebenen besonderen Umstände vorliegen, besteht aus den in Abschnitt 7.4 dargelegten Gründen kein Anlass zu Wettbewerbsbedenken.

Keiner der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren beschriebenen besonderen Umstände liegt vor und der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, die auf einem sachlich relevanten Markt tätig sind, der dem eines anderen an dem Zusammenschluss Beteiligten vor- oder nachgelagert ist (vertikale Beziehung), erfüllen mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen:

— Sie betragen 30 % oder mehr auf den vor- und nachgelagerten Märkten, aber weniger als 35 %.

— Sie betragen weniger als 50 % auf einem der Märkte, während der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten auf allen anderen vertikal verbundenen Märkten weniger als 10 % betragen.

Einer oder mehrere der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren beschriebenen Umstände liegen vor, der Fall gibt aus den in Abschnitt 7.4 dargelegten Gründen keinen Anlass zu Wettbewerbsbedenken, und der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, zwischen denen vertikale Beziehungen bestehen, erfüllen mindestens eine der folgenden Voraussetzungen:

— Sie betragen 30 % oder mehr, auf den vor- und nachgelagerten Märkten aber weniger als 35 %.

— Sie betragen weniger als 50 % auf einem der Märkte, während der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten auf allen anderen vertikal verbundenen Märkten weniger als 10 % betragen.

7.2. Füllen Sie die nachstehende Tabelle aus, wenn der Zusammenschluss zu horizontalen Überschneidungen führt, die unter Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen. Bitte erstellen Sie anhand dieses Musters so viele Tabellen wie nötig, um alle von Ihnen berücksichtigten plausiblen Märkte abzudecken:

⁽²⁴⁾ Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 11.

⁽²⁵⁾ Bitte füllen Sie nur eine Tabelle für alle Märkte aus, die unter Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen, und kreuzen Sie (alle) entsprechenden Kästchen an.

| Horizontale Überschneidungen – Marktanteile | | | | | | | | | |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|-------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Präzedenzfälle (bitte auf die einschlägigen Erwägungsgründe/Randnummern verweisen) | Plausibler sachlich relevanter Markt | Plausibler räumlich relevanter Markt | Anbieter | Jahr x-2 | | Jahr x-1 | | Jahr x | |
| | | | | Wert | Volumen | Wert | Volumen | Wert | Volumen |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 1 | % | % | % | % | % | % |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 2 | % | % | % | % | % | % |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 3 | % | % | % | % | % | % |
| | | | Gemeinsam | % | % | % | % | % | % |
| | | | Wettbewerber 1 | Bitte nicht ausfüllen. | | | | % | % |
| | | | Wettbewerber 2 | | | | | % | % |
| | | | Wettbewerber 3 | | | | | % | % |
| | | | Sonstige | | | | | % | % |
| | | | Insgesamt | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % |
| | | | Marktgröße | EUR | | EUR | | EUR | |

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Abgrenzung des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern.

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

- 7.3. Füllen Sie die nachstehende Tabelle aus, wenn der Zusammenschluss zu horizontalen Überschneidungen führt, die unter Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen. Bitte erstellen Sie anhand dieses Musters so viele Tabellen wie nötig, um alle von Ihnen berücksichtigten plausiblen Märkte abzudecken: ⁽²⁶⁾

⁽²⁶⁾ Wenn Sie beispielsweise bezüglich der vertikalen Beziehung zwischen dem vorgelagerten Markt V und dem nachgelagerten Markt N die Märkte V1 und V2 als plausible vorgelagerte Märkte betrachten, sollten Sie zwei Tabellen beifügen: eine mit Informationen zu V1 und N und eine mit Informationen zu V2 und N.

Vertikale Beziehungen – Marktanteile

VORGELAGERT

| Präzedenzfälle (mit Verweis auf die einschlägigen Erwägungsgründe/Randnummern) | Plausibler sachlich relevanter Markt | Plausibler räumlich relevanter Markt | Anbieter | Jahr x-2 | | Jahr x-1 | | Jahr x | |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|-------------------------------|---------|----------|---------|--------|---------|
| | | | | Wert | Volumen | Wert | Volumen | Wert | Volumen |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 1 | % | % | % | % | % | % |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 2 | % | % | % | % | % | % |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 3 | % | % | % | % | % | % |
| | | | Gemeinsam | % | % | % | % | % | % |
| | | | Wettbewerber 1 | Bitte nicht ausfüllen. | | | | % | % |
| | | | Wettbewerber 2 | | | | | % | % |
| | | | Wettbewerber 3 | | | | | % | % |
| | | | Sonstige | | | | | % | % |
| | | | Insgesamt | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % |
| | | | Marktgröße | EUR | | EUR | | EUR | |

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Abgrenzung des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern.

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

NACHGELAGERT

| Präzedenzfälle (mit Verweis auf die einschlägigen Erwägungsgründe/Randnummern) | Plausibler sachlich relevanter Markt | Plausibler räumlich relevanter Markt | Anbieter | Jahr x-2 | | Jahr x-1 | | Jahr x | |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|----------|---------|----------|---------|--------|---------|
| | | | | Wert | Volumen | Wert | Volumen | Wert | Volumen |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 1 | % | % | % | % | % | % |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 2 | % | % | % | % | % | % |

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|---------------------------|-------------------------------|---|---|---|-------|-------|
| | | | Beteiligtes Unternehmen 3 | % | % | % | % | % | % |
| | | | Gemeinsam | % | % | % | % | % | % |
| | | | Wettbewerber 1 | Bitte nicht ausfüllen. | | | | % | % |
| | | | Wettbewerber 2 | | | | | % | % |
| | | | Wettbewerber 3 | | | | | % | % |
| | | | Sonstige | | | | | % | % |
| | | | Insgesamt | | | | | 100 % | 100 % |
| | | | Marktgröße | | | | | EUR | |

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Abgrenzung des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern.

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

7.4. Schutzklauseln und Ausschlussbestimmungen

Bitte tragen Sie diese Angaben zu den in den Abschnitten 7.2 und 7.3 genannten Märkten ein ⁽²⁷⁾.

| | |
|--|--|
| Ein an dem Zusammenschluss Beteiligter verfügt über eine erhebliche nicht die Kontrolle begründende Beteiligung (d. h. mehr als 10 %) an Unternehmen, die auf denselben Märkten wie ein anderer Beteiligter oder auf vertikal verbundenen Märkten tätig sind, bzw. es bestehen Mandatsverflechtungen (z. B. verfügt das erwerbende Unternehmen über eine nicht die Kontrolle begründende Beteiligung an einem Unternehmen, das auf demselben Markt wie das Zielunternehmen tätig ist, bzw. Mitglieder seiner Unternehmensleitung sind auch Mitglieder der Unternehmensleitung des Zielunternehmens). | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Geben Sie an, ob ein oder mehrere Wettbewerber der Beteiligten eine erhebliche nicht die Kontrolle begründende Beteiligung (d. h. über 10 %) an einem der beteiligten Unternehmen halten. Falls ja: Geben Sie die Beteiligung in % an: Geben Sie die mit der Beteiligung verbundenen Rechte an: | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Die Beteiligten sind Eigentümer wichtiger technologischer, finanzieller oder wettbewerbsrelevanter Vermögenswerte wie Rohstoffe, Rechte des geistigen Eigentums, Patente, Daten oder Infrastruktur bzw. kontrollieren diese. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Die Beteiligten sind auf eng verbundenen benachbarten Märkten tätig, und einer oder mehrere der Beteiligten verfügen bei einer plausiblen Marktabgrenzung auf einem oder mehreren dieser Märkte einen individuellen Marktanteil von 30 % oder mehr. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

⁽²⁷⁾ Füllen Sie nur eine Tabelle für alle Märkte aus, die unter Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen und für die keine der Schutzklauseln/Ausschlussbestimmungen gelten (d. h. für die die Antwort auf alle Fragen in Abschnitt 7.4 „Nein“ lautet). Für jeden unter Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallenden Markt, für den mindestens eine Frage mit „Ja“ beantwortet wird, übermitteln Sie bitte eine gesonderte Tabelle.

| | |
|--|---|
| Die Beteiligten verfügen über eine bedeutende Nutzerbasis und/oder kommerziell wertvolle Datenbestände. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Der Zusammenschluss wird es dem aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmen ermöglichen, Zugang zu sensiblen Geschäftsinformationen über die vor- oder nachgelagerten Tätigkeiten von Wettbewerbern zu erhalten. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Auf einem der Märkte, auf denen horizontale Überschneidungen oder vertikale Beziehungen entstehen, verbleiben bei einer oder mehreren der plausiblen Marktabgrenzungen weniger als drei Wettbewerber mit Marktanteilen von über 5 %. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Die relevanten Marktanteilsschwellen in Bezug auf Kapazität oder Produktion werden bei einer oder mehreren der plausiblen Marktabgrenzungen überschritten. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> nicht zutreffend |
| Die Beteiligten (oder einer von ihnen) sind auf den sich überschneidenden Märkten neue Marktteilnehmer (d. h. sie sind in den letzten drei Jahren in den Markt eingetreten). | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Die Tätigkeiten der Beteiligten in Bezug auf stark differenzierte Produkte überschneiden sich oder weisen eine vertikale Beziehung auf. Geben Sie an, ob Folgendes auf einem der Märkte, auf denen sich ihre Tätigkeiten überschneiden, wichtig ist: | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Markenbekanntheit | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Standorte von Niederlassungen oder Verkaufsstellen | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| technische Spezifikationen, Qualität oder Leistungsniveau | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Werbung | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Die Beteiligten sind wichtige Innovatoren auf sich überschneidenden Märkten. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Die Beteiligten haben in den letzten fünf Jahren ein wichtiges Pipeline-Produkt auf den Markt gebracht. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Tätigkeitsschwerpunkt eines oder mehrerer Unternehmen ist FuE. FuE-Ausgaben: [freier Text – Angaben bitte in Mio. EUR] | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Durch den Zusammenschluss entstehen Überschneidungen zwischen Pipeline-Produkten bzw. zwischen Pipeline-Produkten und auf dem Markt befindlichen Produkten. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Einer der Beteiligten plant, auf sachlich und/oder räumlich relevanten Märkten zu expandieren, auf denen ein anderer Beteiligter tätig ist oder die vertikal mit sachlich relevanten Märkten verbunden sind, auf denen ein anderer Beteiligter tätig ist. Erläutern Sie, welche Waren oder Dienstleistungen von diesen Plänen betroffen sind, und geben Sie einen Zeitplan an: [freier Text] | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| In Produktionsketten mit mehr als zwei Stufen überschreitet der individuelle oder gemeinsame Marktanteil der Beteiligten auf einer Stufe der Wertschöpfungskette 30 % (in Bezug auf Wert, Volumen, Produktion oder Kapazität). | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

Wenn Sie eine der vorstehenden Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte, warum der betreffende Markt Ihrer Ansicht nach keinen Anlass zu Wettbewerbsbedenken gibt, und geben Sie alle relevanten Einzelheiten an: [freier Text]

ABSCHNITT 8

Angaben zu den betroffenen Märkten und den Märkten für Pipeline-Produkte

- 8.1. Machen Sie bitte für jeden horizontal betroffenen Markt, jeden vertikal betroffenen Markt und jeden anderen Markt, auf dem das angemeldete Vorhaben erhebliche Auswirkungen haben kann, für jedes der letzten drei Jahre folgende Angaben:
- 8.1.1. für jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten die Art seiner Geschäftstätigkeit auf jedem dieser Märkte, seine wichtigsten dort tätigen Tochtergesellschaften und/oder wichtigsten dort verwendeten Marken und/oder Produktnamen;
- 8.1.2. die geschätzte Gesamtgröße des Marktes nach Absatzwert (in Euro) und Absatzvolumen (Stückzahlen); ⁽²⁸⁾ geben Sie die Grundlage und die Quellen für Ihre Berechnungen an und fügen Sie, sofern vorhanden, Unterlagen bei, die diese Berechnungen bestätigen;
- 8.1.3. für jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten den Absatzwert und das Absatzvolumen sowie den geschätzten Marktanteil;
- 8.1.4. die geschätzten Marktanteile nach Wert (und gegebenenfalls Volumen) aller Wettbewerber (einschließlich Einführer) mit einem Anteil von mindestens 5 % an dem betreffenden relevanten Markt; geben Sie die bei der Berechnung dieser Marktanteile verwendeten Quellen an und fügen Sie, sofern vorhanden, Unterlagen bei, die diese Berechnung bestätigen;
- 8.1.5. die geschätzten Gesamtkapazitäten auf den relevanten Märkten; geben Sie an, welcher Anteil dieser Kapazität in den letzten drei Jahren auf die an dem Zusammenschluss Beteiligten jeweils entfiel und wie hoch ihre jeweilige Kapazitätsauslastung war; gegebenenfalls sind auch der Standort und die Kapazitäten der Produktionsanlagen von jedem der an dem Zusammenschluss Beteiligten auf den betroffenen Märkten anzugeben.
- 8.1.6. Informationen über Pipeline-Produkte der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums, des voraussichtlichen Absatzes und der voraussichtlichen Marktanteile der an dem Zusammenschluss Beteiligten in den nächsten drei bis fünf Jahren).

Angaben zu horizontalen Überschneidungen und vertikalen Beziehungen im Zusammenhang mit Pipeline-Produkten

- 8.2. Bei horizontalen Überschneidungen oder vertikalen Beziehungen, die i) ein oder mehrere auf dem Markt befindliche Produkte eines oder mehrerer der an dem Zusammenschluss Beteiligten und ein oder mehrere Pipeline-Produkte anderer an dem Zusammenschluss Beteiligter ⁽²⁹⁾ oder ii) Pipeline-Produkte der an dem Zusammenschluss Beteiligten betreffen, sind für jede plausible Abgrenzung des sachlich und des räumlich relevanten Marktes Angaben in den nachstehenden Tabellen zu machen:

| Horizontale Überschneidungen bei Pipeline-Produkten | | | | | | | | | | |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|-------------------------|---------|----------|---------|--------|---------|--|
| Präzedenzfälle (mit Verweis auf die einschlägigen Erwägungsgründe/Randnummern) | Plausibler sachlich relevanter Markt | Plausibler räumlich relevanter Markt | Anbieter | Jahr x-2 ⁽¹⁾ | | Jahr x-1 | | Jahr x | | Pipeline-Produkte ⁽²⁾ (Name angeben) |
| | | | | Wert | Volumen | Wert | Volumen | Wert | Volumen | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 1 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 2 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 3 | % | % | % | % | % | % | |

⁽²⁸⁾ Bei Wert und Volumen des Marktes ist die Produktion abzüglich der Ausfuhren und zuzüglich der Einfuhren für die betreffenden geografischen Gebiete anzugeben.

⁽²⁹⁾ Dieser Abschnitt muss nicht ausgefüllt werden, wenn Sie diese Angaben bereits in Abschnitt 8.1.6 für dieselben Pipeline-Produkte gemacht haben.

| | | | | | | | | | | |
|--|--|--|------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------------------------------|
| | | | Gemeinsam | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Wettbewerber 1 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Wettbewerber 2 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Wettbewerber 3 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Sonstige | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Insgesamt | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | Bitte nicht ausfüllen. |
| | | | Marktgröße | EUR | | EUR | | EUR | | |

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Abgrenzung des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern.

Machen Sie Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums, des voraussichtlichen Absatzes und der voraussichtlichen Marktanteile der an dem Zusammenschluss Beteiligten in den nächsten drei bis fünf Jahren).

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

(¹) Angabe von Marktanteilen, wenn einer oder mehrere der Beteiligten über auf dem Markt befindliche Produkte verfügen.

(²) Geben Sie Marktanteile von Wettbewerbern mit auf dem Markt befindlichen Produkten an. Wenn es keine auf dem Markt befindlichen Produkte gibt, geben Sie bitte mindestens drei Wettbewerber an, die Konkurrenzprodukte entwickeln.

Vertikale Beziehungen in Bezug auf Pipeline-Produkte

VORGELAGERT

| Präzedenzfälle (bitte auf die einschlägigen Erwägungsgründe/Randnummern verweisen) | Plausibler sachlich relevanter Markt | Plausibler räumlich relevanter Markt | Anbieter | Jahr x-2 (¹) | | Jahr x-1 | | Jahr x | | Pipeline-Produkte (Bezeichnung angeben) (²) |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------|----------|---------|--------|---------|--|
| | | | | Wert | Volumen | Wert | Volumen | Wert | Volumen | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 1 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 2 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 3 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Gemeinsam | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Wettbewerber 1 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Wettbewerber 2 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Wettbewerber 3 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Sonstige | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Insgesamt | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | Bitte nicht ausfüllen. |
| | | | Marktgröße | EUR | | EUR | | EUR | | |

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Definition des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern.

Machen Sie Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums, des voraussichtlichen Absatzes und der voraussichtlichen Marktanteile der an dem Zusammenschluss Beteiligten in den nächsten drei bis fünf Jahren).

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

NACHGELAGERT

| Präzedenzfälle (bitte auf die einschlägigen Erwägungsgründe/Randnummern verweisen) | Plausibler sachlich relevanter Markt | Plausibler räumlich relevanter Markt | Anbieter | Jahr x-2 ⁽¹⁾ | | Jahr x-1 | | Jahr x | | Pipeline-Produkte (Name angeben) ⁽⁴⁾ |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|-------------------------|---------|----------|---------|--------|---------|---|
| | | | | Wert | Volumen | Wert | Volumen | Wert | Volumen | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 1 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 2 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 3 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Gemeinsam | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Wettbewerber 1 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Wettbewerber 2 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Wettbewerber 3 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Sonstige | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Insgesamt | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | Bitte nicht ausfüllen. |
| | | | Marktgröße | EUR | | EUR | | EUR | | |

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Definition des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern.

Machen Sie Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums, des voraussichtlichen Absatzes und der voraussichtlichen Marktanteile der an dem Zusammenschluss Beteiligten in den nächsten drei bis fünf Jahren).

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

⁽¹⁾ Angabe von Marktanteilen, wenn einer oder mehrere der Beteiligten über auf dem Markt befindliche Produkte verfügen.
⁽²⁾ Geben Sie Marktanteile von Wettbewerbern mit auf dem Markt befindlichen Produkten an. Wenn es keine auf dem Markt befindlichen Produkte gibt, geben Sie bitte mindestens drei Wettbewerber an, die Konkurrenzprodukte entwickeln.
⁽³⁾ Angabe von Marktanteilen, wenn einer oder mehrere der Beteiligten über auf dem Markt befindliche Produkte verfügen.
⁽⁴⁾ Geben Sie Marktanteile von Wettbewerbern mit auf dem Markt befindlichen Produkten an. Wenn es keine auf dem Markt befindlichen Produkte gibt, geben Sie bitte mindestens drei Wettbewerber an, die Konkurrenzprodukte entwickeln.

ABSCHNITT 9

Angebotsstruktur auf den betroffenen Märkten

- 9.1. Erläutern Sie kurz die Angebotsstruktur auf jedem der betroffenen Märkte, insbesondere
- a) wie diese Märkte funktionieren,
 - b) wie die an dem Zusammenschluss Beteiligten und ihre größten Wettbewerber die Waren und/oder Dienstleistungen herstellen und/oder verkaufen (z. B. ob die an dem Zusammenschluss Beteiligten und ihre größten Wettbewerber vor Ort produzieren und verkaufen),
 - c) wie die an dem Zusammenschluss Beteiligten den Preis ihrer Waren und/oder Dienstleistungen festsetzen,
 - d) Art und Umfang der vertikalen Integration von jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten im Vergleich zu seinen größten Wettbewerbern.

Nachfragestruktur auf den betroffenen Märkten

- 9.2. Erläutern Sie kurz die Nachfragestruktur auf jedem der betroffenen Märkte, insbesondere
- a) die Entwicklungsphasen der Märkte, beispielsweise Anlauf-, Wachstums-, Reife- oder Rückgangsphase, und prognostizieren Sie den Nachfragezuwachs,
 - b) die Bedeutung von Kundenpräferenzen, beispielsweise im Hinblick auf Markentreue, Kundendienstleistungen vor und nach Verkauf des Produkts, das Vorhandensein einer vollständigen Produktpalette oder Netzeffekte,
 - c) den (zeitlichen und finanziellen) Aufwand bei einem Wechsel des Kunden zu einem anderen Anbieter
 - i) bei bestehenden Produkten und
 - ii) bei neuen Produkten, die bestehende Produkte ersetzen (einschließlich der üblichen Laufzeit von Kundenverträgen),
 - d) den Grad der Konzentration bzw. Streuung der Kunden,
 - e) wie die Kunden die betreffenden Waren oder Dienstleistungen erwerben, insbesondere, ob sie Vergabemethoden wie Aufforderungen zur Einreichung von Angeboten und Bietverfahren nutzen.

ABSCHNITT 10

Produktdifferenzierung und wettbewerbliche Nähe

- 10.1. Erläutern Sie kurz den Grad der Produktdifferenzierung auf jedem der betroffenen Märkte, insbesondere
- a) die Rolle und Bedeutung der Produktdifferenzierung in Bezug auf Qualität („vertikale Differenzierung“) und andere Produktmerkmale („horizontale“ und „räumliche Differenzierung“),
 - b) die Unterteilung der Kunden in einzelne Segmente mit einer Beschreibung des „typischen Kunden“ für jedes Segment,
 - c) bei horizontalen Überschneidungen: die Konkurrenz zwischen den an dem Zusammenschluss Beteiligten im Allgemeinen sowie den Grad der Substituierbarkeit ihrer Produkte, unter anderem für die in den Antworten unter Buchstabe b genannten Kundengruppen und für „typische Kunden“.

Vertriebssysteme und Kundendienststrukturen

- 10.2. Beschreiben Sie kurz
- a) die auf dem Markt vorherrschenden Vertriebssysteme und ihre Bedeutung, den Umfang des Vertriebs durch Dritte und/oder Unternehmen, die demselben Konzern wie die Beteiligten angehören, sowie die Bedeutung von Alleinvertriebsverträgen und anderen Formen langfristiger Verträge,
 - b) die auf diesen Märkten vorherrschenden Kundendienststrukturen (z. B. für Wartung und Reparatur) und deren Bedeutung. In welchem Umfang werden diese Dienstleistungen von Dritten und/oder Unternehmen erbracht, die demselben Konzern wie die Beteiligten angehören?

Markteintritt und Marktaustritt

- 10.3. Ist in den letzten fünf Jahren ein nennenswerter Eintritt in einen betroffenen Markt erfolgt? Falls ja, nennen Sie diese(n) neuen Marktteilnehmer und schätzen Sie dessen bzw. deren jeweiligen derzeitigen Marktanteil.
- 10.4. Gibt es Ihrer Meinung nach Unternehmen (einschließlich solcher, die derzeit nur auf Märkten außerhalb der EU oder des EWR tätig sind), von denen ein Eintritt in einen betroffenen Markt zu erwarten ist? Falls ja, erläutern Sie, warum ein solcher Markteintritt wahrscheinlich ist, und geben Sie an, wann mit diesem Markteintritt zu rechnen ist.
- 10.5. Beschreiben sie kurz die wichtigsten Faktoren, die unter räumlichen und sachlichen Gesichtspunkten den Eintritt in jeden der betroffenen Märkte beeinflussen, und berücksichtigen Sie dabei gegebenenfalls
- die Gesamtkosten des Markteintritts (FuE, Produktion, Errichtung von Vertriebssystemen, Absatzförderung, Werbung, Kundendienst usw.) gemessen an einem rentabel arbeitenden Wettbewerber unter Angabe seines Marktanteils,
 - rechtliche oder regulatorische Eintrittsschranken, z. B. Zulassungen, Genehmigungen oder Normen jeder Art,
 - Schranken für den Zugang zu Kunden aufgrund von Produktzertifizierungsverfahren oder der Bedeutung der Reputation oder des Nachweises langjähriger Erfahrung,
 - die Notwendigkeit und Möglichkeit, auf diesen Märkten Zugang zu Patenten, Know-how und sonstigen Rechten des geistigen Eigentums zu erhalten,
 - inwieweit die an dem Zusammenschluss Beteiligten Inhaber, Lizenznehmer oder Lizenzgeber von Patenten, Know-how und sonstigen Schutzrechten auf den relevanten Märkten sind,
 - die Bedeutung von Größenvorteilen, Diversifikationsvorteilen und Netzwerkeffekten für die Herstellung oder den Vertrieb der Waren und/oder Dienstleistungen auf den betroffenen Märkten,
 - den Zugang zu Bezugsquellen, beispielsweise zu Rohstoffen oder der erforderlichen Infrastruktur.
- 10.6. Geben Sie an, ob an dem Zusammenschluss Beteiligte oder Wettbewerber an Pipeline-Produkten arbeiten ⁽³⁰⁾ oder eine Ausweitung der Produktions- oder Verkaufskapazitäten auf betroffenen Märkten planen. Falls ja, schätzen Sie den voraussichtlichen Absatz und die voraussichtlichen Marktanteile der an dem Zusammenschluss Beteiligten für die kommenden drei bis fünf Jahre.
- 10.7. Geben Sie an, ob es in den letzten fünf Jahren einen Austritt aus einem betroffenen Markt gab. Falls ja, nennen Sie das Unternehmen, das den Markt verlassen hat, und schätzen Sie seinen Marktanteil im Jahr vor dem Marktaustritt.

Forschung und Entwicklung

- 10.8. Welche Bedeutung kommt der Forschung und Entwicklung für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf den betroffenen Märkten zu? Schildern Sie, welche Art der Forschung und Entwicklung die an dem Zusammenschluss Beteiligten auf den betroffenen Märkten betreiben. Berücksichtigen Sie dabei gegebenenfalls
- Forschungs- und Entwicklungstrends und -intensität auf diesen Märkten und bei den an dem Zusammenschluss Beteiligten; die Forschungs- und Entwicklungsintensität kann anhand der Ausgaben für Forschung und Entwicklung, der Zahl der Beschäftigten in Forschung und Entwicklung (in Vollzeitäquivalenten), der Zahl und Größe der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen oder der Zahl der in den letzten drei Jahren eingereichten Patente veranschaulicht werden;
 - den Verlauf der technischen Entwicklung auf diesen Märkten innerhalb eines aussagekräftigen Zeitraums (einschließlich der Häufigkeit der Einführung neuer Waren und/oder Dienstleistungen, Weiterentwicklungen bei Waren und/oder Dienstleistungen, Produktionsverfahren, Vertriebssystemen);
 - die Forschungspläne und -prioritäten der an dem Zusammenschluss Beteiligten in den nächsten drei Jahren.

⁽³⁰⁾ Unter Bezugnahme auf Ihre Antworten in den Abschnitten 8.1.6 und 8.2.

Kontaktdaten

- 10.9. Nennen Sie Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Leiters der Rechtsabteilung (oder einer anderen Person in ähnlicher Funktion, andernfalls des Geschäftsführers) ⁽³¹⁾
- der in Abschnitt 8.2 genannten Wettbewerber,
 - der zehn größten Kunden von jedem der Beteiligten auf jedem der betroffenen Märkte,
 - der in Abschnitt 10.3 genannten neuen Marktteilnehmer und
 - der in Abschnitt 10.4 genannten potenziellen neuen Marktteilnehmer.

Die Kontaktdaten sind unter Verwendung des Musters der Kommission zu übermitteln, das auf der Website der GD Wettbewerb verfügbar ist.

ABSCHNITT 11

Effizienzvorteile

Wenn Sie möchten, dass die Kommission von vornherein ⁽³²⁾ prüft, ob die mit dem Zusammenschluss erzielten Effizienzvorteile die Fähigkeit des neuen Unternehmens und seinen Anreiz, sich zum Wohle der Verbraucher wettbewerbsfördernd zu verhalten, verbessern, muss jeder erwartete Effizienzvorteil (z. B. Kosteneinsparungen, Einführung neuer Produkte oder Verbesserung von Waren oder Dienstleistungen) für jedes relevante Produkt beschrieben und durch zweckdienliche Unterlagen belegt werden ⁽³³⁾.

Für jeden geltend gemachten Effizienzvorteil sind folgende Informationen zu übermitteln:

- eine ausführliche Erläuterung, wie das neue Unternehmen mit dem Zusammenschluss den Effizienzvorteil erzielen kann; führen Sie aus, welche Schritte die Beteiligten zur Erreichung des Effizienzvorteils zu unternehmen gedenken, welche Risiken damit verbunden sind und in welchem Zeit- und Kostenrahmen dieses Ziel erreicht werden soll;
- sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, eine Quantifizierung des Effizienzvorteils und eine ausführliche Erläuterung der Berechnungsmethode; schätzen Sie gegebenenfalls auch die Bedeutung der mit der Einführung neuer Produkte oder mit Qualitätsverbesserungen erzielten Effizienzvorteile; bei Effizienzvorteilen in Form von Kosteneinsparungen sind die Einsparungen aufgeschlüsselt nach einmaligen Einsparungen bei Fixkosten, wiederkehrenden Einsparungen bei Fixkosten und Einsparungen bei variablen Kosten auszuweisen (in Euro pro Stück und Euro pro Jahr);
- Angaben zum voraussichtlichen Umfang des Nutzens für die Kunden und eine ausführliche Erläuterung, worauf sich diese Annahme stützt,
- eine Begründung, weshalb die an dem Zusammenschluss Beteiligten Effizienzvorteile ähnlichen Umfangs nicht auf andere Weise (als durch den geplanten Zusammenschluss), die keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt, erzielen könnten.

ABSCHNITT 12

Kooperative Wirkungen eines Gemeinschaftsunternehmens

Beantworten Sie im Falle eines Gemeinschaftsunternehmens für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung folgende Fragen:

- Sind zwei oder mehrere der Muttergesellschaften in nennenswertem Umfang weiter auf demselben Markt wie das Gemeinschaftsunternehmen, auf einem diesem vor- oder nachgelagerten Markt oder auf einem eng verbundenen benachbarten Markt tätig?

⁽³¹⁾ Die Kommission kann jederzeit, unter anderem im Hinblick auf eine vollständige Anmeldung eines Zusammenschlusses auf der Grundlage des Formulars CO, mehr Kontaktdaten für jede der in diesem Formular CO genannten Kategorien von Marktteilnehmern und Kontaktdaten für andere Kategorien von Marktteilnehmern, z. B. Lieferanten, verlangen.

⁽³²⁾ Ein Verzicht auf Angaben zu Effizienzvorteilen in der Anmeldephase schließt nicht aus, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden können. Je früher jedoch diese Informationen übermittelt werden, desto besser kann die Kommission die geltend gemachten Effizienzvorteile prüfen.

⁽³³⁾ Zur Bewertung von Effizienzvorteilen siehe auch die Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Abl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5).

Falls Sie die Frage mit „Ja“ beantworten, geben Sie für jeden dieser Märkte Folgendes an:

- i) den Umsatz der einzelnen Muttergesellschaften im letzten Geschäftsjahr,
 - ii) die wirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeiten des Gemeinschaftsunternehmens im Verhältnis zum vorgenannten Umsatz,
 - iii) den Marktanteil der einzelnen Muttergesellschaften.
- b) Falls Sie die Frage unter Buchstabe a mit „Ja“ beantworten, begründen Sie, warum Ihres Erachtens die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens nicht zu einer Abstimmung des Wettbewerbsverhaltens unabhängiger Unternehmen führt, die den Wettbewerb im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 AEUV und gegebenenfalls der entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens ⁽³⁴⁾ einschränken würde.
- c) Wenn Sie – unabhängig davon, wie Sie die Fragen unter den Buchstaben a und b beantwortet haben – der Auffassung sind, dass die Kriterien des Artikels 101 Absatz 3 AEUV und gegebenenfalls der entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens ⁽³⁵⁾ Anwendung finden, begründen Sie dies, um der Kommission eine vollständige Prüfung des Falles zu ermöglichen. Nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV kann Artikel 101 Absatz 1 AEUV für nicht anwendbar erklärt werden, sofern der Zusammenschluss
- i) dazu beiträgt, die Warenerzeugung oder -verteilung zu verbessern oder den technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt zu fördern,
 - ii) die Verbraucher angemessen an dem entstehenden Gewinn beteiligt,
 - iii) den beteiligten Unternehmen keine Beschränkungen auferlegt, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, und
 - iv) keine Möglichkeiten eröffnet, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

ABSCHNITT 13

Erklärung

Die Anmeldung muss mit der folgenden Erklärung abschließen, die von allen Anmeldern oder im Namen aller Anmelder zu unterzeichnen ist:

„Der bzw. die Anmelder erklären nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in dieser Anmeldung wahr, richtig und vollständig sind, dass originalgetreue, vollständige Kopien der im Formular CO verlangten Unterlagen beigefügt wurden, dass alle Schätzungen als solche kenntlich gemacht und möglichst genau anhand der zugrunde liegenden Tatsachen vorgenommen wurden und dass alle geäußerten Ansichten ihrer aufrichtigen Überzeugung entsprechen. Ihnen sind die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung bekannt.“

Bei digital signierten Formularen dienen die folgenden Felder nur Informationszwecken. Sie sollten mit den Metadaten der entsprechenden elektronischen Signatur(en) übereinstimmen.

Datum:

[Unterzeichner 1]

[Unterzeichner 2, falls zutreffend]

Name:

Name:

Organisation:

Organisation:

Stellung:

Stellung:

Anschrift:

Anschrift:

Telefonnummer:

Telefonnummer:

E-Mail:

E-Mail:

[„elektronische Unterschrift“/Unterschrift]

[„elektronische Unterschrift“/Unterschrift]

⁽³⁴⁾ Siehe Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens.

⁽³⁵⁾ Siehe Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens.

ANHANG

**VEREINFACHTES FORMULAR CO ZUR ANMELDUNG EINES ZUSAMMENSCHLUSSES NACH
DER VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004 DES RATES****(VEREINFACHTES FORMULAR CO)****ENTWURF****1. Einführung**

- (1) Im vereinfachten Formular CO sind die Angaben aufgeführt, die die Anmelder bei der Anmeldung bestimmter Zusammenschlüsse, die für die Prüfung nach dem vereinfachten Verfahren infrage kommen, der Europäischen Kommission zu übermitteln haben.
- (2) Beim Ausfüllen dieses vereinfachten Formulars CO sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾ („Fusionskontrollverordnung“) sowie der Verordnung (EU) [Nr. [X]/2023] der Kommission vom [X] 2023 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽²⁾ (im Folgenden „Durchführungsverordnung“), der dieses vereinfachte Formular CO beigefügt ist, zu beachten. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf die Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse⁽³⁾ hingewiesen.
- (3) In der Regel kann für die Anmeldung von Zusammenschlüssen das vereinfachte Formular CO verwendet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Zwei oder mehr Unternehmen übernehmen die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen, sofern das Gemeinschaftsunternehmen keinen gegenwärtigen oder erwarteten Umsatz im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁽⁴⁾ erwirtschaftet und die betroffenen Unternehmen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht planen, Vermögenswerte innerhalb des EWR in das Gemeinschaftsunternehmen einzubringen⁽⁵⁾;
 - b) Zusammenschlüsse, bei denen zwei oder mehr Unternehmen die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen übernehmen, sofern das Gemeinschaftsunternehmen keine nennenswerten Tätigkeiten im EWR ausübt; dazu gehören Zusammenschlüsse, die alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:⁽⁶⁾
 - i) Der gegenwärtige Jahresumsatz des Gemeinschaftsunternehmens und/oder der mit den eingebrachten Tätigkeiten erzielte Umsatz sowie der erwartete Jahresumsatz betragen im EWR weniger als 100 Mio. EUR.
 - ii) Der Gesamtwert der Vermögenswerte, für die zum Zeitpunkt der Anmeldung vorgesehen ist, sie in das Gemeinschaftsunternehmen im EWR einzubringen, beträgt weniger als 100 Mio. EUR.
 - c) Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Unternehmen oder Fälle, in denen ein oder mehrere Unternehmen die alleinige bzw. gemeinsame Kontrolle über ein anderes Unternehmen übernehmen, sofern die an dem Zusammenschluss Beteiligten weder auf ein und demselben sachlich und räumlich relevanten Markt⁽⁷⁾ noch auf einem sachlich relevanten Markt tätig sind, der dem eines anderen Beteiligten vor- oder nachgelagert ist;
 - d) Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Unternehmen oder Fälle, in denen ein oder mehrere Unternehmen die alleinige bzw. gemeinsame Kontrolle über ein anderes Unternehmen übernehmen, sofern die nachstehenden Voraussetzungen bei Zugrundelegung aller plausiblen Marktabgrenzungen erfüllt sind:⁽⁸⁾
 - i) Der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, die auf ein und demselben sachlich und räumlich relevanten Markt tätig sind (horizontale Überschneidung), erfüllt mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen:
 - aa) Er beträgt weniger als 20 %.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“) (Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽²⁾ Abl. L [X] vom [X].[X].[X], S. [X].

⁽³⁾ Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren) (Abl. C [X] vom [X].[X].[X], S. [X]).

⁽⁴⁾ Der Begriff „gegenwärtiger Umsatz“ bezeichnet den von dem Gemeinschaftsunternehmen zum Zeitpunkt der Anmeldung erzielten Umsatz. Der Umsatz des Gemeinschaftsunternehmens kann anhand der jüngsten geprüften Abschlüsse der Muttergesellschaften oder, sofern getrennte Abschlüsse für die in dem Gemeinschaftsunternehmen zusammengelegten Unternehmensteile verfügbar sind, des Gemeinschaftsunternehmens ermittelt werden. Der Begriff „erwarteter Umsatz“ bezeichnet den Umsatz, von dem erwartet wird, dass er drei Jahre nach der Anmeldung erzielt werden wird.

⁽⁵⁾ Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 5 Buchstabe a.

⁽⁶⁾ Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 5 Buchstabe b.

⁽⁷⁾ Siehe Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 5 Buchstabe c.

⁽⁸⁾ Siehe Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 5 Buchstabe d.

- bb) Er beträgt weniger als 50 % und der sich aus dem Zusammenschluss ergebende Zuwachs („Delta“) des Herfindahl-Hirschman-Indexes („HHI“) liegt auf diesem Markt unter 150.
 - ii) Der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, die auf einem sachlich relevanten Markt tätig sind, der dem eines anderen an dem Zusammenschluss Beteiligten vor- oder nachgelagert ist (vertikale Beziehung), erfüllen mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen:
 - aa) Sie betragen weniger als 30 % auf dem vor- und dem nachgelagerten Markt.
 - bb) Sie betragen weniger als 30 % auf dem vorgelagerten Markt und die an dem Zusammenschluss Beteiligten, die auf dem nachgelagerten Markt tätig sind, beziehen weniger als 30 % der Vorleistungen auf dem vorgelagerten Markt.
 - cc) Sie betragen sowohl auf dem vor- als auch auf dem nachgelagerten Markt weniger als 50 %, der sich aus dem Zusammenschluss ergebende Zuwachs („Delta“) des Herfindahl-Hirschmann-Index („HHI“) liegt sowohl auf dem vor- als auch auf dem nachgelagerten Markt unter 150 und das in Bezug auf den Marktanteil kleinere Unternehmen ist auf dem vor- und dem nachgelagerten Markt dasselbe.
 - e) Fälle, in denen ein am Zusammenschluss Beteiligter die alleinige Kontrolle über ein bisher gemeinsam kontrolliertes Gemeinschaftsunternehmen übernimmt ⁽⁹⁾.
- (4) Ferner kann die Kommission auf Antrag der Anmelder Zusammenschlüsse, bei denen sich zwei oder mehr Unternehmen zusammenschließen oder ein oder mehrere Unternehmen die alleinige bzw. gemeinsame Kontrolle über ein anderes Unternehmen übernehmen, auf der Grundlage des vereinfachten Formulars CO nach dem vereinfachten Verfahren prüfen, sofern die nachstehenden Voraussetzungen bei Zugrundelegung aller plausiblen Marktabgrenzungen erfüllt sind: ⁽¹⁰⁾
- a) Der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, deren Tätigkeiten zu einer horizontalen Überschneidung führen, beträgt weniger als 25 %.
 - b) Der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, die in einer vertikalen Beziehung stehen, erfüllen mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen:
 - i) Sie betragen weniger als 35 % auf den vor- und nachgelagerten Märkten.
 - ii) Sie betragen weniger als 50 % auf einem der Märkte, während der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten auf allen anderen vertikal verbundenen Märkten weniger als 10 % betragen.
- (5) Ferner kann die Kommission auf Antrag der Anmelder bestimmte Zusammenschlüsse, durch die zwei oder mehr Unternehmen die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen übernehmen, nach dem vereinfachten Verfahren prüfen, sofern: ⁽¹¹⁾
- a) der gegenwärtige Jahresumsatz des Gemeinschaftsunternehmens und/oder der mit den eingebrachten Tätigkeiten erzielte Umsatz sowie der erwartete Jahresumsatz im EWR weniger als 150 Mio. EUR betragen und
 - b) der Gesamtwert der Vermögenswerte, für die zum Zeitpunkt der Anmeldung geplant ist, sie in das Gemeinschaftsunternehmen im EWR einzubringen, weniger als 150 Mio. EUR beträgt.
- (6) Die Kommission kann jederzeit ein Formular CO verlangen, wenn sich entweder herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Verwendung des vereinfachten Formulars CO nicht erfüllt sind, oder wenn die Kommission – auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – dennoch ausnahmsweise entscheidet, dass eine Anmeldung auf der Grundlage des Formulars CO erforderlich ist, um möglichen wettbewerbsrechtlichen Bedenken angemessen nachgehen zu können.

2. Ausfüllen und Übermittlung des vereinfachten Formulars CO

- (7) Im Falle einer Fusion im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung oder des Erwerbs der gemeinsamen Kontrolle im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung muss das vereinfachte Formular CO von den an der Fusion Beteiligten bzw. von den Beteiligten, die die gemeinsame Kontrolle übernehmen, gemeinsam ausgefüllt werden. Im Falle des Erwerbs der alleinigen Kontrolle im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung muss das vereinfachte Formular CO vom Erwerber ausgefüllt werden. Im Falle eines öffentlichen Übernahmeangebots muss das vereinfachte Formular CO vom Bieter ausgefüllt werden.

⁽⁹⁾ Siehe Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 5 Buchstabe e.

⁽¹⁰⁾ Siehe Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 8.

⁽¹¹⁾ Siehe Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 9.

- (8) Je nachdem, welche Merkmale der Zusammenschluss aufweist und aus welchen Gründen der Zusammenschluss für das vereinfachte Verfahren infrage kommt, müssen unterschiedliche Abschnitte des vereinfachten Formulars CO ausgefüllt werden: ⁽¹²⁾
- Die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 13, 14, 15 und 16 müssen immer ausgefüllt werden.
 - Falls der Zusammenschluss zu horizontalen Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Beteiligten führt, muss Abschnitt 8 ausgefüllt werden.
 - Falls der Zusammenschluss zu vertikalen Beziehungen zwischen den Tätigkeiten der Beteiligten führt, müssen Abschnitt 9 und/oder 10 ausgefüllt werden.
 - Abschnitt 11 muss immer ausgefüllt werden, außer bei Zusammenschlüssen, die unter Randnummer 5 Buchstabe a oder c der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen.
 - Abschnitt 12 muss im Fall eines Gemeinschaftsunternehmens ausgefüllt werden.
- (9) Vor der förmlichen Anmeldung nach dem vereinfachten Verfahren und unabhängig von der für das vereinfachte Verfahren infrage kommenden Kategorie des Zusammenschlusses müssen die Anmelder immer einen Antrag auf Zuweisung eines Sachbearbeiterteams (sog. „Case-Team“) stellen. In dem Antrag müssen die Art des Vorhabens, die für das vereinfachte Verfahren infrage kommende Kategorie des Zusammenschlusses und der voraussichtliche Tag der Anmeldung angegeben werden ⁽¹³⁾. Die Anmelder werden gebeten, bestimmte, für das vereinfachte Verfahren infrage kommende Kategorien direkt anzumelden, ohne oder mit sehr geringen Vorabkontakten ⁽¹⁴⁾. In diesen Fällen muss der Antrag auf Zuweisung eines Sachbearbeiterteams mindestens eine Woche vor der geplanten Anmeldung gestellt werden. Wenn durch einen Zusammenschluss horizontale Überschneidungen oder nichthorizontale Beziehungen zwischen den Tätigkeiten der Beteiligten entstehen, sollten Vorabkontakte aufgenommen werden, indem mindestens zwei Wochen vor der geplanten Anmeldung die Zuweisung eines Sachbearbeiterteams beantragt wird.
- (10) Mit diesem vereinfachten Formular CO übermittelte personenbezogene Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG verarbeitet ⁽¹⁵⁾.
- (11) Das vereinfachte Formular CO muss für jeden Anmelder von einer Person bzw. mehreren Personen, die gesetzlich befugt ist bzw. sind, in seinem Namen zu handeln, oder von einem oder mehreren bevollmächtigten externen Vertretern der Anmelder unterzeichnet werden. Die entsprechenden Vollmachten sind dem vereinfachten Formular CO beizufügen. Technische Spezifikationen und Hinweise zu den Unterschriften werden von Zeit zu Zeit im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

3. **Begriffsbestimmungen für die Zwecke des vereinfachten Formulars CO**

- (12) Für die Zwecke dieses vereinfachten Formulars gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- „An dem Zusammenschluss Beteiligter/Beteiligte“ oder „Beteiligter/Beteiligte“: sowohl die erwerbenden als auch auf die zu erwerbenden oder die fusionierenden Unternehmen einschließlich der Unternehmen, an denen eine die Kontrolle begründende Beteiligung erworben oder für die ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben wird; sofern nicht anders angegeben, schließen die Begriffe „Anmelder“ bzw. „an dem Zusammenschluss Beteiligter/Beteiligte“ auch alle Unternehmen ein, die demselben Konzern wie diese angehören.
 - „Jahr“: Kalenderjahr, sofern nicht anders angegeben. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle in dem vereinfachten Formular CO verlangten Angaben auf das dem Jahr der Anmeldung vorausgehende Jahr.

4. **Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung**

- (13) Alle verlangten Angaben müssen richtig und vollständig im entsprechenden Abschnitt des vereinfachten Formulars CO gemacht werden. Jeder Anmelder ist für die Richtigkeit der von ihm übermittelten Informationen verantwortlich. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

⁽¹²⁾ Siehe Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 9.

⁽¹³⁾ Der Antrag auf Zuweisung eines Sachbearbeiterteams kann abgerufen werden unter: https://ec.europa.eu/competition-policy/mergers/practical-information_en.

⁽¹⁴⁾ Dies gilt insbesondere für Transaktionen, die unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen, sowie für alle Fälle, in denen keine horizontalen Überschneidungen oder nichthorizontale Beziehungen zwischen den Tätigkeiten der an dem Zusammenschluss Beteiligten (einschließlich Pipeline-Produkten) bestehen (siehe Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren Randnummer 27).

⁽¹⁵⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39. Eine Datenschutzerklärung zu Fusionskontrolluntersuchungen finden Sie unter https://ec.europa.eu/competition-policy/index/privacy-policy-competition-investigations_en.

- a) Nach Artikel 10 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 5 Absätze 2 und 4 der Durchführungsverordnung laufen die in der Fusionskontrollverordnung festgelegten Fristen für die Anmeldung erst ab Eingang aller verlangten Angaben bei der Kommission. Damit wird sichergestellt, dass die Kommission den angemeldeten Zusammenschluss innerhalb der in der Fusionskontrollverordnung vorgesehenen strengen Fristen prüfen kann. Wenn eine Anmeldung unvollständig ist, setzt die Kommission die Anmelder oder ihre Vertreter hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
- b) Die Anmelder müssen bei der Vorbereitung der Anmeldung darauf achten, dass Namen und andere Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adressen, richtig, zutreffend und auf dem neuesten Stand sind.
- c) Nach Artikel 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung gelten unrichtige oder irreführende Angaben in der Anmeldung als unvollständig.
- d) Die verlangten Kontaktdaten müssen in der von der Generaldirektion Wettbewerb (im Folgenden „GD Wettbewerb“) auf ihrer Website vorgeschriebenen Form angegeben werden⁽¹⁶⁾. Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfverfahrens ist es unerlässlich, dass die Kontaktdaten richtig sind. Daher müssen Sie personalisierte und bestimmten Kontaktpersonen zugeordnete E-Mail-Adressen statt allgemeine Mailboxen von Unternehmen (z. B. Info@, hello@) angeben. Wenn die Kontaktdaten nicht den Anforderungen entsprechen, kann die Kommission die Anmeldung für unvollständig erklären.
- e) Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission gegen Anmelder, die vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben machen, Geldbußen von bis zu 1 % des Gesamtumsatzes des beteiligten Unternehmens verhängen. Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung kann sie außerdem ihren Beschluss über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt widerrufen, wenn dieser Beschluss auf unrichtigen Angaben beruht, die von einem der an dem Zusammenschluss Beteiligten zu vertreten sind.
- f) Sie können schriftlich beantragen, dass die Kommission die Anmeldung als vollständig anerkennt, obwohl einige im vereinfachten Formular CO verlangte Angaben fehlen, wenn für Sie diese Angaben ganz oder teilweise nicht mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind (z. B. Angaben zum Zielunternehmen im Falle einer feindlichen Übernahme). Die Kommission prüft einen solchen Antrag, sofern Gründe für das Fehlen der besagten Angaben angeführt werden, und die fehlenden Daten durch möglichst genaue Schätzungen unter Angabe der Quellen ersetzt werden. Sie sollten nach Möglichkeit angeben, wo die Kommission die verlangten Angaben erhalten kann, die Ihnen nicht zugänglich sind.
- g) Nach Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung kann die Kommission Anmelder von der Pflicht zur Übermittlung bestimmter Informationen in der Anmeldung befreien, wenn sie der Auffassung ist, dass die Erfüllung dieser Pflichten oder Anforderungen für die Prüfung des Falles nicht erforderlich ist. Sie können daher im Rahmen der Vorabkontakte schriftlich bei der Kommission beantragen, von der Pflicht zur Übermittlung bestimmter Angaben befreit zu werden, wenn diese Ihres Erachtens für die Prüfung des Falles durch die Kommission nicht erforderlich sind. Diese Anträge auf Befreiung sollten zeitgleich mit der Übermittlung des Entwurfs des vereinfachten Formulars CO in der Voranmeldung gestellt werden. Anträge auf Befreiung sollten in einer separaten E-Mail an das zuständige Sachbearbeiterteam gerichtet werden. Die Kommission wird Befreiungsanträge prüfen, wenn in diesen hinreichend begründet ist, warum die betreffenden Angaben für die Prüfung des Falles nicht erforderlich sind. Im Einklang mit ihren „Best Practices on the conduct of EC merger control proceedings“ benötigt die GD Wettbewerb in der Regel fünf Arbeitstage für die Bearbeitung eines Befreiungsantrags. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei auf Folgendes hingewiesen: Wenn die Kommission anerkannt hat, dass eine bestimmte, im vereinfachten Formular CO verlangte Angaben für die vollständige Anmeldung eines Zusammenschlusses nicht erforderlich ist, steht es ihr dennoch jederzeit frei, diese Angaben (vor oder nach der Anmeldung), beispielsweise im Wege eines Auskunftsverlangens nach Artikel 11 der Fusionskontrollverordnung zu verlangen.

5. Rückkehr zum Standardverfahren und Anmeldung auf der Grundlage des Formulars CO

- (14) Bei der Prüfung, ob ein Zusammenschluss auf der Grundlage des vereinfachten Formulars CO nach dem vereinfachten Verfahren angemeldet werden kann, stellt die Kommission sicher, dass alle relevanten Umstände hinreichend geklärt sind. In diesem Zusammenhang sind die Anmelder für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Angaben verantwortlich.
- (15) Gelangt die Kommission nach Anmeldung des Zusammenschlusses zu der Auffassung, dass der Fall nicht für eine Anmeldung nach dem vereinfachten Verfahren infrage kommt, so kann sie eine vollständige oder gegebenenfalls eine teilweise Anmeldung auf der Grundlage des Formulars CO verlangen. Dies kann dann der Fall sein, wenn
 - a) sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Verwendung des vereinfachten Formulars CO nicht erfüllt sind,

⁽¹⁶⁾ Siehe https://ec.europa.eu/competition-policy/mergers/practical-information_en.

- b) die Voraussetzungen für die Verwendung des vereinfachten Formulars CO zwar erfüllt sind, eine vollständige oder teilweise Anmeldung auf der Grundlage des Formulars CO aber erforderlich ist, um möglichen wettbewerbsrechtlichen Bedenken angemessen nachgehen oder nachweisen zu können, dass die Transaktion ein Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 der Fusionskontrollverordnung ist,
- c) das vereinfachte Formular CO unrichtige oder irreführende Angaben enthält,
- d) ein Mitgliedstaat oder ein EFTA-Staat innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt einer Kopie des vereinfachten Formulars CO begründete wettbewerbsrechtliche Bedenken gegen den angemeldeten Zusammenschluss äußert,
- e) ein Dritter innerhalb der Dritten von der Kommission zur Stellungnahme gesetzten Frist begründete wettbewerbsrechtliche Bedenken äußert.

(16) In diesen Fällen kann die Anmeldung als in einem wesentlichen Punkt unvollständig im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Durchführungsverordnung behandelt werden. Die Kommission setzt die Anmelder oder ihre Vertreter hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis. Die Anmeldung wird erst wirksam, wenn alle verlangten Informationen eingegangen sind.

6. Vertraulichkeit

(17) Nach Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) und Artikel 17 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie den entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens ist es der Kommission, den Mitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Staaten sowie ihren Beamten und sonstigen Bediensteten untersagt, Kenntnisse preiszugeben, die sie bei Anwendung der Verordnung erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Schutz der Vertraulichkeit unter den Anmeldern.

(18) Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre Interessen beeinträchtigt würden, wenn die von Ihnen verlangten Angaben veröffentlicht oder an andere Beteiligte weitergegeben würden, so übermitteln Sie die betreffenden Angaben in einer gesonderten Anlage mit dem deutlichen Vermerk „Geschäftsgeheimnis“ auf jeder Seite. Begründen Sie bitte auch, warum diese Angaben nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden sollen.

(19) Bei einer Fusion oder einer gemeinsamen Übernahme oder in anderen Fällen, in denen die Anmeldung von mehr als einem Beteiligten vorgenommen wird, können Unterlagen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, gesondert als Anlage mit entsprechendem Vermerk in der Anmeldung eingereicht werden. Damit die Anmeldung als vollständig angesehen werden kann, müssen ihr alle diese Anlagen beigefügt sein.

ABSCHNITT 1

Allgemeine Informationen zur Sache

***Nummer der Sache:**

***Titel der Sache:**

Sprache:

M.

* mit dem von der Registratur Fusionskontrolle bereitgestellten Angaben zu ergänzen

Sofern nicht anders angegeben, sind die Verweise auf die Artikel in den nachstehenden Tabellen als Verweise auf die Artikel in der Fusionskontrollverordnung zu verstehen

| Anmeldung nach dem vereinfachten Verfahren: ja | Fusionskontrollverordnung |
|--|---|
| Zuständigkeit: | Grundlage für die Anmeldung: |
| <input type="checkbox"/> Artikel 1 Absatz 2 | <input type="checkbox"/> Artikel 4 Absatz 1 |
| <input type="checkbox"/> Artikel 1 Absatz 3 | <input type="checkbox"/> Artikel 4 Absatz 4 |
| <input type="checkbox"/> Artikel 4 Absatz 5 | <input type="checkbox"/> Artikel 4 Absatz 5 |
| <input type="checkbox"/> Artikel 22 | <input type="checkbox"/> Artikel 22 |

| | |
|--|--|
| <p>Zusammenschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Fusion [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a] ⁽¹⁾ <input type="checkbox"/> Erwerb der alleinigen Kontrolle [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b] <input type="checkbox"/> Erwerb der gemeinsamen Kontrolle [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b] ⁽²⁾ <input type="checkbox"/> Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen [Artikel 3 Absatz 4] ⁽³⁾ <input type="checkbox"/> Erwerb der gemeinsamen Kontrolle in anderen Szenarien (d. h. mindestens ein zuvor kontrollierender Gesellschafter verbleibt) [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 4] ⁽⁴⁾ | <p>Fallkategorie nach der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren <input type="checkbox"/> Randnummer 5 Buchstabe e der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren <input type="checkbox"/> Randnummer 5 Buchstabe b der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren <input type="checkbox"/> Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren <input type="checkbox"/> Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren <input type="checkbox"/> Randnummer 5 Buchstabe d der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren <input type="checkbox"/> Randnummer 9 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren |
| <p>Anmeldung im Zusammenhang mit einer früheren Sache (verbundener Vorgang/parallele Transaktion/Abbruch der Sache oder Rücknahme)? JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/></p> <p>Wenn ja, bitte Nummer der Sache angeben:</p> | <p>Anmeldung in Verbindung mit einer Konsultation zu demselben Zusammenschluss? JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/></p> <p>Wenn ja, bitte Nummer der Konsultation angeben:</p> |
| <p>Art und Weise der Durchführung des Zusammenschlusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Öffentliches Übernahmeangebot angekündigt am [DATUM] <input type="checkbox"/> Erwerb von Anteilen <input type="checkbox"/> Erwerb von Vermögenswerten <input type="checkbox"/> Erwerb von Wertpapieren <input type="checkbox"/> Geschäftsführungsvertrag oder andere vertragliche Mittel <input type="checkbox"/> Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Unternehmen, das ein Gemeinschaftsunternehmen darstellt | <p>Wert des Zusammenschlusses in EUR:</p> |
| <p>Sitz der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> In demselben Mitgliedstaat <input type="checkbox"/> In demselben Drittland <input type="checkbox"/> In denselben Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> In anderen Drittländern | |
| <p>⁽¹⁾ Eine Fusion liegt vor, wenn zwei oder mehr bisher voneinander unabhängige Unternehmen so miteinander verschmelzen, dass sie ihre Rechtspersönlichkeit verlieren. Weitere Informationen und Hinweise zu Zuständigkeitsaspekten finden sich unter den Randnummern 9 und 10 der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 95 vom 16.4.2008, S. 1).</p> <p>⁽²⁾ Dieses Szenario bezieht sich auf den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über Zielunternehmen, die zuvor von keinem der Unternehmen, die die gemeinsame Kontrolle erwerben, kontrolliert wurden (d. h. auf den Erwerb der Kontrolle über ein Unternehmen von einem nicht beteiligten Dritten). Siehe insbesondere Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen, Randnummer 91.</p> <p>⁽³⁾ Diese Kategorie bezieht sich auf die Neugründung eines Gemeinschaftsunternehmens, auf das die Muttergesellschaften keine bestehende Wirtschaftstätigkeit (d. h. eine Tochtergesellschaft oder einen Geschäftsbereich mit eigener Marktpräsenz) oder nur Vermögenswerte übertragen, die an sich keinen Geschäftsbereich darstellen.</p> <p>⁽⁴⁾ Zu diesen Fällen gehören unter anderem i) die Gründung neuer Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen, wenn eine oder mehrere Muttergesellschaften einen bestehenden Geschäftsbereich oder eine bestehende Wirtschaftstätigkeit übertragen, und ii) der Eintritt oder die Ersetzung von kontrollierenden Gesellschaftern eines Gemeinschaftsunternehmens. Siehe insbesondere Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen, Randnummer 92.</p> | |

ABSCHNITT 2

An dem Zusammenschluss beteiligte Unternehmen und ihr Umsatz

| Beteiligte Unternehmen ⁽¹⁾ | Kontrolliert von | Kurze Beschreibung der Geschäftstätigkeit des beteiligten Unternehmens |
|---------------------------------------|------------------|--|
| | | |

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |

(¹) Der Begriff „beteiligte Unternehmen“ wird in den Randnummern 129 bis 153 der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen definiert.

Legen Sie für jedes der beteiligten Unternehmen ein Schaubild mit der Eigentumsstruktur und der Ausgestaltung der Kontrolle vor und nach Vollzug des Zusammenschlusses vor:

| |
|--|
| |
| |

| Beteiligte Unternehmen | Herkunfts-land | Rolle (¹) | Umsatz (in Mio. EUR) (²) | | Jahr des Umsatzes (³) |
|--|----------------|------------------------|---------------------------------------|---------|------------------------------------|
| | | | Weltweit | EU-weit | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Gemeinsamer Umsatz aller beteiligten Unternehmen | | | | | |

Jedes der beteiligten Unternehmen erzielt nicht mehr als zwei Drittel seines unionsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat.

(¹) E = Erwerber im Falle eines Erwerbs der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle (bei mehr als einem Erwerber E1, E2 usw. angeben).

Z = Zielunternehmen im Falle des Erwerbs der alleinigen Kontrolle (bei mehr als einem Zielunternehmen Z1, Z2 usw. angeben).

GU = Gemeinschaftsunternehmen im Falle des Erwerbs der gemeinsamen Kontrolle (bei mehr als einem Gemeinschaftsunternehmen GU1, GU2 usw. angeben).

FU = Fusionierendes Unternehmen im Falle einer Fusion (bei mehr als einem fusionierenden Unternehmen FU1, FU2 usw. angeben).

(²) Der Umsatz ist in Euro zum durchschnittlichen Wechselkurs in den betreffenden Jahren oder Zeiträumen anzugeben.

(³) Wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, geben Sie bitte das Ende des Geschäftsjahres im vollständigen Datumsformat (TT/MM/JJJJ) an.

Wird die Fusion auf der Grundlage des Artikels 1 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung angemeldet, füllen Sie auch die folgende Tabelle aus. Machen Sie Angaben zu allen Mitgliedstaaten, die die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Kriterien erfüllen, und fügen Sie der Tabelle bei Bedarf weitere Zeilen hinzu:

| Name des relevanten Mitgliedstaats für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 3 Buchstaben b und c der Fusionskontrollverordnung | Gemeinsamer Umsatz aller beteiligten Unternehmen in diesem Mitgliedstaat (in Mio. EUR) | Name der relevanten beteiligten Unternehmen für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung | Umsatz des beteiligten Unternehmens in diesem Mitgliedstaat (in Mio. EUR) |
|--|---|--|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Jedes der beteiligten Unternehmen erzielt nicht mehr als zwei Drittel seines unionsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat.

Umsatz im Gebiet der EFTA-Staaten ⁽¹⁾

| | |
|---|---|
| Der gemeinsame Umsatz der beteiligten Unternehmen im Gebiet der EFTA-Staaten macht 25 % oder mehr ihres Gesamtumsatzes im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) aus. | JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> |
| Mindestens zwei beteiligte Unternehmen erzielen jeweils einen Umsatz von mehr als 250 Mio. EUR im Gebiet der EFTA-Staaten. | JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> |
| Der geplante Zusammenschluss könnte für eine Verweisung an einen EFTA-Staat infrage kommen, da es einen oder mehrere betroffene Märkte im Gebiet eines EFTA-Staates gibt, der/die alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist/aufweisen. | JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> |

⁽¹⁾ Zu den EFTA-Staaten gehören Island, Liechtenstein und Norwegen.

ABSCHNITT 3

Bezeichnung des betroffenen Produkts bzw. der betroffenen Produkte ⁽¹⁷⁾ nach NACE ⁽¹⁸⁾

| Bezeichnung des Produkts bzw. der Produkte | NACE |
|--|------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

ABSCHNITT 4

Kurzbeschreibung des Zusammenschlusses

Legen Sie eine nichtvertrauliche Beschreibung des Zusammenschlusses zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vor (höchstens 250 Wörter)

Beispiel (bitte aus Ihrer Anmeldung löschen)

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

[Vollständiger Name des Unternehmens A] ([Kurzbezeichnung des Unternehmens A], [Herkunftsland des Unternehmens A]), kontrolliert von [Unternehmen X]

[Vollständiger Name des Unternehmens B] ([Kurzbezeichnung des Unternehmens B], [Herkunftsland des Unternehmens B]), kontrolliert von [Unternehmen Y]

⁽¹⁷⁾ Geben Sie nur die NACE-Codes der Produkte an, durch die horizontale Überschneidungen bzw. nichthorizontale Verbindungen entstehen. In Fällen ohne horizontale Überschneidungen bzw. nichthorizontale Verbindungen sind die NACE-Codes der Hauptprodukte des Zielunternehmens anzugeben.

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

[Unternehmen A] übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über (die Gesamtheit/einen Teil) von [Unternehmen B] ODER

[Unternehmen A] fusioniert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung mit [Unternehmen B] ODER

[Unternehmen A] und [Unternehmen B] übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über [Unternehmen C].

Der Zusammenschluss erfolgt durch [Maßnahmen zur Durchführung des Zusammenschlusses, z. B. Art und Weise des Erwerbs von Anteilen/Vermögenswerten].

Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- a. [Unternehmen A]: [Kurze Beschreibung der Tätigkeit, z. B. Chemikalienherstellung mit Schwerpunkt in den Bereichen Agrarwissenschaften, Hochleistungskunststoffe und Spezialchemikalien, Kohlenwasserstoff- und Energieprodukte sowie entsprechende Dienstleistungen];
- b. [Unternehmen B]: [Kurze Beschreibung der Tätigkeit, z. B. Silikontechnologie und -innovation mit Schwerpunkt auf der Entwicklung und Herstellung von Polymeren und anderen auf Silikonchemie basierenden Materialien].

ABSCHNITT 5

Beweggründe für den Zusammenschluss und Zeitplan

| | |
|---|--|
| Beweggründe für den Zusammenschluss | |
| Fassen Sie bitte die Beweggründe für den geplanten Zusammenschluss zusammen. | |
| Zeitplan | |
| Beschreiben Sie kurz den zeitlichen Ablauf des geplanten Zusammenschlusses (ggf. einschließlich eines rechtsverbindlichen Termins für den Vollzug des Zusammenschlusses). | |

ABSCHNITT 6

Zuständigkeit ⁽¹⁹⁾

6.1. Kurze Beschreibung des Zusammenschlusses und der Änderung der Kontrolle (höchstens 250 Wörter)

Beispiel 1 (bitte für die Anmeldung löschen)

Nach einem am X.X.XX unterzeichneten Anteilskaufvertrag übernimmt [Unternehmen A] Anteile, die 75 % der gesamten Stimmrechte von [Unternehmen B] gewähren. Die verbleibenden 25 % der Stimmrechte von [Unternehmen B] werden von [dem Minderheitsgesellschafter M] gehalten. Da Entscheidungen in Bezug auf die Geschäftsstrategie von [Unternehmen B] mit einfacher Mehrheit getroffen werden, wird [Unternehmen A], das über die Mehrheit der Anteile und Stimmen verfügt, bestimmenden Einfluss auf [Unternehmen B] ausüben. [Unternehmen B] wird daher unter der alleinigen Kontrolle von [Unternehmen A] stehen.

Beispiel 2 (bitte für Anmeldung löschen)

Nach einem am X.X.XX unterzeichneten Anteilskaufvertrag übernimmt [Unternehmen A] Anteile, die 40 % der gesamten Stimmrechte von [Unternehmen B] gewähren. Die verbleibenden 60 % der Stimmrechte von [Unternehmen B] werden von [Unternehmen C] gehalten. Die Unternehmensleitung besteht aus sieben Mitgliedern, von denen [Unternehmen A] drei ernannt. [Unternehmen A] hat Vetorechte bei der Ernennung der Unternehmensleitung, dem Budget und dem Geschäftsplan. [Unternehmen B] wird daher gemeinsam von [Unternehmen A] und [Unternehmen C] kontrolliert.

⁽¹⁹⁾ Bitte beziehen Sie sich hier auf die Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen.

6.2. Kontrollerwerb

Erwerb der alleinigen Kontrolle

Der Erwerber übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das/die Zielunternehmen. Geben Sie an, wie die alleinige Kontrolle übernommen wurde, indem Sie die entsprechenden Kästchen ankreuzen:

- [Unternehmen 1] übernimmt die positive alleinige Kontrolle, d. h. die Mehrheit der Stimmrechte über das/die Zielunternehmen (de iure alleinige Kontrolle)

- [Unternehmen 1] übernimmt die negative alleinige Kontrolle über das/die Zielunternehmen, d. h. die Möglichkeit, bei strategischen Entscheidungen ein alleiniges Vetorecht auszuüben (de iure alleinige Kontrolle). Erläutern Sie, um welche strategischen Entscheidungen es sich handelt:

- [Unternehmen 1] übernimmt mit seinen [genaue Angabe der Anteilsbeteiligung und der Stimmrechte] % de facto die alleinige Kontrolle über das/die Zielunternehmen, da es mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Mehrheit auf den Hauptversammlungen (des Zielunternehmens) bekommen wird. Geben Sie an, welche der folgenden Elemente in Bezug auf den Zusammenschluss zutreffen:
 - In den letzten fünf Jahren wurde auf den Hauptversammlungen des Zielunternehmens bzw. der Zielunternehmen wie folgt abgestimmt: [Geben Sie für jedes Jahr an, wie viele Teilnehmer an diesen Hauptversammlungen teilgenommen haben]. Mit seiner Beteiligung hätte [Unternehmen 1] auf den Hauptversammlungen der Jahre [Angabe der Hauptversammlungen] eine Mehrheit gehabt.
 - Die übrigen Anteile sind breit gestreut.
 - Andere wichtige Anteilseigner haben strukturelle, wirtschaftliche oder familiäre Verbindungen zu [Unternehmen 1]. Geben Sie an, welcher Art diese Verbindungen sind: [...].
 - Andere Anteilseigner haben lediglich eine finanzielle Beteiligung an (dem Zielunternehmen).

Erwerb der gemeinsamen Kontrolle

- [Unternehmen 1], [Unternehmen 2] und [Unternehmen 3] (ggf. weitere Unternehmen hinzufügen) erwerben die gemeinsame Kontrolle über das/die Zielunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung durch gleiche Stimmrechte oder Besetzung der Entscheidungsgremien oder Vetorechte (Randnummern 64 bis 73 der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen).

| | Erwerber | | |
|--|--|--|--|
| | Unternehmen1 | Unternehmen2 | Unternehmen 3 |
| Beteiligung an dem Gemeinschaftsunternehmen (%) | | | |
| Stimmrechte (%) | | | |
| Anzahl der ernannten Vertreter im Entscheidungsgremium des Zielunternehmens ⁽¹⁾ /Gesamtzahl der Mitglieder des Entscheidungsgremiums | | | |
| Vertreter der Unternehmensleitung hat ausschlaggebende Stimme (ja/nein) | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Vetorechte bei der Besetzung der Unternehmensleitung (ja/nein) | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Vetorechte bei der Annahme des Geschäftsplans (ja/nein) | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Vetorechte bei der Annahme des Budgets (ja/nein) | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Vetorechte bei Investitionen | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Geben Sie in der nächsten Zeile die Höhe der Investitionen und deren Häufigkeit in dem betreffenden Wirtschaftszweig an. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Geben Sie in der nächsten Zeile die Höhe der Investitionen und deren Häufigkeit in dem betreffenden Wirtschaftszweig an. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Geben Sie in der nächsten Zeile die Höhe der Investitionen und deren Häufigkeit in dem betreffenden Wirtschaftszweig an. |
| Sonstige marktspezifische Rechte | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Geben Sie in der nächsten Zeile an, um welche Vetorechte es sich handelt. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Geben Sie in der nächsten Zeile an, um welche Vetorechte es sich handelt. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Geben Sie in der nächsten Zeile an, um welche Vetorechte es sich handelt. |

- [Unternehmen 1], [Unternehmen 2] und [Unternehmen 3] (ggf. weitere Unternehmen hinzufügen) übernehmen die gemeinsame Kontrolle über das/die Zielunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung in sonstiger Weise (siehe Randnummern 74-80 der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen), insbesondere durch:
- [Unternehmen 1], [Unternehmen 2] und [Unternehmen 3] (ggf. weitere Unternehmen hinzufügen) übernehmen die gemeinsame Kontrolle über das/die Zielunternehmen durch eine Pooling-Vereinbarung, eine Holdinggesellschaft oder auf andere rechtliche Weise.
 - [Unternehmen 1], [Unternehmen 2] und [Unternehmen 3] (ggf. weitere Unternehmen hinzufügen) übernehmen faktisch die gemeinsame Kontrolle über das/die Zielunternehmen auf der Grundlage starker gemeinsamer Interessen. Geben Sie an, um welche gemeinsamen Interessen es sich handelt: [...]

(⁴) Berücksichtigen Sie hier das Entscheidungsgremium, das strategische Entscheidungen der in der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen, Abschnitte 3.1 und 3.2 beschriebenen Art trifft.

6.3. Vollfunktion (nur auszufüllen, wenn der Zusammenschluss unter Artikel 3 Absatz 4 oder Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung fällt)

- Bei dem Gemeinschaftsunternehmen handelt es sich um ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung, da es auf Dauer alle Funktionen einer selbstständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt. Dies beinhaltet insbesondere:
- Das Gemeinschaftsunternehmen wird über ausreichende Ressourcen für eine eigenständige Marktpräsenz verfügen, insbesondere über ein dediziertes Management, ausreichende finanzielle Mittel, Personal und Vermögenswerte.
 - Das Gemeinschaftsunternehmen wird über einen von den Muttergesellschaften unabhängigen Marktzugang bzw. eine eigene Marktpräsenz verfügen.
 - Das Gemeinschaftsunternehmen wird auf Dauer (d. h. über einen Anfangszeitraum von drei Jahren hinaus) mehr als 50 % seines Umsatzes mit Dritten erzielen.
- ODER
- Das Gemeinschaftsunternehmen soll über einen Anfangszeitraum hinaus mehr als 50 % seiner Verkäufe an die Muttergesellschaften tätigen, allerdings zu Marktbedingungen und zu denselben Geschäftsbedingungen wie Verkäufe an Dritte.

-
- Die Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens ist auf Dauer angelegt, da es nicht für eine kurze, begrenzte Dauer gegründet wurde und die Dauer seiner Tätigkeit [Dauer angeben] beträgt.
 - Es stehen keine Entscheidungen Dritter oder Externer aus, die für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens von ausschlaggebender Bedeutung sind.
-

— Sonstiges: [Erläutern Sie bitte]

ABSCHNITT 7

Kategorie des vereinfachten Verfahrens (unter Bezugnahme auf die entsprechenden Randnummern in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren)

a) **Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren**

-
- Das Gemeinschaftsunternehmen ist nicht im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) tätig:
 - Das Gemeinschaftsunternehmen erzielt weder gegenwärtig (z. B. zum Zeitpunkt der Anmeldung) noch voraussichtlich (in den nächsten drei Jahren nach der Anmeldung) einen Umsatz im EWR.
 - Die Muttergesellschaften des Gemeinschaftsunternehmens haben zum Zeitpunkt der Anmeldung ⁽¹⁾ keine Übertragung von Vermögenswerten auf das Gemeinschaftsunternehmen im EWR geplant.
-

Erfüllt der Zusammenschluss die Kriterien unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, müssen die nachstehenden Abschnitte 8, 9 und 11 nicht ausgefüllt werden.

⁽¹⁾ Vermögenswerte, deren Übertragung zum Zeitpunkt der Anmeldung geplant ist, sollten unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem diese Vermögenswerte tatsächlich auf das Gemeinschaftsunternehmen übertragen werden, berücksichtigt werden.

UND/ODER

b) **Randnummer 5 Buchstabe b der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren**

-
- Das Gemeinschaftsunternehmen übt derzeit bzw. voraussichtlich keine nennenswerten Tätigkeiten im EWR aus.
 - Der gegenwärtige Jahresumsatz des Gemeinschaftsunternehmens und/oder der mit den eingebrachten Tätigkeiten erzielte Umsatz ⁽¹⁾ zum Zeitpunkt der Anmeldung sowie der für die drei Jahre nach der Anmeldung erwartete Jahresumsatz im EWR betragen weniger als 100 Mio. EUR.
 - Der Gesamtwert der Vermögenswerte, deren Einbringung in das Gemeinschaftsunternehmen zum Zeitpunkt der Anmeldung vorgesehen ist, ⁽²⁾ beträgt im EWR weniger als 100 Mio. EUR.
-

⁽¹⁾ Mit der Formulierung „und/oder“ soll der Vielzahl der möglichen Sachverhalte Rechnung getragen werden. Dazu gehören:

- beim gemeinsamen Erwerb eines Zielunternehmens der Umsatz dieses Zielunternehmens (des Gemeinschaftsunternehmens),
- bei der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, in das die Muttergesellschaften ihre Tätigkeiten einbringen, der mit diesen Tätigkeiten erzielte Umsatz,
- beim Eintritt eines neuen Eigners mit Kontrollbeteiligung in ein bestehendes Gemeinschaftsunternehmen der Umsatz des Gemeinschaftsunternehmens und gegebenenfalls der mit den von der neuen Muttergesellschaft eingebrachten Tätigkeiten erzielte Umsatz.

⁽²⁾ Vermögenswerte, deren Übertragung zum Zeitpunkt der Anmeldung geplant ist, sollten unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem diese Vermögenswerte tatsächlich auf das Gemeinschaftsunternehmen übertragen werden, berücksichtigt werden.

UND/ODER

c) **Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren** ⁽²⁰⁾

-
- Keiner der an dem Zusammenschluss Beteiligten ist auf demselben sachlich und räumlich relevanten Markt tätig.
-

⁽²⁰⁾ Damit diese Kategorie zutrifft, müssen die beiden Kästchen angekreuzt werden.

-
- Keiner der an dem Zusammenschluss Beteiligten ist auf Märkten tätig, die Märkten, auf denen ein anderer Beteiligter tätig ist, vor- oder nachgelagert sind.
-

Erfüllt der Zusammenschluss die Kriterien unter Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, müssen die nachstehenden Abschnitte 8, 9 und 11 nicht ausgefüllt werden.

UND/ODER

d) **Randnummer 5 Buchstabe d der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren**

-
- Zwei oder mehr Unternehmen fusionieren oder ein oder mehrere Unternehmen erwerben die alleinige bzw. gemeinsame Kontrolle über ein anderes Unternehmen und die Voraussetzungen nach Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer i und ii der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren sind bei Zugrundelegung aller plausiblen Marktabgrenzungen erfüllt ⁽¹⁾.
-
- Der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, die auf ein und demselben sachlich und räumlich relevanten Markt tätig sind (horizontale Überschneidung), erfüllt mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen:
- er beträgt weniger als 20 %,
 - er beträgt weniger als 50 % und der sich aus dem Zusammenschluss auf diesen Märkten ergebende Zuwachs („Delta“) des Herfindahl-Hirschman-Indexes („HHI“) liegt auf diesen Märkten unter 150 ⁽²⁾.
-
- Der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, die auf einem sachlich relevanten Markt tätig sind, der dem eines anderen an dem Zusammenschluss Beteiligten vor- oder nachgelagert ist (vertikale Beziehung), erfüllen mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen:
- sie betragen auf den vor- und nachgelagerten Märkten weniger als 30 %,
 - sie betragen auf dem vorgelagerten Markt weniger als 30 %, und die auf dem nachgelagerten Markt tätigen Beteiligten beziehen weniger als 30 % der Vorleistungen auf dem vorgelagerten Markt,
- sie betragen sowohl auf dem vorgelagerten als auch auf dem nachgelagerten Markt weniger als 50 %, der sich aus dem Zusammenschluss ergebende Zuwachs („Delta“) des HHI liegt sowohl auf den vor- als auch auf den nachgelagerten Märkten unter 150, und das gemessen am Marktanteil kleinere Unternehmen ist auf den vor- und den nachgelagerten Markt dasselbe ⁽³⁾.
-

⁽¹⁾ Die Schwellenwerte für horizontale Überschneidungen und vertikale Beziehungen gelten für alle plausiblen alternativen sachlich und räumlich relevanten Märkte, die im Einzelfall unter Umständen zu berücksichtigen sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die in der Anmeldung zugrunde gelegten Marktabgrenzungen präzise genug sind, um begründen zu können, dass diese Schwellenwerte nicht überschritten werden, und dass alle plausiblen alternativen Marktabgrenzungen, die unter Umständen zu berücksichtigen sind, aufgeführt sind (einschließlich räumlich relevante Märkte, die kleiner sind als die nationalen Märkte).

⁽²⁾ Der HHI ergibt sich durch Addition der Quadrate der individuellen Marktanteile der auf dem betreffenden Markt tätigen Unternehmen: siehe die Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5), Rn. 16. Für die Berechnung des sich aus dem Zusammenschluss ergebenden HHI-Deltas reicht es jedoch aus, die Differenz aus dem Quadrat der Summe der Marktanteile der an dem Zusammenschluss Beteiligten (mit anderen Worten aus dem Quadrat des Marktanteils der aus dem Zusammenschluss hervorgegangenen Einheit) und der Summe der Quadrate der individuellen Marktanteile der Beteiligten zu bilden, denn die Marktanteile aller anderen Wettbewerber auf dem Markt bleiben unverändert und beeinflussen daher das Ergebnis der Gleichung nicht.

⁽³⁾ Über diese Kategorie sollen kleine Zuwächse zu einer bereits bestehenden vertikalen Integration erfasst werden. Ein Beispiel: Unternehmen A, das in einem vor- und einem nachgelagerten Markt mit einem Marktanteil von jeweils 45 % tätig ist, übernimmt Unternehmen B, das auf demselben vorgelagerten und demselben nachgelagerten Markt mit einem Marktanteil von jeweils 0,5 % tätig ist. In dieser Kategorie werden die Fälle nicht erfasst, in denen der Beteiligte mit dem kleinsten Marktanteil auf dem vorgelagerten und dem nachgelagerten Markt nicht derselbe ist, auch wenn die Marktanteile unter 50 % und das HHI-Delta unter 150 liegen. Der folgende Fall wird zum Beispiel nicht erfasst: Unternehmen A, das im vorgelagerten Markt mit einem Marktanteil von 45 % und im nachgelagerten Markt mit einem Marktanteil von 0,5 % tätig ist, übernimmt Unternehmen B, das auf dem vorgelagerten Markt mit einem Marktanteil von 0,5 % und auf dem nachgelagerten Markt mit einem gemeinsamen Marktanteil von 45 % tätig ist.

UND/ODER

e) **Randnummer 5 Buchstabe e der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren**

-
- Der Anmelder übernimmt die alleinige Kontrolle über ein Unternehmen, über das er bereits eine Mitkontrolle ausübt.
-

UND/ODER

f) **Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren (Flexibilitätsklausel)**

-
- Bei allen plausiblen Marktabgrenzungen i) bleiben die gemeinsamen Marktanteile der Beteiligten auf allen relevanten Märkten, auf denen sich ihre Tätigkeiten überschneiden, unter 25 %, und ii) keiner der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren beschriebenen besonderen Umstände liegt vor.
-
- Bei allen plausiblen Marktabgrenzungen bleiben die gemeinsamen Marktanteile der Beteiligten auf allen relevanten Märkten, auf denen sich ihre Tätigkeiten überschneiden, unter 25 %, und obwohl einer oder mehrere der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren beschriebenen besonderen Umstände vorliegen, besteht aus den in Abschnitt 11 dargelegten Gründen kein Anlass zu Wettbewerbsbedenken.
-
- Keine der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren beschriebenen Umstände liegen vor, und der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, die auf einem Markt tätig sind, der einem Markt, auf dem ein anderer an dem Zusammenschluss Beteiligter tätig ist, vor- oder nachgelagert ist (vertikale Beziehungen), erfüllen mindestens eine der folgenden Voraussetzungen:
- Sie betragen auf den vor- und nachgelagerten Märkten weniger als 35 %.
 - Sie betragen weniger als 50 % auf einem der Märkte, während der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten auf allen anderen vertikal verbundenen Märkten weniger als 10 % betragen.
-
- Einer oder mehrere der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren beschriebenen Umstände liegen vor, der Fall gibt aus den in Abschnitt 11 dargelegten Gründen keinen Anlass zu Wettbewerbsbedenken und der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, zwischen denen vertikale Beziehungen bestehen, erfüllen mindestens eine der folgenden Voraussetzungen:
- Sie betragen weniger als 35 % auf den vor- und nachgelagerten Märkten.
 - Sie betragen weniger als 50 % auf einem der Märkte, während der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten auf allen anderen vertikal verbundenen Märkten weniger als 10 % betragen.
-

UND/ODER

g) **Randnummer 9 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren (Flexibilitätsklausel)**

-
- Der gegenwärtige Jahresumsatz des Gemeinschaftsunternehmens und/oder der mit den eingebrachten Tätigkeiten erzielte Umsatz ⁽¹⁾ zum Zeitpunkt der Anmeldung sowie der für die drei Jahre nach der Anmeldung erwartete Jahresumsatz im EWR betragen mehr als 100 Mio. EUR, aber weniger als 150 Mio. EUR.
-
- Der Gesamtwert der zum Zeitpunkt der Anmeldung geplanten Übertragungen von Vermögenswerten auf das Gemeinschaftsunternehmen im EWR beträgt mehr als 100 Mio. EUR, aber weniger als 150 Mio. EUR ⁽²⁾.
-
- Wenn das Gemeinschaftsunternehmen im EWR tätig ist und der Zusammenschluss zu horizontalen Überschneidungen und/oder vertikalen Beziehungen führt, füllen Sie bitte Abschnitt 8 und/oder 9 aus.
-

⁽¹⁾ Siehe Fußnote 31.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 32.

ABSCHNITT 8

Horizontale Überschneidungen

Füllen Sie die nachstehende Tabelle aus, wenn der Zusammenschluss zu horizontalen Überschneidungen z. B. zwischen i) Pipeline-Produkten und auf dem Markt befindlichen Produkten oder ii) zwischen Pipeline-Produkten (d. h. Überschneidungen zwischen Pipelines) führt. ⁽²¹⁾ Bitte erstellen Sie anhand dieses Musters so viele Tabellen wie nötig, um alle von Ihnen berücksichtigten plausiblen Märkte abzudecken:

| Horizontale Überschneidungen – Marktanteile und Pipeline-Produkte | | | | | | | | | | |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|-------------------------------|---------|----------|---------|--------|---------|--|
| Präzedenzfälle (mit Verweis auf die einschlägigen Erwägungsgründe/Randnummern) | Plausibler sachlich relevanter Markt | Plausibler räumlich relevanter Markt | Anbieter | Jahr x-2 | | Jahr x-1 | | Jahr x | | Pipeline-Produkte ⁽¹⁾ (Bezeichnung) |
| | | | | Wert | Volumen | Wert | Volumen | Wert | Volumen | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 1 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 2 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 3 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Gemeinsam | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Wettbewerber 1 | Bitte nicht ausfüllen. | | | | % | % | |
| | | | Wettbewerber 2 | | | | | % | % | |
| | | | Wettbewerber 3 | | | | | % | % | |
| | | | Sonstige | | | | | % | % | |
| | | | Insgesamt | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | Bitte nicht ausfüllen. |
| | | | Marktgröße | EUR | | EUR | | EUR | | |

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Definition des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern:

Wenn die Sache unter Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer i Buchstabe bb der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fällt, geben Sie das HHI-Delta an:

Machen Sie Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums):

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

⁽¹⁾ Bitte geben Sie Marktanteile für die Beteiligten und/oder Wettbewerber an, die auf dem Markt befindliche Produkte anbieten. Wenn es keine auf dem Markt befindlichen Produkte gibt, geben Sie mindestens drei Wettbewerber an, die konkurrierende Pipeline-Produkte entwickeln.

⁽²¹⁾ Bei horizontalen Überschneidungen, die Pipeline-Produkte betreffen, geben Sie Anteile für die auf dem Markt befindlichen Produkte an, die auf dem plausiblen relevanten Markt in Wettbewerb stehen.

ABSCHNITT 9

Vertikale Beziehungen

Füllen Sie die nachstehende Tabelle aus, wenn der Zusammenschluss zu horizontalen Überschneidungen ⁽²²⁾ z. B. zwischen i) Pipeline-Produkten und auf dem Markt befindlichen Produkten oder ii) zwischen Pipeline-Produkten (d. h. vertikale Beziehungen zwischen Pipelines) führt. Bitte erstellen Sie anhand dieses Musters so viele Tabellen wie nötig, um alle von Ihnen berücksichtigten plausiblen Märkte abzudecken: ⁽²³⁾

| Vertikale Beziehungen – Marktanteile und Pipeline-Produkte | | | | | | | | | | |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|-------------------------------|---------|----------|---------|--------|---------|--|
| VORGELAGERT | | | | | | | | | | |
| Präzedenzfälle (mit Verweis auf die einschlägigen Erwägungsgründe/Randnummern) | Plausibler sachlich relevanter Markt | Plausibler räumlich relevanter Markt | Anbieter | Jahr x-2 | | Jahr x-1 | | Jahr x | | Pipeline-Produkte (Bezeichnung angeben) ⁽¹⁾ |
| | | | | Wert | Volumen | Wert | Volumen | Wert | Volumen | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 1 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 2 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 3 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Gemeinsam | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Wettbewerber 1 | Bitte nicht ausfüllen. | | | | % | % | |
| | | | Wettbewerber 2 | | | | | % | % | |
| | | | Wettbewerber 3 | | | | | % | % | |
| | | | Sonstige | | | | | % | % | |
| | | | Insgesamt | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | Bitte nicht ausfüllen. |
| | | | Marktgröße | EUR | | EUR | | EUR | | |

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Definition des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern:

Wenn der Fall unter Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer ii Buchstaben cc der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fällt, geben Sie bitte das HHI-Delta (Wert und Volumen für drei Jahre) an:

Machen Sie Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums):

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

⁽¹⁾ Bitte geben Sie Marktanteile für die Beteiligten und/oder Wettbewerber an, die auf dem Markt befindliche Produkte anbieten. Wenn es keine auf dem Markt befindlichen Produkte gibt, geben Sie mindestens drei Wettbewerber an, die konkurrierende Pipeline-Produkte entwickeln.

⁽²²⁾ Ausgenommen vertikale Beziehungen im Sinne der Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe bb der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren. Für diese vertikalen Beziehungen füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 10 aus.

⁽²³⁾ Wenn Sie beispielsweise bezüglich der vertikalen Beziehung zwischen dem vorgelagerten Markt V und dem nachgelagerten Markt N die Märkte V1 und V2 als plausible vorgelagerte Märkte betrachten, sollten Sie zwei Tabellen beifügen: i) eine mit Informationen zu V1 und N und ii) eine mit Informationen zu V2 und N.

NACHGELAGERT

| Präzedenzfälle (mit Verweis auf die einschlägigen Erwägungsgründe/Randnummern) | Plausibler sachlich relevanter Markt | Plausibler räumlich relevanter Markt | Anbieter | Jahr x-2 | | Jahr x-1 | | Jahr x | | Pipeline-Produkte (Bezeichnung angegeben) ⁽¹⁾ |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|-------------------------------|---------|----------|---------|--------|---------|--|
| | | | | Wert | Volumen | Wert | Volumen | Wert | Volumen | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 1 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 2 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 3 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Gemeinsam | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Wettbewerber 1 | Bitte nicht ausfüllen. | | | | % | % | |
| | | | Wettbewerber 2 | | | | | % | % | |
| | | | Wettbewerber 3 | | | | | % | % | |
| | | | Sonstige | | | | | % | % | |
| | | | Insgesamt | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | Bitte nicht ausfüllen. |
| | | | Größe des Markts | EUR | | EUR | | EUR | | |

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Definition des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern:

Wenn der Fall unter Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer ii Buchstaben cc der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fällt, geben Sie bitte das HHI-Delta (Wert und Volumen für drei Jahre) an:

Machen Sie Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums):

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

⁽¹⁾ Bitte geben Sie Marktanteile für die Beteiligten und/oder Wettbewerber an, die auf dem Markt befindliche Produkte anbieten. Wenn es keine auf dem Markt befindlichen Produkte gibt, geben Sie mindestens drei Wettbewerber an, die konkurrierende Pipeline-Produkte entwickeln.

Vertikale Beziehungen im Sinne der Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe bb der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren

Füllen Sie die nachstehenden Tabellen aus, wenn der Zusammenschluss zu vertikalen Beziehungen im Sinne der Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe bb der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren führt, z. B. zu vertikalen Beziehungen zwischen i) Pipeline-Produkten und auf dem Markt befindlichen Produkten oder ii) zwischen Pipeline-Produkten (d. h. vertikale Beziehungen zwischen Pipelines). Bitte erstellen Sie anhand dieses Musters so viele Tabellen wie nötig, um alle von Ihnen berücksichtigten plausiblen Märkte abzudecken: ⁽²⁴⁾

| Vertikale Beziehungen im Sinne der Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe bb der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren – Marktanteile und Pipeline-Produkte | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--------------------------------------|--------------------------------------|--|-------------------------------|---------|----------|---------|--------|---------|--|---|-------------------------------|----------|---------|--------|---------|--|
| VORGELAGERT | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Präzedenzfälle (mit Verweis auf die einschlägigen Erwägungsgründe/Randnummern) | Plausibler sachlich relevanter Markt | Plausibler räumlich relevanter Markt | Angebot von Produkten auf vorgelagerten Märkten (Marktanteile) | | | | | | | | Bezug von Produkten auf vorgelagerten Märkten (Bezugsanteile) | | | | | | |
| | | | Unternehmen | Jahr x-2 | | Jahr x-1 | | Jahr x | | Pipeline-Produkte (Bezeichnung angeben) ⁽¹⁾ | Jahr x-2 | | Jahr x-1 | | Jahr x | | |
| | | | | Wert | Volumen | Wert | Volumen | Wert | Volumen | | Wert | Volumen | Wert | Volumen | Wert | Volumen | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 1 | % | % | % | % | % | % | | | | | | | | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 2 | % | % | % | % | % | % | | | | | | | | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 3 | % | % | % | % | % | % | | | | | | | | |
| | | | Gemeinsam | % | % | % | % | % | % | | | | | | | | |
| | | | Wettbewerber 1 | Bitte nicht ausfüllen. | | | | | | % | % | Bitte nicht ausfüllen. | | | | | |
| | | | Wettbewerber 2 | | | | | | | % | % | | | | | | |
| | | | Wettbewerber 3 | | | | | | | % | % | | | | | | |
| | | | Sonstige | | | | | | | % | % | | | | | | |
| | | | Insgesamt | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | Bitte nicht ausfüllen. | Bitte nicht ausfüllen. | | | | | | |
| | | | Marktgröße | EUR | | EUR | | EUR | | Bitte nicht ausfüllen. | | | | | | | |

⁽²⁴⁾ Wenn Sie beispielsweise bezüglich der vertikalen Beziehung zwischen dem vorgelagerten Markt V und dem nachgelagerten Markt N die Märkte V1 und V2 als plausible vorgelagerte Märkte betrachten, sollten Sie zwei Tabellen beifügen: i) eine mit Informationen zu V1 und N und ii) eine mit Informationen zu V2 und N.

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, legen Sie die Ansichten der Beteiligten zur Definition des sachlich/räumlich relevanten Marktes dar):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern:

Machen Sie Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums):

Erläutern Sie, ob eines oder mehrere der beteiligten Unternehmen die Vorleistung auf dem vorgelagerten Markt im Jahr x, im Jahr x-1 oder im Jahr x-2 von einem oder mehreren anderen beteiligten Unternehmen bezogen haben und geben Sie den prozentualen Anteil dieses Bezugs am Gesamtbezug des beteiligten Unternehmens an:

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

⁽¹⁾ Bitte geben Sie Marktanteile für die Beteiligten und/oder Wettbewerber an, die auf dem Markt befindliche Produkte anbieten. Wenn es keine auf dem Markt befindlichen Produkte gibt, geben Sie mindestens drei Wettbewerber an, die konkurrierende Pipeline-Produkte entwickeln.

NACHGELAGERT

| Präzedenzfälle (mit Verweis auf die einschlägigen Erwägungsgründe/Randnummern) | Plausibler sachlich relevanter Markt | Plausibler räumlich relevanter Markt | Anbieter | Jahr x-2 | | Jahr x-1 | | Jahr x | | Pipeline-Produkte (Bezeichnung) (1) |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|-------------------------------|---------|----------|---------|--------|---------|-------------------------------------|
| | | | | Wert | Volumen | Wert | Volumen | Wert | Volumen | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 1 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 2 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Beteiligtes Unternehmen 3 | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Gemeinsam | % | % | % | % | % | % | |
| | | | Wettbewerber 1 | Bitte nicht ausfüllen. | | | | % | % | |
| | | | Wettbewerber 2 | | | | | % | % | |
| | | | Wettbewerber 3 | | | | | % | % | |
| | | | Sonstige | | | | | % | % | |
| | | | Insgesamt | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | Bitte nicht ausfüllen. |
| | | | Größe des Markts | EUR | | EUR | | EUR | | |

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Definition des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern:

Machen Sie Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums):

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

Schätzen Sie, welcher prozentuale Anteil der Gesamtnachfrage nach der Vorleistung auf dem vorgelagerten Markt in den Jahren X, X-1 und X-2 auf den nachgelagerten Markt entfällt. Geben Sie auch die verschiedenen Branchen, Sektoren und Endanwendungen an, in denen die Vorleistung im vorgelagerten Bereich auf einem anderen Markt als dem nachgelagerten Markt verwendet werden kann, einschließlich des prozentualen Anteils an der Gesamtnachfrage für das Produkt im vorgelagerten Bereich in jeder Branche, jedem Sektor und/oder jeder Endanwendung. Wenn diese Informationen nicht für den gesamten Markt zur Verfügung stehen, geben Sie den Anteil der Verkäufe des auf dem vorgelagerten Marktes tätigen Beteiligten an seine 10 wichtigsten Kunden an (gegebenenfalls einschließlich des anderen Beteiligten):

(1) Bitte geben Sie Marktanteile für die Beteiligten und/oder Wettbewerber an, die auf dem Markt befindliche Produkte anbieten. Wenn es keine auf dem Markt befindlichen Produkte gibt, geben Sie mindestens drei Wettbewerber an, die konkurrierende Pipeline-Produkte entwickeln.

ABSCHNITT 11

Schutzklauseln und Ausschlussbestimmungen ⁽²⁵⁾

| | |
|--|---|
| Ein an dem Zusammenschluss Beteiligter verfügt über eine erhebliche nicht die Kontrolle begründende Beteiligung (d. h. mehr als 10 %) an Unternehmen, die auf denselben Märkten wie ein anderer Beteiligter oder auf vertikal verbundenen Märkten tätig sind, bzw. es bestehen Mandatsverflechtungen (z. B. verfügt das erwerbende Unternehmen über eine nicht die Kontrolle begründende Beteiligung an einem Unternehmen, das auf demselben Markt wie das Zielunternehmen tätig ist, bzw. Mitglieder seiner Unternehmensleitung sind auch Mitglieder der Unternehmensleitung des Zielunternehmens). | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Ein oder mehrere Kunden oder Wettbewerber der Beteiligten halten eine erhebliche nicht die Kontrolle begründende Beteiligung (d. h. mehr als 10 %) an einem der beteiligten Unternehmen. Falls ja: geben Sie die Beteiligung in % an: geben Sie die mit der Beteiligung verbundenen Rechte an: | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Die Beteiligten sind Eigentümer wichtiger technologischer, finanzieller oder wettbewerbsrelevanter Vermögenswerte wie Rohstoffe, Rechte des geistigen Eigentums, Patente, Daten oder Infrastruktur bzw. kontrollieren diese. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Die Beteiligten sind auf eng verbundenen benachbarten Märkten tätig, und einer oder mehrere der Beteiligten verfügen bei einer plausiblen Marktabgrenzung auf einem oder mehreren dieser Märkte einen individuellen Marktanteil von 30 % oder mehr. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Die Beteiligten verfügen über eine bedeutende Nutzerbasis und/oder kommerziell wertvolle Datenbestände. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Der Zusammenschluss wird es dem aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmen ermöglichen, Zugang zu sensiblen Geschäftsinformationen über die vor- oder nachgelagerten Tätigkeiten von Wettbewerbern zu erhalten. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Auf einem der Märkte, auf denen horizontale Überschneidungen oder vertikale Beziehungen entstehen, verbleiben bei einer oder mehreren der plausiblen Marktabgrenzungen weniger als drei Wettbewerber mit Marktanteilen von über 5 %. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Die relevanten Marktanteilsschwellen in Bezug auf Kapazität oder Produktion werden bei einer oder mehreren der plausiblen Marktabgrenzungen überschritten ⁽¹⁾ . | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nicht zutreffend |
| Die Beteiligten (oder einer von ihnen) sind auf den sich überschneidenden Märkten neue Marktteilnehmer (d. h. sie sind in den letzten drei Jahren in den Markt eingetreten). | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Die Tätigkeiten der Beteiligten in Bezug auf stark differenzierte Produkte überschneiden sich oder weisen eine vertikale Beziehung auf. Geben Sie an, ob Folgendes auf einem der Märkte, auf denen sich ihre Tätigkeiten überschneiden, wichtig ist: | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Markenbekanntheit | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Standorte von Niederlassungen oder Verkaufsstellen | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| technische Spezifikationen, Qualität oder Leistungsniveau | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Werbung | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Die Beteiligten sind wichtige Innovatoren auf sich überschneidenden Märkten. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Die Beteiligten haben in den letzten fünf Jahren ein wichtiges Pipeline-Produkt auf den Markt gebracht. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

⁽²⁵⁾ Füllen Sie nur eine Tabelle für alle Märkte aus, die unter eine der Kategorien der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen und für die keine der Schutzklauseln/Ausschlussbestimmungen gelten (d. h. die Antwort auf alle Fragen in Abschnitt 11 lautet „Nein“). Erstellen Sie für jeden Markt, der unter eine der Kategorien der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fällt und bei dem die Antwort auf mindestens eine Frage „Ja“ lautet, eine separate Tabelle.

| | |
|--|--|
| Tätigkeitsschwerpunkt eines oder mehrerer Unternehmen ist FuE. FuE-Ausgaben: | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Durch den Zusammenschluss entstehen Überschneidungen zwischen Pipeline-Produkten bzw. zwischen Pipeline-Produkten und auf dem Markt befindlichen Produkten. | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Einer der Beteiligten plant, auf sachlich und/oder räumlich relevanten Märkten zu expandieren, auf denen der andere Beteiligte tätig ist oder die vertikal mit sachlich relevanten Märkten verbunden sind, auf denen der andere Beteiligte tätig ist. Erläutern Sie, welche Waren oder Dienstleistungen von diesen Plänen betroffen sind, und geben Sie einen Zeitplan an: [freier Text] | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| In Produktionsketten mit mehr als zwei Stufen überschreitet der individuelle oder gemeinsame Marktanteil der Beteiligten auf einer Stufe der Wertschöpfungskette 30 % (in Bezug auf Wert, Volumen, Produktion oder Kapazität). | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

Wenn Sie eine der vorstehenden Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, erläutern Sie, warum der Fall Ihrer Meinung nach auf der Grundlage der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren behandelt werden sollte, und machen Sie alle relevanten Angaben: **[freier Text]**

(¹) Kreuzen Sie „Nicht zutreffend“ an, wenn diese Kennzahlen für die betreffenden Märkte nicht relevant sind.

ABSCHNITT 12

Kooperative Wirkungen eines Gemeinschaftsunternehmens

| | | | | |
|---|-------|--------|-----------------------------|-------------------------------|
| Sind zwei oder mehrere der Muttergesellschaften weiter auf demselben Markt wie das Gemeinschaftsunternehmen, auf einem diesem vor- oder nachgelagerten Markt oder auf einem eng verbundenen benachbarten Markt tätig? | | | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Muttergesellschaft | Markt | Umsatz | Marktanteil | |
| Gemeinschaftsunternehmen | Markt | Umsatz | Marktanteil | |

Erläutern Sie, ob die Kriterien von Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegebenenfalls die entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens in diesem Fall erfüllt sind.

ABSCHNITT 13

Kontaktdaten

| | |
|--|--|
| Anmelder | Anmelder 2 (falls zutreffend) |
| Name | Name |
| Anschrift | Anschrift |
| Telefonnummer | Telefonnummer |
| E-Mail: | E-Mail: |
| Website | Website |
| Zielunternehmen | Telefonnummer |
| Name | E-Mail: |
| Anschrift | Website |
| Bevollmächtigter Vertreter des Anmelders | Bevollmächtigter Vertreter des Anmelders 2 |

| | |
|---------------|---------------|
| Name | Name |
| Unternehmen | Unternehmen |
| Anschrift | Anschrift |
| Telefonnummer | Telefonnummer |
| E-Mail: | E-Mail: |

ABSCHNITT 14

Anlagen

| | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Unterlagen, mit denen der Zusammenschluss herbeigeführt wird | Bestimmungen, in denen eine Änderung der Kontrolle festgelegt wird: Bestimmungen, in denen eine Vollfunktion festgelegt wird: |
| <input type="checkbox"/> Originalvollmacht (vom Anmelder oder von den Anmeldern) | |
| <input type="checkbox"/> Umsatzdaten – Aufschlüsselung nach EWR-Ländern | |
| <input type="checkbox"/> Letzter Geschäftsbericht der beteiligten Unternehmen | Links |
| <input type="checkbox"/> Methodik zur Berechnung der Marktanteile (diese Anlage ist unbedingt erforderlich) | |
| <input type="checkbox"/> Die folgenden Angaben sind nur in Fällen zu machen, in denen der Zusammenschluss zu einer oder mehreren horizontalen Überschneiden und/oder vertikalen Beziehungen im EWR führt: | |
| — Kopien aller Präsentationen, die von Mitgliedern der Leitungs- oder Aufsichtsorgane (je nach Corporate-Governance-Struktur) oder anderen Personen, die eine ähnliche Funktion ausüben (oder denen eine solche Funktion übertragen oder anvertraut wurde), oder von der Hauptversammlung bzw. für die Vorgenannten zur Analyse des angemeldeten Zusammenschlusses erstellt worden oder bei ihnen eingegangen sind. | |
| — Gegebenenfalls die Internetadresse, unter der die jüngsten Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse aller an dem Zusammenschluss Beteiligten abgerufen werden können, oder, falls eine solche Internetadresse nicht besteht, Kopien der jüngsten Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der an dem Zusammenschluss Beteiligten. | |
| <input type="checkbox"/> Sonstige | Beschreibung |

ABSCHNITT 15

Andere Hoheitsgebiete**Ist der Zusammenschluss in anderen Hoheitsgebieten anmeldepflichtig?** Ja Nein

Wenn ja, führen Sie diese hier auf:

ABSCHNITT 16

Erklärung

- Der bzw. die Anmelder erklären nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in diesem Formular wahr, richtig und vollständig sind, dass originalgetreue, vollständige Kopien der relevanten Unterlagen beigefügt wurden, dass alle Schätzungen als solche kenntlich gemacht und möglichst genau anhand der zugrunde liegenden Tatsachen vorgenommen wurden und dass alle geäußerten Ansichten ihrer aufrichtigen Überzeugung entsprechen.
- Den Anmeldern ist Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung bekannt.
Bei digital signierten Formularen dienen die folgenden Felder nur Informationszwecken. Sie sollten mit den Metadaten der entsprechenden elektronischen Signatur(en) übereinstimmen.

Datum:

[Unterzeichner 1]

[Unterzeichner 2, falls zutreffend]

Name:

Name:

Organisation:

Organisation:

Stellung:

Stellung:

Anschrift:

Anschrift:

Telefonnummer:

Telefonnummer:

E-Mail:

E-Mail:

[„elektronische Unterschrift“/Unterschrift]

[„elektronische Unterschrift“/Unterschrift]

ANHANG

**FORMULAR FÜR INFORMATIONEN ZU VERPFLICHTUNGSANGEBOTEN NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 2 UND ARTIKEL 8 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004 DES RATES****(FORMULAR RM)****1. EINLEITUNG**

- (1) In diesem Formular ist festgelegt, welche Informationen und Unterlagen die beteiligten Unternehmen übermitteln müssen, wenn sie Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ⁽¹⁾ anbieten. Die Kommission benötigt die verlangten Informationen, um prüfen zu können, ob die Verpflichtungen geeignet sind, den Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt vereinbar zu machen, indem sie eine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs verhindern. Der Umfang der verlangten Informationen hängt von Art und Struktur der vorgeschlagenen Abhilfemaßnahme ab. Beispielsweise sind für die Ausgliederung eines Geschäfts (Carve-out) in der Regel ausführlichere Informationen erforderlich als für die Veräußerung eines selbstständigen Geschäfts.
- (2) Die verlangten Angaben müssen richtig und vollständig in den entsprechenden Abschnitt des Formulars RM eingetragen werden.
- (3) Nach Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) [Nr. [X]/2023 der Kommission vom [X] 2023] zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ („Durchführungsverordnung“) gelten unrichtige oder irreführende Angaben im Formular RM als unvollständig.
- (4) Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission gegen Beteiligte, die vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben machen, Geldbußen in Höhe von bis zu 1 % des Gesamtumsatzes des beteiligten Unternehmens verhängen.
- (5) Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung kann sie ihren Beschluss über die Vereinbarkeit eines angemeldeten Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt widerrufen, wenn er auf unrichtigen Angaben beruht, die von einem der an dem Zusammenschluss Beteiligten zu vertreten sind.
- (6) Nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2 der Durchführungsverordnung kann die Kommission die Beteiligten von der Pflicht zur Übermittlung bestimmter Informationen im Formular RM (einschließlich Unterlagen) oder von anderen Anforderungen befreien, wenn sie der Auffassung ist, dass die Erfüllung dieser Pflichten oder Anforderungen für die Prüfung des Falles nicht erforderlich ist. In diesem Fall können die Beteiligten bei der Kommission beantragen, von der Pflicht zur Übermittlung der betreffenden Informationen oder von sonstigen Anforderungen des Formulars RM bezüglich dieser Informationen befreit zu werden. Die Kommission ist bereit, solche Anträge mit den Beteiligten im Vorfeld zu erörtern.

Alle über das Formular RM übermittelten personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ verarbeitet.

Das Formular RM muss von Personen, die gesetzlich befugt sind, im Namen des jeweiligen Anmelders und/oder im Namen eines anderen Unterzeichners der Verpflichtungen zu handeln, oder von einem oder mehreren bevollmächtigten externen Vertretern der Anmelder und/oder jedem anderen Unterzeichner der Verpflichtungen unterzeichnet werden. Technische Spezifikationen und Hinweise zu Unterschriften sind dem *Amtsblatt der Europäischen Union* zu entnehmen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“) (Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽²⁾ Abl. L [X] vom [X].[X].[X], S. [X].

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39). Siehe auch die Datenschutzerklärung zu Fusionskontrolluntersuchungen unter https://ec.europa.eu/competition-policy/index/privacy-policy-competition-investigations_en.

ABSCHNITT 1

Zusammenfassung der Verpflichtungen

1. Bitte legen Sie eine nichtvertrauliche Zusammenfassung von Art und Umfang der angebotenen Verpflichtungen vor. Die Kommission kann diese Zusammenfassung für den Markttest der angebotenen Verpflichtungen mit Dritten verwenden.

ABSCHNITT 2

Geeignetheit zur Beseitigung der wettbewerbsrechtlichen Bedenken

2. Legen Sie bitte dar, warum die angebotenen Verpflichtungen geeignet sind, die von der Kommission festgestellte erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs zu beseitigen.

ABSCHNITT 3

Abweichung von den Mustertexten

3. Geben Sie bitte in einem Anhang an, inwieweit die angebotenen Verpflichtungen vom aktuellen Mustertext für Verpflichtungen, der auf der Website der GD COMP veröffentlicht ist, abweichen.

ABSCHNITT 4

Informationen über das zu veräußernde Geschäft

4. Falls die angebotenen Verpflichtungen in der Veräußerung eines Geschäfts bestehen, übermitteln Sie bitte die folgenden Informationen und Unterlagen.

Allgemeine Informationen über das zu veräußernde Geschäft

Die folgenden Angaben sind zu allen Aspekte des derzeitigen Betriebs (d. h. vor der Veräußerung) des zu veräußernden Geschäfts und zu sämtlichen bereits für die Zukunft geplanten Änderungen zu machen.

- 4.1. Bitte beschreiben Sie die rechtliche Struktur des zu veräußernden Geschäfts und legen Sie das Organigramm des Unternehmens vor, aus dem hervorgeht, wo das zu veräußernde Geschäft integriert ist. Beschreiben Sie die zu dem zu veräußernden Geschäft gehörenden Unternehmen unter Angabe ihres Gesellschafts- und Verwaltungssitzes, der allgemeinen Organisationsstruktur und aller anderen relevanten Informationen über die Verwaltungsstruktur des zu veräußernden Geschäfts. Handelt es sich bei dem zu veräußernden Geschäft um eine Ausgliederung, geben Sie diese Informationen auch für das gesamte Geschäft an, aus dem das zu veräußernde Geschäft ausgegliedert werden soll.
- 4.2. Geben Sie bitte an, ob rechtliche Hindernisse für die Übertragung des zu veräußernden Geschäfts oder der Vermögenswerte bestehen (einschließlich der Rechte Dritter und der erforderlichen verwaltungsrechtlichen Genehmigungen), und beschreiben Sie sie.
- 4.3. Beschreiben Sie die gesamte Wertschöpfungskette der von dem zu veräußernden Geschäft hergestellten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen, einschließlich des Standorts der entsprechenden Geschäftsräume. Führen Sie die hergestellten Produkte bzw. die erbrachten Dienstleistungen auf, insbesondere ihre technischen und sonstigen Merkmale, die entsprechenden Marken, den mit jedem dieser Produkte bzw. jeder dieser Dienstleistungen erzielten Umsatz sowie etwaige Innovationen oder Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder Pipeline-Produkte oder neue, zur Markteinführung bereitstehende Produkte und geplante Dienstleistungen, und beschreiben Sie sie. Handelt es sich bei dem zu veräußernden Geschäft um eine Ausgliederung, geben Sie diese Informationen auch für das gesamte Geschäft an, aus dem das zu veräußernde Geschäft ausgegliedert werden soll.
- 4.4. Geben Sie bitte an, auf welcher Ebene die wesentlichen Aufgaben des zu veräußernden Geschäfts (zum Beispiel Forschung und Entwicklung, Produktion, Marketing und Verkauf, Logistik, Kundenbeziehungen, Lieferantenbeziehungen, IT-Systeme) erfüllt werden, falls sie nicht auf der Ebene des zu veräußernden Geschäfts angesiedelt sind. Beschreiben Sie bitte die Rolle dieser anderen Ebenen, die Beziehungen zu dem zu veräußernden Geschäft und die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe eingesetzten Ressourcen (Personal, Vermögenswerte, finanzielle Mittel).
- 4.5. Beschreiben Sie bitte ausführlich die Verbindungen zwischen dem zu veräußernden Geschäft und anderen Unternehmen, die von an dem Zusammenschluss Beteiligten kontrolliert werden (unabhängig von der Richtung der Verbindung), zum Beispiel:
 - a) Liefer-, Produktions-, Vertriebs-, Dienstleistungs-, Forschungs- und Entwicklungs- oder sonstige Verträge,
 - b) gemeinsame materielle oder immaterielle Vermögenswerte,

- c) gemeinsames oder abgestelltes Personal,
 - d) gemeinsame IT-Systeme oder sonstige Systeme,
 - e) gemeinsame Kunden.
- 4.6. Beschreiben Sie bitte allgemein alle relevanten materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die von dem zu veräußernden Geschäft genutzt werden bzw. in seinem Eigentum stehen (auf jeden Fall die Rechte des geistigen Eigentums und die Marken). Handelt es sich bei dem zu veräußernden Geschäft um eine Ausgliederung, geben Sie diese Informationen auch für das gesamte Geschäft an, aus dem das zu veräußernde Geschäft ausgegliedert werden soll.
- 4.7. Legen Sie bitte ein Organigramm vor, aus dem ersichtlich ist, wie viele Beschäftigte derzeit mit jeder Aufgabe des zu veräußernden Geschäfts befasst sind, sowie eine Liste der Beschäftigten, die für den Betrieb des zu veräußernden Geschäfts unverzichtbar sind, mit einer Beschreibung ihrer Aufgaben. Handelt es sich bei dem zu veräußernden Geschäft um eine Ausgliederung, geben Sie diese Informationen auch für das gesamte Geschäft an, aus dem das zu veräußernde Geschäft ausgegliedert werden soll.
- 4.8. Erstellen Sie bitte eine Beschreibung der Kunden des zu veräußernden Geschäfts, einschließlich einer Kundenliste und einer Beschreibung der verfügbaren entsprechenden Aufzeichnungen, und geben Sie den Gesamtumsatz an, den das zu veräußernde Geschäft mit jedem dieser Kunden erzielt (in EUR und als Prozentsatz des Gesamtumsatzes des zu veräußernden Geschäfts). Handelt es sich bei dem zu veräußernden Geschäft um eine Ausgliederung, geben Sie diese Informationen auch für das gesamte Geschäft an, aus dem das zu veräußernde Geschäft ausgegliedert werden soll.
- 4.9. Legen Sie bitte alle einschlägigen Finanzdaten für das zu veräußernde Geschäft vor, einschließlich Umsatz und EBITDA der letzten drei Geschäftsjahre, sowie die Prognose für die nächsten zwei Geschäftsjahre. Falls vorhanden, legen Sie den aktuellen Geschäfts- oder Strategieplan für das zu veräußernde Geschäft vor, einschließlich eventuell vorhandener Prognosen. Handelt es sich bei dem zu veräußernden Geschäft um eine Ausgliederung, geben Sie diese Informationen auch für das gesamte Geschäft an, aus dem das zu veräußernde Geschäft ausgegliedert werden soll.
- 4.10. Geben Sie die in den letzten zwei Jahren eingetretenen Änderungen in der Organisation des zu veräußernden Geschäfts oder in den Verbindungen zu anderen von den Beteiligten kontrollierten Unternehmen an und beschreiben Sie sie. Handelt es sich bei dem zu veräußernden Geschäft um eine Ausgliederung, geben Sie diese Informationen auch für das gesamte Geschäft an, aus dem das zu veräußernde Geschäft ausgegliedert werden soll.
- 4.11. Geben Sie die für die nächsten zwei Jahre geplanten Änderungen in der Organisation des zu veräußernden Geschäfts oder in den Verbindungen zu anderen von den Beteiligten kontrollierten Unternehmen an und beschreiben Sie sie. Handelt es sich bei dem zu veräußernden Geschäft um eine Ausgliederung, geben Sie diese Informationen auch für das gesamte Geschäft an, aus dem das zu veräußernde Geschäft ausgegliedert werden soll.

Informationen über das zu veräußernde Geschäft, wie es in den Verpflichtungsangeboten beschrieben ist, und Vergleich mit dem zu veräußernden Geschäft, wie es derzeit betrieben wird

- 4.12. Beschreiben Sie unter Berücksichtigung Ihrer Antworten auf die Fragen 4.1-4.11 alle Unterschiede zwischen i) dem zu veräußernden Geschäft, wie es in den Verpflichtungsangeboten beschrieben ist, und ii) dem Geschäft, wie es derzeit betrieben wird. Falls es materielle oder immaterielle Vermögenswerte, Personal, Geschäftsräume, Verträge, Produkte, Forschung und Entwicklung, Pipeline-Produkte, gemeinsam genutzte Dienstleistungen usw. gibt, die gegenwärtig von dem zu veräußernden Geschäft hergestellt oder genutzt werden oder auf die es sich in irgendeiner Weise stützt, die jedoch nicht in den Verpflichtungen enthalten sind, geben Sie bitte eine vollständige Liste an.

Übernahme durch einen geeigneten Käufer

- 4.13. Erläutern Sie bitte, warum das zu veräußernde Geschäft Ihres Erachtens innerhalb der in den Verpflichtungsangeboten vorgeschlagenen Frist von einem geeigneten Käufer übernommen werden dürfte.

ABSCHNITT 5

Erklärung

Das Formular RM muss mit der folgenden Erklärung abschließen, die von den oder im Namen der Anmelder und allen anderen Unterzeichnern der Verpflichtungen zu unterzeichnen ist:

„Die Anmelder und anderen Unterzeichner der Verpflichtungen erklären nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in dieser Anmeldung wahr, richtig und vollständig sind, dass originalgetreue, vollständige Kopien der im Formular RM verlangten Unterlagen beigelegt wurden, dass alle Schätzungen als solche kenntlich gemacht und möglichst genau anhand der zugrunde liegenden Tatsachen vorgenommen wurden und dass alle geäußerten Ansichten ihrer aufrichtigen Überzeugung entsprechen. Ihnen sind die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung bekannt.“

Bei digital signierten Formularen dienen die folgenden Felder nur Informationszwecken. Sie sollten mit den Metadaten der entsprechenden elektronischen Signatur(en) übereinstimmen.

Datum:

[Unterzeichner 1]

[Unterzeichner 2, falls zutreffend]

Name:

Name:

Organisation:

Organisation:

Stellung:

Stellung:

Anschrift:

Anschrift:

Telefonnummer:

Telefonnummer:

E-Mail:

E-Mail:

[„elektronische Unterschrift“/Unterschrift]

[„elektronische Unterschrift“/Unterschrift]

ANHANG

**FORMULAR FÜR BEGRÜNDETE ANTRÄGE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 4 UND ARTIKEL 4
ABSATZ 5 DER VERORDNUNG (EG) NR. 139/2004 DES RATES****(Formular RS)****EINLEITUNG****A. Zweck des Formulars RS**

- (1) Im Formular RS sind die Angaben aufgeführt, die einem begründeten Antrag für eine Verweisung eines noch nicht angemeldeten Zusammenschlusses gemäß Artikel 4 Absatz 4 oder 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ⁽¹⁾ (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“) beizufügen sind. Die Fusionskontrolle der Europäischen Union ist in der Fusionskontrollverordnung und in der Verordnung (EU) [Nr. [X]/2023 vom [X] 2023] der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden „Durchführungsverordnung“) ⁽²⁾, der dieses Formular RS beigefügt ist, geregelt. Es gelten entsprechend die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽³⁾ („EWR-Abkommen“).

B. Kontakte vor der Übermittlung des Formulars RS und der Anträge auf Befreiung

- (2) Die in diesem Formular RS verlangten Angaben müssen grundsätzlich in allen Fällen gemacht werden und sind daher Voraussetzung für die Vollständigkeit des Antrags auf Verweisung vor der Anmeldung.

1. Angaben, die nicht mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind

- (3) Unter außergewöhnlichen Umständen sind in diesem Formular RS verlangte Angaben den Antragstellern eventuell ganz oder teilweise nicht mit zumutbarem Aufwand zugänglich (z. B. Angaben zum Zielunternehmen im Falle einer feindlichen Übernahme). In diesem Fall können die Antragsteller bei der Kommission beantragen, von der Pflicht zur Übermittlung der betreffenden Informationen oder von sonstigen Anforderungen des Formular RS bezüglich dieser Informationen befreit zu werden. Der Antrag ist gemäß den Hinweisen in Abschnitt B.3 zu stellen.

2. Angaben, die für die Prüfung des Falles durch die Kommission nicht erforderlich sind

- (4) Nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung kann die Kommission Antragsteller von der Pflicht zur Übermittlung bestimmter Angaben im Formular RS (einschließlich Unterlagen) oder von anderen Anforderungen befreien, wenn sie der Auffassung ist, dass die Erfüllung dieser Pflichten oder Anforderungen für die Prüfung des Falles nicht erforderlich ist. In diesem Fall können die Antragsteller bei der Kommission beantragen, von der Pflicht zur Übermittlung der betreffenden Informationen oder von sonstigen Anforderungen des Formular RS bezüglich dieser Informationen befreit zu werden. Der Antrag ist gemäß den Hinweisen in Abschnitt B.3 zu stellen.

3. Vorabkontakte und Anträge auf Befreiung

- (5) Beteiligte, die berechtigt sind, ein Formular RS zu übermitteln, werden aufgefordert, vor der Übermittlung Kontakt mit der Kommission aufzunehmen. Beteiligte sollten derartige Kontakte auf der Grundlage eines Entwurfs des ausgefüllten Formulars RS aufnehmen. Die Kommission bietet Antragstellern die Möglichkeit, die förmliche Übermittlung des Formulars RS im Rahmen solcher freiwilligen Vorabkontakte vorzubereiten. Vorabkontakte sind zwar nicht vorgeschrieben, aber sowohl für die Antragsteller als auch für die Kommission äußerst nützlich, um u. a. den genauen Informationsbedarf in einem Formular RS zu bestimmen zu können, und verringern in den meisten Fällen die Menge der verlangten Angaben spürbar.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“) (Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽²⁾ Abl. L [X] vom [X].[X].[X], S. [X].

⁽³⁾ Siehe insbesondere Artikel 57 des EWR-Abkommens, Ziffer 1 des Anhangs XIV des EWR-Abkommens, die Protokolle 21 und 24 zum EWR-Abkommen sowie Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs („Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen“). Unter EFTA-Staaten sind die EFTA-Staaten zu verstehen, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind. Am 1. Mai 2004 waren dies Island, Liechtenstein und Norwegen.

- (6) Im Rahmen von Vorabkontakten können Antragsteller Anträge auf eine Befreiung von der Pflicht zur Übermittlung bestimmter Angaben stellen. Die Kommission prüft Befreiungsanträge, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- a) Die Antragsteller begründen hinreichend, warum die betreffenden Angaben nicht mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind, und geben für die fehlenden Daten möglichst genaue Schätzungen mit Angabe der Quelle an. Außerdem müssen die Antragsteller nach Möglichkeit angeben, wo die Kommission oder die zuständigen Mitgliedstaaten bzw. EFTA-Staaten die fehlenden Angaben einholen können.
 - b) Die Antragsteller begründen hinreichend, warum die betreffenden Angaben für die Prüfung des Formulars RS nicht erforderlich sind.
- (7) Anträge auf Befreiung sollten zeitgleich mit der Übermittlung des Entwurfs des Formulars RS gestellt werden. Anträge auf Befreiung sollten im Text des Entwurfs des ausgefüllten Formulars RS (am Anfang des betreffenden Abschnitts oder Unterabschnitts) gestellt werden. Die Kommission wird Befreiungsanträge im Rahmen der Prüfung des Entwurfs des ausgefüllten Formulars RS bearbeiten. Die Kommission benötigt in der Regel fünf Arbeitstage, um einen Befreiungsantrag zu beantworten. Wird ein Antrag auf Befreiung mit der Begründung übermittelt, dass eine Information für die Prüfung des Formulars RS nicht erforderlich ist, kann die Kommission sich mit der/den Behörde (n) des/der zuständigen Mitgliedstaates bzw. Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten abstimmen, bevor sie beschließt, dem Antrag stattzugeben.
- (8) Zur Vermeidung von Missverständnissen sei auf Folgendes hingewiesen: Wenn die Kommission sich damit einverstanden erklärt hat, dass eine bestimmte im Formular RS verlangte Information für die Prüfung des Antrags auf Verweisung vor der Anmeldung nicht erforderlich ist, steht es ihr dennoch jederzeit im Laufe des Verfahrens frei, diese Information zu verlangen, insbesondere im Wege eines Auskunftsverlangens nach Artikel 11 der Fusionskontrollverordnung.
- (9) Weitere Erläuterungen finden die Antragsteller im Leitfaden „Best Practices on the conduct of EC merger control proceedings“ der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission (im Folgenden „GD Wettbewerb“), der auf der Website der GD Wettbewerb veröffentlicht ist und nach Bedarf aktualisiert wird. Er enthält Orientierungshilfen für die Vorabkontakte mit der Kommission und die Vorbereitung der Anträge auf Verweisung vor der Anmeldung.

C. **Richtigkeit und Vollständigkeit des begründeten Antrags**

- (10) Die in diesem Formular RS verlangten Angaben müssen grundsätzlich in allen Fällen gemacht werden und sind daher Voraussetzung für die Vollständigkeit des Antrags auf Verweisung vor der Anmeldung. Alle Angaben müssen richtig und vollständig in den entsprechenden Abschnitt des Formulars RS eingetragen werden.
- (11) Insbesondere ist Folgendes zu beachten:
- a) Nach Artikel 4 Absätze 4 und 5 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 5 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung laufen die in der Fusionskontrollverordnung für das Formular RS festgelegten Fristen erst ab Eingang aller mit dem Antrag zu übermittelnden Angaben bei der Kommission. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kommission den Antrag auf Verweisung vor der Anmeldung innerhalb der in der Fusionskontrollverordnung festgelegten strengen Fristen prüfen kann.
 - b) Nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung wird die Entscheidung darüber, ob ein Fall ganz oder teilweise an einen Mitgliedstaat oder einen EFTA-Staat verwiesen wird, in der Regel auf der Grundlage der im Formular RS enthaltenen Informationen ohne weitere Nachforschungen seitens der Kommission getroffen. Nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung wird der Standpunkt eines Mitgliedstaats oder EFTA-Staates bezüglich der Verweisung eines Falles an die Kommission in der Regel auf der Grundlage der im Formular RS enthaltenen Angaben ohne weitere Nachforschungen seitens der beteiligten Behörden festgelegt.
 - c) Die Antragsteller müssen sich daher bei der Ausarbeitung ihres begründeten Antrags vergewissern, dass alle zugrunde liegenden Angaben und Argumente hinreichend durch unabhängige Quellen belegt sind.
 - d) Nach Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung werden unrichtige oder irreführende Angaben oder Unterlagen als unvollständige Angaben oder Unterlagen angesehen.

- e) Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission gegen Beteiligte, die vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben machen, Geldbußen in Höhe von bis zu 1 % des Gesamtumsatzes des beteiligten Unternehmens verhängen ⁽⁴⁾.

D. Antragstellung

- (12) Der begründete Antrag ist in einer der Amtssprachen der Union zu stellen. Diese Sprache wird dann für alle Antragsteller zur Verfahrenssprache.
- (13) Damit das Formular RS durch die Behörden der Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten einfacher bearbeitet werden kann, wird den Antragstellern nachdrücklich empfohlen, dem begründeten Antrag eine Übersetzung in eine oder mehrere Sprachen beizufügen, die von allen Adressaten der Informationen verstanden werden. Bei Anträgen auf Verweisung an einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten wird den Antragstellern nachdrücklich empfohlen, eine Kopie des Antrags in der Sprache des Mitgliedstaats oder EFTA-Staats bzw. den Sprachen der Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten beizufügen, an den bzw. die die Sache verwiesen werden soll.
- (14) Die in diesem Formular RS verlangten Angaben sind entsprechend den Abschnitten und Randnummern einzugeben; außerdem ist die in Abschnitt 6 verlangte Erklärung zu unterzeichnen und müssen die zweckdienlichen Unterlagen beigelegt werden. Überschneiden sich die in einem Abschnitt verlangten Angaben teilweise (oder vollständig) mit in einem anderen Abschnitt verlangten Angaben, sollten diese Angaben nicht zweimal gemacht werden. Stattdessen sollten genaue Querverweise gesetzt werden.
- (15) Das Formular RS muss für jeden Antragsteller von einer Person bzw. mehreren Personen, die gesetzlich befugt ist bzw. sind, in seinem Namen zu handeln, oder von einem oder mehreren bevollmächtigten externen Vertretern der Antragsteller unterzeichnet werden. Technische Spezifikationen und Hinweise zu begründeten Anträge (einschließlich Unterschriften) sind dem *Amtsblatt der Europäischen Union* zu entnehmen
- (16) Bestimmte Angaben können im Interesse der Übersichtlichkeit als Anlage übermittelt werden. Allerdings müssen sich alle wesentlichen Angaben im Hauptteil des Formulars RS befinden. Anlagen zum Formular RS dürfen nur der Ergänzung der im Formular RS selbst gemachten Angaben dienen.
- (17) Die zweckdienlichen Unterlagen sind in der Originalsprache einzureichen. Handelt es sich hierbei nicht um eine Amtssprache der Union, so sind die betreffenden Unterlagen in die Verfahrenssprache zu übersetzen (Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung).
- (18) Die zweckdienlichen Unterlagen können Kopien der Originale sein. In diesem Fall hat der Anmelder deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu bestätigen.

E. Vertraulichkeit und personenbezogene Daten

- (19) Nach Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) und Artikel 17 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie den entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens ⁽⁵⁾ ist es der Kommission, den Mitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Staaten sowie ihren Beamten und sonstigen Bediensteten untersagt, Kenntnisse preiszugeben, die sie bei Anwendung der Verordnung erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Schutz der Vertraulichkeit unter den Antragstellern.
- (20) Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre Interessen beeinträchtigt würden, wenn die von Ihnen übermittelten Angaben veröffentlicht oder an andere Beteiligte weitergegeben würden, so übermitteln Sie die betreffenden Angaben in einer gesonderten Anlage mit dem deutlichen Vermerk „Geschäftsgeheimnis“ auf jeder Seite. Begründen Sie bitte außerdem, warum diese Angaben nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden sollen.

⁽⁴⁾ Falls Antragsteller im Formular RS unrichtige oder irreführende Angaben machen, kann die Kommission auch von den in der Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionsfällen (im Folgenden „Verweisungsmittteilung“) (ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 2) unter Randnummer 60 beschriebenen Handlungsmöglichkeiten Gebrauch machen.

⁽⁵⁾ Siehe insbesondere Artikel 122 des EWR-Abkommens, Artikel 9 des Protokolls 24 zum EWR-Abkommen und Artikel 17 Absatz 2 in Kapitel XIII des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen.

- (21) Bei einer Fusion oder einer gemeinsamen Übernahme oder in anderen Fällen, in denen der begründete Antrag von mehr als einem Beteiligten gestellt wird, können Unterlagen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, gesondert als Anlage mit entsprechendem Vermerk im Antrag eingereicht werden. Damit der begründete Antrag als vollständig angesehen werden kann, müssen ihm alle diese Anlagen beigelegt sein.
- (22) Mit diesem Formular RS übermittelte personenbezogene Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ⁽⁶⁾ verarbeitet.

F. **Begriffsbestimmungen und Hinweise für die Zwecke des Formulars RS**

- (23) Für die Zwecke dieses Formulars gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „An dem Zusammenschluss Beteiligter/Beteiligte“ bzw. „Beteiligter/Beteiligte“: Diese Begriffe beziehen sich sowohl auf die erwerbenden als auch auf die zu erwerbenden oder die sich zusammenschließenden Unternehmen einschließlich der Unternehmen, an denen eine die Kontrolle begründende Beteiligung erworben oder für die ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben wird. Sofern nicht anders angegeben, schließen die Begriffe „Anmelder“ bzw. „an dem Zusammenschluss Beteiligter/Beteiligte“ auch alle Unternehmen ein, die demselben Konzern wie diese angehören.
- b) „Sachlich relevanter Markt“: Der sachlich relevante Markt umfasst alle Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Merkmale, ihres Preises und ihres Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden. Der sachlich relevante Markt kann in einigen Fällen aus einer Reihe von Waren und/oder Dienstleistungen bestehen, die weitgehend die gleichen physischen oder technischen Merkmale aufweisen und austauschbar sind. Zur Bestimmung des sachlich relevanten Marktes wird unter anderem anhand der Definition geprüft, warum bestimmte Waren oder Dienstleistungen einzubeziehen und andere auszuschließen sind; dabei werden die Substituierbarkeit der Waren und Dienstleistungen, die Preise, die Kreuzpreiselastizität der Nachfrage und sonstige relevante Faktoren (z. B. in geeigneten Fällen die angebotsseitige Substituierbarkeit) berücksichtigt.
- c) „Räumlich relevanter Markt“: Der räumlich relevante Markt ist das Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen relevante Waren oder Dienstleistungen anbieten und nachfragen, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten geografischen Gebieten insbesondere durch deutlich andere Wettbewerbsbedingungen unterscheidet. Maßgebliche Faktoren für die Bestimmung des räumlich relevanten Marktes sind unter anderem Art und Merkmale der betroffenen Waren oder Dienstleistungen, Marktzutrittschranken, Verbraucherpräferenzen, deutlich unterschiedliche Marktanteile der Unternehmen in benachbarten geografischen Gebieten und erhebliche Preisunterschiede.
- d) „Horizontale Überschneidung“: Ein Zusammenschluss führt zu horizontalen Überschneidungen, wenn die an dem Zusammenschluss Beteiligten auf dem- bzw. denselben sachlich und räumlich relevanten Märkten tätig sind, wobei auch die Entwicklung von Pipeline-Produkten ⁽⁷⁾ berücksichtigt wird ⁽⁸⁾.
- e) „Nichthorizontale Beziehung“: Ein Zusammenschluss führt zu nichthorizontalen Beziehungen, wenn zwischen den Tätigkeiten der an dem Zusammenschluss Beteiligten eine Beziehung besteht, bei der es sich nicht um eine horizontale Überschneidung handelt.
- f) „Vertikale Beziehung“: Ein Zusammenschluss führt zu vertikalen Beziehungen, wenn einer oder mehrere der an dem Zusammenschluss Beteiligten auf einem sachlich relevanten Markt tätig ist bzw. sind, der dem Markt, auf dem ein anderer an dem Zusammenschluss Beteiligter tätig ist, vor- oder nachgelagert ist, wobei auch die Entwicklung von Pipeline-Produkten berücksichtigt wird ⁽⁸⁾.

⁽⁶⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39. Eine Datenschutzerklärung zu Fusionskontrolluntersuchungen finden Sie unter https://ec.europa.eu/competition-policy/index/privacy-policy-competition-investigations_en.

⁽⁷⁾ Pipeline-Produkte sind Waren (oder Dienstleistungen), die Unternehmen kurz- oder mittelfristig auf den Markt zu bringen beabsichtigen.

⁽⁸⁾ Horizontale Überschneidungen im Zusammenhang mit Pipeline-Produkten können zwischen verschiedenen Pipeline-Produkten oder zwischen einem oder mehreren auf dem Markt befindlichen Produkten und einem oder mehreren Pipeline-Produkten bestehen.

⁽⁹⁾ Vertikale Beziehungen im Zusammenhang mit Pipeline-Produkten können zwischen verschiedenen Pipeline-Produkten oder zwischen einem oder mehreren auf dem Markt befindlichen Produkten und einem oder mehreren Pipeline-Produkten bestehen.

- g) „Betroffene Märkte“: Betroffene Märkte sind alle sachlich und räumlich relevanten Märkte sowie plausible alternative sachlich und räumlich relevante Märkte, auf denen sich die Tätigkeiten der Beteiligten horizontal überschneiden oder vertikal miteinander verbunden sind und die die Voraussetzungen für eine Prüfung nach Randnummer 5 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren ⁽¹⁰⁾ nicht erfüllen und auf die auch die Flexibilitätsklauseln der Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren nicht anwendbar sind.
- h) „Jahr“ ist, sofern nicht anders angegeben, gleichbedeutend mit Kalenderjahr. Alle in diesem Formular RS verlangten Angaben beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf das dem Jahr des begründeten Antrags vorausgehende Jahr.

- (24) Die in diesem Formular RS verlangten Finanzdaten sind in Euro zum durchschnittlichen Wechselkurs in den betreffenden Jahren oder Zeiträumen anzugeben.

G. Internationale Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen Wettbewerbsbehörden

- (25) Die an dem Zusammenschluss Beteiligten sollten die internationale Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen Wettbewerbsbehörden, die denselben Zusammenschluss prüfen, erleichtern. Eine gute Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Wettbewerbsbehörden in Hoheitsgebieten außerhalb des EWR bringt erfahrungsgemäß erhebliche Vorteile für die beteiligten Unternehmen mit sich. Deshalb fordert die Kommission die Antragsteller auf, zusammen mit diesem Formular RS eine Liste der Hoheitsgebiete außerhalb des EWR vorzulegen, in denen der Zusammenschluss vor oder nach seinem Vollzug einer fusionskontrollrechtlichen Genehmigung bedarf.
- (26) Ferner ist es hilfreich, wenn die an dem Zusammenschluss Beteiligten, förmlich auf den Vertraulichkeitsanspruch verzichten, damit die Kommission Informationen mit anderen Wettbewerbsbehörden außerhalb des EWR, die denselben Zusammenschluss prüfen, austauschen kann. Jeder Verzicht erleichtert die gemeinsame Erörterung und Analyse eines Zusammenschlusses, da er die Kommission in die Lage versetzt, sachdienliche Informationen, einschließlich vertraulicher Geschäftsinformationen der an dem Zusammenschluss Beteiligten, mit einer anderen Wettbewerbsbehörde, die denselben Zusammenschluss prüft, auszutauschen. Auf der Website der GD Wettbewerb befindet sich eine Musterverzichtserklärung, die von Zeit zu Zeit aktualisiert wird.

ABSCHNITT 1

1.1. Hintergrundinformationen

- 1.1.1. Geben Sie bitte eine Kurzübersicht über den Zusammenschluss unter Angabe der an dem Zusammenschluss Beteiligten, der Art des Zusammenschlusses (z. B. Fusion, Übernahme oder Gemeinschaftsunternehmen), der Tätigkeitsbereiche der an dem Zusammenschluss Beteiligten, der von dem Zusammenschluss betroffenen Märkte (einschließlich der wichtigsten betroffenen Märkte) sowie der strategischen und wirtschaftlichen Beweggründe für den Zusammenschluss.
- 1.1.2. Geben Sie an, ob der begründete Antrag nach Artikel 4 Absatz 4 oder Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung und/oder nach den Bestimmungen des EWR-Abkommens gestellt wird.

1.2. Angaben zu dem bzw. den Antragstellern und zu anderen an dem Zusammenschluss Beteiligten ⁽¹¹⁾

Geben Sie für jeden Antragsteller und für jeden andere an dem Zusammenschluss Beteiligten Folgendes an:

- 1.2.1. Name des Unternehmens;
- 1.2.2. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie Stellung der Kontaktperson; bei der angegebenen Anschrift muss es sich um eine Zustellungsanschrift handeln, unter der Unterlagen, insbesondere Beschlüsse der Kommission und andere Verfahrensurkunden, bekannt gegeben werden können; die angegebene Kontaktperson muss befugt sein, Zustellungen entgegenzunehmen;
- 1.2.3. bei einem oder mehreren bevollmächtigten externen Vertretern des Unternehmens den Vertreter oder die Vertreter, dem bzw. denen Unterlagen, insbesondere Beschlüsse der Kommission und andere Verfahrensurkunden, bekannt gegeben werden können:

⁽¹⁰⁾ Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (ABl. C [X] vom [X].[X].[X], S. [X]) (im Folgenden „Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

⁽¹¹⁾ Bei einer feindlichen Übernahme sind auch Angaben zum Zielunternehmen zu machen, soweit dies möglich ist.

- 1.2.3.1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie Stellung jedes Vertreters;
- 1.2.3.2. Original des schriftlichen Nachweises für die Vertretungsbefugnis jedes Vertreters (auf der Grundlage der Mustervollmacht auf der Website der GD Wettbewerb).

ABSCHNITT 2

Allgemeiner Hintergrund und nähere Angaben zum Zusammenschluss

Die in diesem Abschnitt verlangten Angaben können anhand von Organisationstabellen oder Organigrammen veranschaulicht werden, die die Eigentumsstruktur und die Ausgestaltung der Kontrolle bei den an dem Zusammenschluss Beteiligten vor und nach Vollzug des Zusammenschlusses zeigen.

- 2.1. Beschreiben Sie die Art des angemeldeten Zusammenschlusses unter Bezugnahme auf die einschlägigen Kriterien der Fusionskontrollverordnung und der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen ⁽¹²⁾:
 - 2.1.1. Nennen Sie die Unternehmen oder Personen, die allein oder gemeinsam jedes der beteiligten Unternehmen direkt oder indirekt kontrollieren, und beschreiben Sie die Eigentumsstruktur und die Ausgestaltung der Kontrolle bei jedem der beteiligten Unternehmen vor Vollzug des Zusammenschlusses.
 - 2.1.2. Erläutern Sie, in welcher Form der geplante Zusammenschluss erfolgt:
 - a) Fusion,
 - b) Erwerb der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle,
 - c) Vertrag oder ein anderes Mittel im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung, das die direkte oder indirekte Kontrolle verleiht,
 - d) Falls es sich um den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung handelt, begründen Sie, warum das Gemeinschaftsunternehmen das Vollfunktionskriterium erfüllt ⁽¹³⁾.
 - 2.1.3. Erläutern Sie, wie der Zusammenschluss durchgeführt werden soll (zum Beispiel durch Abschluss eines Vertrags, Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots usw.).
 - 2.1.4. Erläutern Sie unter Bezugnahme auf Artikel 4 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung an, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung Folgendes erfolgt ist:
 - a) Es wurde ein Vertrag geschlossen,
 - b) es wurde eine die Kontrolle begründende Beteiligung erworben,
 - c) es wurde ein öffentliches Übernahmeangebot unterbreitet (bzw. angekündigt),
 - d) die beteiligten Unternehmen haben die Absicht glaubhaft gemacht, einen Vertrag zu schließen.
 - 2.1.5. Geben Sie die geplanten Termine für die wichtigsten Schritte bis zum Vollzug des Zusammenschlusses an.
 - 2.1.6. Erläutern Sie die Eigentumsstruktur und die Ausgestaltung der Kontrolle bei jedem der beteiligten Unternehmen nach Vollzug des Zusammenschlusses.
- 2.2. Beschreiben Sie die wirtschaftlichen Beweggründe für den Zusammenschluss.
- 2.3. Beziffern Sie den Wert der Transaktion [Kaufpreis (oder je nach Fall Wert aller betroffenen Vermögenswerte); geben Sie an, ob es sich um Eigenkapital, Barmittel oder sonstige Vermögenswerte handelt].
- 2.4. Übermitteln Sie ausreichende Finanzdaten oder sonstige Daten, um zu zeigen, ob die Schwellenwerte für die Zuständigkeit gemäß Artikel 1 der Fusionskontrollverordnung hinsichtlich des Zusammenschlusses erreicht oder nicht erreicht sind, und machen Sie zu diesem Zweck für jedes der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen ⁽¹⁴⁾ folgende Angaben für das letzte Geschäftsjahr:
 - 2.4.1. weltweiter Umsatz,
 - 2.4.2. EU-weiter Umsatz,
 - 2.4.3. EWR-weiter Umsatz (EU und EFTA),

⁽¹²⁾ Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden „Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen“) (ABl. C 95 vom 16.4.2008, S. 1).

⁽¹³⁾ Siehe Abschnitt B.IV der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen.

⁽¹⁴⁾ Zum Begriff „beteiligtes Unternehmen“ und zur Berechnung des Umsatzes siehe die Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen.

- 2.4.4. Umsatz in jedem Mitgliedstaat (gegebenenfalls mit Nennung des Mitgliedstaats, in dem mehr als zwei Drittel des EU-weiten Umsatzes erwirtschaftet werden),
- 2.4.5. EFTA-weiter Umsatz,
- 2.4.6. Umsatz in jedem EFTA-Staat (gegebenenfalls mit Nennung des EFTA-Staates, in dem mehr als zwei Drittel des EFTA-weiten Umsatzes erwirtschaftet werden, und Angabe, ob sich der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen im Gebiet der EFTA-Staaten auf 25 % oder mehr ihres EWR-weiten Gesamtumsatzes beläuft).

Die Umsatzdaten sind unter Verwendung der Mustertabelle der Kommission zu übermitteln, die auf der Website der GD Wettbewerb verfügbar ist.

ABSCHNITT 3

Marktabgrenzung

Der sachlich und der räumlich relevante Markt dienen dazu, den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen die Marktmacht des neuen, aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens bewertet werden muss⁽¹⁵⁾. Bei der Darstellung des sachlich und des räumlich relevanten Marktes müssen die Antragsteller neben der von ihnen für sachdienlich erachteten Abgrenzung auch alle plausiblen alternativen sachlich und räumlich relevanten Märkte nennen. Plausible alternative sachlich und räumlich relevante Märkte können anhand früherer Beschlüsse der Kommission und Entscheidungen der Uniongerichte und (insbesondere wenn es in der Beschlusspraxis der Kommission oder in der Rechtsprechung keine Präzedenzfälle gibt) mithilfe von Branchenberichten, Marktstudien und internen Unterlagen der Antragsteller ermittelt werden.

- 3.1. Bitte legen Sie alle plausiblen Abgrenzungen der relevanten Märkte dar, bei denen der geplante Zusammenschluss zu betroffenen Märkten führen könnte. Bitte erläutern Sie, wie der sachlich und der räumlich relevante Markt nach Auffassung der Antragsteller abgegrenzt werden sollten.
- 3.2. Bitte geben Sie unter Berücksichtigung aller erörterten plausiblen Abgrenzungen der relevanten Märkte jeden betroffenen Markt⁽¹⁶⁾ an und übermitteln Sie eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten der an dem Zusammenschluss Beteiligten in jedem plausiblen relevanten Markt. Bitte fügen Sie den Tabellen so viele Zeilen hinzu, wie Sie benötigen, um auf alle von Ihnen in Betracht gezogenen plausiblen Märkte einzugehen:

| Kurzbeschreibung der betroffenen Märkte Horizontale Überschneidungen: | | |
|--|--|--|
| Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes | Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes | Gemeinsamer Marktanteil [Angabe des Jahres] [Angabe der Messgröße] |
| | | |
| | | |

| Kurzbeschreibung der betroffenen Märkte Vertikale Beziehungen | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| Vorgelagerter Markt | | | Nachgelagerter Markt | | |
| Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes | Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes | Gemeinsamer Marktanteil [Angabe des Jahres][Angabe der Messgröße] | Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes | Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes | Gemeinsamer Marktanteil [Angabe des Jahres][Angabe der Messgröße] |
| | | | | | |
| | | | | | |

⁽¹⁵⁾ Siehe die Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5).

⁽¹⁶⁾ Während der Vorabkontakte legen die Antragsteller Informationen über alle möglicherweise betroffenen Märkte offen, auch wenn sie ihres Erachtens letztendlich nicht betroffen sind, und ungeachtet der Tatsache, dass sie in der Frage der Marktabgrenzung eventuell eine bestimmte Auffassung vertreten.

ABSCHNITT 4

Angaben zu den betroffenen Märkten

Machen Sie bitte für jeden betroffenen Markt alle nachstehenden Angaben für das letzte Jahr:

- 4.1. für jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten die Art seiner Geschäftstätigkeit auf jedem dieser Märkte, die wichtigsten dort tätigen Tochtergesellschaften und die wichtigsten dort verwendeten Marken und Produktnamen;
- 4.2. die geschätzte Gesamtgröße des Marktes nach Absatzwert (in Euro) und Absatzvolumen (Stückzahlen) ⁽¹⁷⁾. Geben Sie die Grundlage und die Quellen für Ihre Berechnungen an und fügen Sie, sofern vorhanden, Unterlagen bei, die diese Berechnungen bestätigen;
- 4.3. für jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten den Absatzwert und das Absatzvolumen sowie den geschätzten Marktanteil;
- 4.4. die geschätzten Marktanteile nach Wert (und gegebenenfalls Volumen) der drei größten Wettbewerber (sowie die Berechnungsgrundlage);
- 4.5. im Falle eines Gemeinschaftsunternehmens, ob zwei oder mehrere der Muttergesellschaften in nennenswertem Umfang weiter auf demselben Markt wie das Gemeinschaftsunternehmen oder auf einem diesem vor- oder nachgelagerten Markt ⁽¹⁸⁾ tätig sind.

ABSCHNITT 5

Nähere Angaben zum Verweisungsantrag und Gründe für die Verweisung

- 5.1. In Bezug auf Verweisungen nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung und Verweisungen nach den einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens:
 - 5.1.1. Geben Sie an, welcher Mitgliedstaat/EFTA-Staat bzw. welche Mitgliedstaaten/EFTA-Staaten Ihres Erachtens den Zusammenschluss nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung prüfen sollten und ob Sie mit dem betreffenden Staat bzw. den betreffenden Staaten bereits informell Kontakt aufgenommen haben.
 - 5.1.2. Geben Sie an, ob die Sache ganz oder teilweise verwiesen werden soll. Bei einem Antrag auf Verweisung eines Teils oder mehrerer Teile der Sache ist genau anzugeben, welche Teile verwiesen werden sollen. Bei einem Antrag auf Verweisung der gesamten Sache ist zu bestätigen, dass keine Märkte außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des Mitgliedstaats/EFTA-Staats bzw. der Mitgliedstaaten/EFTA-Staaten, an die verwiesen werden soll, betroffen sind.
 - 5.1.3. Falls es bei dem Zusammenschlussvorhaben keine betroffenen Märkte im Sinne des Formulars RS gibt, erläutern Sie bitte: ⁽¹⁹⁾
 - a) auf welchem Markt bzw. welchen Märkten der Zusammenschluss den Wettbewerb innerhalb eines Mitgliedstaates erheblich beeinträchtigen könnte und wie;
 - b) warum jeder der Märkte, die in Beantwortung der unter Buchstabe a gestellten Frage genannt wurden, alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist.
 - 5.1.4. Sind Sie für den Fall, dass Mitgliedstaaten und/oder EFTA-Staaten aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung für die Prüfung einer Sache oder eines Teils bzw. mehrerer Teile einer Sache zuständig werden, damit einverstanden, dass diese sich in ihren entsprechenden innerstaatlichen Verfahren auf die in diesem Formular RS enthaltenen Angaben stützen? Antworten Sie bitte mit „Ja“ oder „Nein“.
- 5.2. In Bezug auf Verweisungen nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung und Verweisungen nach den einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens:
 - 5.2.1. Geben Sie für jeden Mitgliedstaat und EFTA-Staat an, ob der Zusammenschluss nach dessen einzelstaatlichem Wettbewerbsrecht geprüft werden kann oder nicht. Diese Information ist unter Verwendung der Mustertabelle der Kommission zu übermitteln, die auf der Website der GD Wettbewerb verfügbar ist. Für jeden Mitgliedstaat und EFTA-Staat ist „Ja“ (wenn der Zusammenschluss nach einzelstaatlichem Wettbewerbsrecht geprüft werden kann) oder „Nein“ (wenn dies nicht möglich ist) anzugeben.

⁽¹⁷⁾ Bei Wert und Volumen des Marktes ist die Produktion abzüglich der Ausfuhren und zuzüglich der Einfuhren für die betreffenden geografischen Gebiete anzugeben.

⁽¹⁸⁾ Zu den Marktabgrenzungen siehe Abschnitt 3.

⁽¹⁹⁾ Zu den Leitsätzen für Verweisungen siehe Randnummer 17 und Fußnote 21 der Verweisungsmitteilung.

- 5.2.2. Belegen Sie für jeden Mitgliedstaat und EFTA-Staat, bei dem Sie in der unter Randnummer 5.2.1 genannten Tabelle mit „Ja“ geantwortet haben, mit ausreichenden Finanz- oder sonstigen Daten, dass der Zusammenschluss die einschlägigen Zuständigkeitskriterien nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht erfüllt.
- 5.2.3. Führen Sie aus, warum das Vorhaben von der Kommission geprüft werden sollte: ⁽²⁰⁾
- Bei dem Zusammenschlussvorhaben gibt es in weniger als drei Mitgliedstaaten betroffene Märkte (im Sinne des Formulars RS), deren Umfang national ist.
 - Bei dem Zusammenschlussvorhaben gibt es keine betroffenen Märkte (im Sinne des Formulars RS).

ABSCHNITT 6

Erklärung

Der begründete Antrag muss mit der folgenden Erklärung abschließen, die von allen Antragstellern oder im Namen aller Antragsteller zu unterzeichnen ist:

„Nach sorgfältiger Prüfung erklärt der bzw. erklären die Antragsteller nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in diesem begründeten Antrag wahr, richtig und vollständig sind, dass originalgetreue, vollständige Kopien der im Formular RS verlangten Unterlagen beigefügt wurden, dass alle Schätzungen als solche kenntlich gemacht und möglichst genau anhand der zugrunde liegenden Tatsachen vorgenommen wurden und dass alle geäußerten Ansichten ihrer aufrichtigen Überzeugung entsprechen. Ihnen sind die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung bekannt.“

Bei digital signierten Formularen dienen die folgenden Felder nur Informationszwecken. Sie sollten mit den Metadaten der entsprechenden elektronischen Signatur(en) übereinstimmen.

Datum:

[Unterzeichner 1]

[Unterzeichner 2, falls zutreffend]

Name:

Name:

Organisation:

Organisation:

Funktion:

Funktion:

Anschrift:

Anschrift:

Telefonnummer:

Telefonnummer:

E-Mail:

E-Mail:

[„Elektronische Unterschrift“/Unterschrift]

[„Elektronische Unterschrift“/Unterschrift]

⁽²⁰⁾ Zu den Leitsätzen für Verweisungen siehe Randnummer 28 der Verweisungsmittelung.

MITTEILUNG DER KOMMISSION**Genehmigung des Inhalts des Entwurfs einer Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen**

(2022/C 192/04)

Die Kommission hat den Inhalt des Entwurfs einer Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates am 6. Mai 2022 genehmigt.

Der Entwurf einer Bekanntmachung der Kommission ist dieser Mitteilung als Anhang beigefügt.

Er ist Gegenstand einer öffentlichen Konsultation und kann eingesehen werden unter:

<http://ec.europa.eu/competition/consultations/open.html>

ANHANG

bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

ENTWURF

I. EINLEITUNG

1. Die von der Kommission bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass bestimmte Arten von Zusammenschlüssen in der Regel keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken geben dürften. In dieser Bekanntmachung wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen die Kommission für bestimmte Zusammenschlüsse eine gestrafftere Prüfung vornimmt und wie das vereinfachte Verfahren nach Anhang II der Verordnung (EU) [Nr. [X]/2023 der Kommission vom [X] 2023 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Durchführungsverordnung“) abläuft ⁽²⁾. Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung von 2013 ⁽³⁾.
2. Die Kommission prüft Zusammenschlüsse, die die Voraussetzungen nach Randnummer 5 dieser Bekanntmachung erfüllen, nach dem vereinfachten Verfahren, sofern keine der Schutzklauseln und Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt II.C dieser Bekanntmachung greifen ⁽⁴⁾. Für diese Zusammenschlüsse erlässt die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung innerhalb von 25 Arbeitstagen nach der Anmeldung einen Beschluss in Kurzform zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt ⁽⁵⁾. Ferner kann die Kommission unter bestimmten Umständen von der Flexibilitätsklausel nach den Randnummern 8 und 9 dieser Bekanntmachung Gebrauch machen, um bestimmte Zusammenschlüsse, die die Voraussetzungen nach Randnummer 5 dieser Bekanntmachung nicht erfüllen, nach dem vereinfachten Verfahren zu prüfen, sofern keine der Schutzklauseln und Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt II.C dieser Bekanntmachung greifen ⁽⁶⁾. Auch für geplante Zusammenschlüsse, die zu einer der unter diese Bekanntmachung fallenden Kategorien gehören, kann die Kommission jedoch auf der Grundlage der Fusionskontrollverordnung eine Prüfung einleiten und/oder einen ausführlichen Beschluss erlassen, besonders wenn eine oder mehrere der Schutzklauseln und Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt II.C dieser Bekanntmachung greifen.
3. Bestimmte Zusammenschlüsse, die nach dem Standardverfahren geprüft werden, können zu horizontalen Überschneidungen ⁽⁷⁾ oder vertikalen Beziehungen ⁽⁸⁾ führen, die die Voraussetzungen nach Randnummer 5 Buchstabe d dieser Bekanntmachung erfüllen. Sofern keine der Schutzklauseln und Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt II.C dieser Bekanntmachung greifen, nimmt die Kommission für diese horizontalen Überschneidungen oder vertikalen Beziehungen im abschließenden Beschluss der Kommission im Rahmen des Standardverfahrens eine gestraffte Beurteilung vor (d. h. wie in einem Beschluss in Kurzform). Ferner kann die Kommission unter bestimmten Umständen von der Flexibilitätsklausel nach Randnummer 8 dieser Bekanntmachung Gebrauch machen, um bestimmte horizontale Überschneidungen oder vertikale Beziehungen nach dem Standardverfahren gestraffter zu beurteilen, sofern keine der Schutzklauseln und Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt II.C dieser Bekanntmachung greifen.
4. Das in den Abschnitten II bis IV beschriebene Verfahren ist darauf ausgerichtet, die Fusionskontrolle auf Unionsebene zielgerichteter und effizienter zu machen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L, ...

⁽³⁾ Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5).

⁽⁴⁾ Siehe Abschnitt II.C dieser Bekanntmachung.

⁽⁵⁾ Die Anforderungen an die Anmeldung sind in den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung festgelegt.

⁽⁶⁾ Siehe Abschnitt II.C dieser Bekanntmachung.

⁽⁷⁾ Ein Zusammenschluss führt zu horizontalen Überschneidungen, wenn die an dem Zusammenschluss Beteiligten auf dem- bzw. denselben sachlich und räumlich relevanten Märkten tätig sind, wobei auch die Entwicklung von Pipeline-Produkten berücksichtigt wird. Horizontale Überschneidungen bei Pipeline-Produkten können zwischen verschiedenen Pipeline-Produkten oder zwischen einem oder mehreren auf dem Markt befindlichen Produkten und einem oder mehreren Pipeline-Produkten bestehen. Pipeline-Produkte sind Waren (oder Dienstleistungen), die Unternehmen kurz- oder mittelfristig auf den Markt zu bringen beabsichtigen.

⁽⁸⁾ Ein Zusammenschluss führt zu vertikalen Beziehungen, wenn eines oder mehrere der an dem Zusammenschluss Beteiligten auf einem sachlich relevanten Markt tätig sind, der dem Markt, auf dem ein anderer an dem Zusammenschluss Beteiligter tätig ist, vor- oder nachgelagert ist, wobei auch die Entwicklung von Pipeline-Produkten berücksichtigt wird. Vertikale Beziehungen im Zusammenhang mit Pipeline-Produkten können zwischen verschiedenen Pipeline-Produkten oder zwischen einem oder mehreren auf dem Markt befindlichen Produkten und einem oder mehreren Pipeline-Produkten bestehen.

II. KATEGORIEN VON ZUSAMMENSCHLÜSSEN, DIE FÜR EINE BEHANDLUNG NACH DEM VEREINFACHTEN VERFAHREN INFRAGE KOMMEN

A. Für das vereinfachte Verfahren infrage kommende Zusammenschlüsse

5. Die Kommission wendet das vereinfachte Verfahren grundsätzlich ⁽⁹⁾ bei allen nachstehenden Kategorien von Zusammenschlüssen an ⁽¹⁰⁾:
- a) Zusammenschlüsse, bei denen zwei oder mehr Unternehmen die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen übernehmen, sofern das Gemeinschaftsunternehmen keinen gegenwärtigen oder erwarteten Umsatz im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ⁽¹¹⁾ erwirtschaftet und die beteiligten Unternehmen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht planen, Vermögenswerte innerhalb des EWR in das Gemeinschaftsunternehmen einzubringen ⁽¹²⁾;
 - b) Zusammenschlüsse, bei denen zwei oder mehr Unternehmen die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen übernehmen, sofern das Gemeinschaftsunternehmen keine nennenswerten Tätigkeiten im EWR ausübt; dazu gehören Zusammenschlüsse, die alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
 - i) Der gegenwärtige Jahresumsatz des Gemeinschaftsunternehmens und/oder der mit den eingebrachten Tätigkeiten erzielte Umsatz ⁽¹³⁾ sowie der erwartete Jahresumsatz betragen im EWR weniger als 100 Mio. EUR ⁽¹⁴⁾.
 - ii) Der Gesamtwert der Vermögenswerte, für die zum Zeitpunkt der Anmeldung vorgesehen ist ⁽¹⁵⁾, sie in das Gemeinschaftsunternehmen im EWR einzubringen, beträgt weniger als 100 Mio. EUR ⁽¹⁶⁾.
 - c) Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Unternehmen oder Fälle, in denen ein oder mehrere Unternehmen die alleinige bzw. gemeinsame Kontrolle über ein anderes Unternehmen übernehmen, sofern die an dem Zusammenschluss Beteiligten weder auf ein und demselben sachlich und räumlich relevanten Markt ⁽¹⁷⁾ noch auf einem sachlich relevanten Markt tätig sind, der dem sachlich relevanten Markt, auf dem ein anderer Beteiligter tätig ist, vor- oder nachgelagert ist ⁽¹⁸⁾;

⁽⁹⁾ Sofern keine der Schutzklauseln und Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt II.C dieser Bekanntmachung greifen.

⁽¹⁰⁾ Ein Zusammenschluss, der alle Voraussetzungen einer der unter Randnummer 5 Buchstabe a, b, c, d oder e aufgeführten Kategorien von Zusammenschlüssen erfüllt, kommt grundsätzlich für das vereinfachte Verfahren infrage. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Zusammenschluss automatisch nach dem vereinfachten Verfahren geprüft werden kann, wenn er in eine dieser Kategorien fällt. So kann ein Zusammenschluss beispielsweise unter Randnummer 5 Buchstabe b fallen, gleichzeitig aber zu horizontalen Überschneidungen führen, die die Schwellenwerte nach Randnummer 5 Buchstabe d überschreiten. In einem solchen Fall kann die Kommission zum Standardverfahren zurückkehren, besonders wenn einer oder mehrere der Umstände nach Abschnitt II.C gegeben sind.

⁽¹¹⁾ Der Begriff „gegenwärtiger Umsatz“ bezeichnet den von dem Gemeinschaftsunternehmen zum Zeitpunkt der Anmeldung erzielten Umsatz. Der Umsatz des Gemeinschaftsunternehmens kann anhand der jüngsten geprüften Abschlüsse der Muttergesellschaften oder, sofern getrennte Abschlüsse für die in dem Gemeinschaftsunternehmen zusammengelegten Unternehmensteile verfügbar sind, des Gemeinschaftsunternehmens ermittelt werden. Der Begriff „erwarteter Umsatz“ bezeichnet den Umsatz, von dem erwartet wird, dass er drei Jahre nach der Anmeldung erzielt werden wird.

⁽¹²⁾ Vermögenswerte, die in das Gemeinschaftsunternehmen eingebracht werden oder deren Einbringung in das Gemeinschaftsunternehmen zum Zeitpunkt der Anmeldung geplant ist, sollten berücksichtigt werden, unabhängig vom Tag der tatsächlichen Einbringung in das Gemeinschaftsunternehmen.

⁽¹³⁾ Damit werden verschiedene Sachverhalte abgedeckt. So ist je nach Fall Folgendes zugrunde zu legen:

- bei der gemeinsamen Übernahme eines Zielunternehmens der Umsatz des Zielunternehmens (des Gemeinschaftsunternehmens),
- bei der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, in das die Muttergesellschaften ihre Tätigkeiten einbringen, der mit diesen Tätigkeiten erzielte Umsatz,
- beim Eintritt eines neuen Eigners mit Kontrollbeteiligung in ein bestehendes Gemeinschaftsunternehmen der Umsatz des Gemeinschaftsunternehmens und, sofern vorhanden, der mit den von der neuen Muttergesellschaft eingebrachten Tätigkeiten erzielte Umsatz.

⁽¹⁴⁾ Siehe die Hinweise in Fußnote 11 zur Berechnung des Umsatzes von Gemeinschaftsunternehmen und zu den Begriffen „gegenwärtiger“ und „erwarteter“ Umsatz.

⁽¹⁵⁾ Siehe Fußnote 12.

⁽¹⁶⁾ Der Gesamtbetrag der Vermögenswerte des Gemeinschaftsunternehmens kann anhand der letzten geprüften Bilanz jeder Muttergesellschaft bestimmt werden. „Vermögenswerte“ sind i) alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die in das Gemeinschaftsunternehmen eingebracht werden (zu den materiellen Vermögenswerten zählen Produktionsstätten, Groß- und Einzelhandelsgeschäfte sowie Lagerbestände, zu den immateriellen Vermögenswerten geistiges Eigentum, Geschäftswert, Produkt-Pipelines oder FuE-Programme usw.) und ii) sämtliche Finanzierungen, einschließlich Zugang zu „Barmitteln“, Kredite oder Verbindlichkeiten des Gemeinschaftsunternehmens, deren Gewährung oder Absicherung über eine Garantie eine Muttergesellschaft zugesagt hat.

⁽¹⁷⁾ Siehe die Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABL C 372 vom 9.12.1997, S. 5). Werden in dieser Bekanntmachung Tätigkeiten der Unternehmen auf bestimmten Märkten genannt, so bezieht sich dies auf Tätigkeiten auf Märkten im EWR oder auf Märkten, die über den EWR hinausgehen.

⁽¹⁸⁾ Siehe die Leitlinien der Kommission zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 4 (ABL C 265 vom 18.10.2008, S. 6). Für die Zwecke der vorliegenden Bekanntmachung wird bei einer vertikalen Beziehung in der Regel vorausgesetzt, dass die Vorleistung unmittelbar in die eigene Produktion der nachgelagerten Einheit einfließt (d. h. in das Produkt integriert wird oder für die Produktion des nachgelagerten Produkts unerlässlich ist) oder dass die Vorleistung von dem nachgelagerten Unternehmen (z. B. Händler) weiterverkauft wird. Somit sind entfernte Verbindungen oder Verbindungen, bei denen Dienstleistungen für verschiedene Wirtschaftszweige erbracht werden (z. B. für die Stromversorgung oder Abfallentsorgung), ausgeschlossen.

- d) Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Unternehmen oder Fälle, in denen ein oder mehrere Unternehmen die alleinige bzw. gemeinsame Kontrolle über ein anderes Unternehmen übernehmen, sofern die Voraussetzungen nach Randnummer 5 Buchstabe d Ziffern i und ii bei Zugrundelegung aller plausiblen Marktabgrenzungen ⁽¹⁹⁾ erfüllt sind:
- i) Der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, die auf ein und demselben sachlich und räumlich relevanten Markt tätig sind ⁽²⁰⁾ (horizontale Überschneidung), erfüllt mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen ⁽²¹⁾:
 - aa) Er beträgt weniger als 20 %.
 - bb) Er beträgt weniger als 50 % und der sich aus dem Zusammenschluss ergebende Zuwachs („Delta“) des Herfindahl-Hirschman-Indexes („HHI“) ⁽²²⁾ liegt auf diesem Markt unter 150.
 - ii) Der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, die auf einem sachlich relevanten Markt tätig sind, der dem eines anderen an dem Zusammenschluss Beteiligten vor- oder nachgelagert ist (vertikale Beziehung) ⁽²³⁾, erfüllen mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen ⁽²⁴⁾:
 - aa) Sie betragen weniger als 30 % auf den vor- und nachgelagerten Märkten.
 - bb) Sie betragen weniger als 30 % auf dem vorgelagerten Markt und die an dem Zusammenschluss Beteiligten, die auf dem nachgelagerten Markt tätig sind, beziehen weniger als 30 % der Vorleistungen auf dem vorgelagerten Markt ⁽²⁵⁾.
 - cc) Sie betragen sowohl auf den vor- als auch auf den nachgelagerten Märkten weniger als 50 %, der sich aus dem Zusammenschluss ergebende Zuwachs („Delta“) des Herfindahl-Hirschmann-Index („HHI“) liegt sowohl auf den vor- als auch auf den nachgelagerten Märkten unter 150 und das gemessen am Marktanteil kleinere Unternehmen ist auf den vor- und den nachgelagerten Märkten dasselbe ⁽²⁶⁾.
- e) Fälle, in denen ein am Zusammenschluss Beteiligter die alleinige Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen übernimmt, über das er bereits eine Mitkontrolle ausübt.
6. Ein Zusammenschluss kann auch die Kriterien von mehr als einer der in dieser Bekanntmachung beschriebenen Kategorien erfüllen. Deshalb können die Anmelder einen Zusammenschluss auf der Grundlage von mehr als einer Kategorie anmelden ⁽²⁷⁾.

⁽¹⁹⁾ Die Schwellenwerte für horizontale Überschneidungen und vertikale Beziehungen gelten für alle plausiblen alternativen sachlich und räumlich relevanten Märkte, die unter Umständen zu berücksichtigen sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die in der Anmeldung zugrunde gelegten Marktabgrenzungen präzise genug sind, um begründen zu können, dass diese Schwellenwerte nicht überschritten werden, und dass alle plausiblen alternativen Marktabgrenzungen, die unter Umständen zu berücksichtigen sind, aufgeführt sind (einschließlich räumlich relevante Märkte, die kleiner sind als die nationalen Märkte).

⁽²⁰⁾ Siehe Fußnote 17.

⁽²¹⁾ Der Klarheit halber sei auf Folgendes hingewiesen: Sollten einige der von einem Zusammenschluss betroffenen plausiblen Märkte die Voraussetzungen nach Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer i Buchstabe aa und andere die Voraussetzungen nach Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer i Buchstabe bb erfüllen, so gelten die Voraussetzungen nach Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer i als erfüllt.

⁽²²⁾ Der HHI ergibt sich durch Addition der Quadrate der individuellen Marktanteile der auf dem betreffenden Markt tätigen Unternehmen (siehe hierzu die Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 16 (Abl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5)). Für die Berechnung des sich aus dem Zusammenschluss ergebenden HHI-Deltas reicht es jedoch aus, die Differenz aus dem Quadrat der Summe der Marktanteile der an dem Zusammenschluss Beteiligten (mit anderen Worten aus dem Quadrat des Marktanteils der aus dem Zusammenschluss hervorgegangenen Einheit) und der Summe der Quadrate der individuellen Marktanteile der Beteiligten zu bilden, denn die Marktanteile aller anderen Wettbewerber auf dem Markt bleiben unverändert und beeinflussen daher das Ergebnis der Gleichung nicht.

⁽²³⁾ Siehe die Fußnoten 17 und 18.

⁽²⁴⁾ Der Klarheit halber sei auf Folgendes hingewiesen: Sollten einige der von einem Zusammenschluss betroffenen plausiblen Märkte die Voraussetzungen nach Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe aa und andere die Voraussetzungen nach Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe bb und/oder Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe cc erfüllen, so gelten die Voraussetzungen nach Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer ii als erfüllt.

⁽²⁵⁾ Dieser Anteil der von einem Unternehmen bezogenen Vorleistungen wird berechnet, indem i) das Volumen oder der Wert der von dem Unternehmen auf dem vorgelagerten Markt bezogenen Produkte durch ii) die Gesamtgröße des vorgelagerten Markts (Volumen oder Wert) dividiert wird.

⁽²⁶⁾ Über diese Kategorie sollen kleine Zuwächse zu einer bereits bestehenden vertikalen Integration erfasst werden. Ein Beispiel: Unternehmen A, das (mit einem Marktanteil von jeweils 45 %) in einem vor- und einem nachgelagerten Markt tätig ist, übernimmt Unternehmen B, das (mit einem Marktanteil von jeweils 0,5 %) auf demselben vorgelagerten und demselben nachgelagerten Markt tätig ist. Nicht zu dieser Kategorie gehören Zusammenschlüsse, bei denen sich der Großteil der vertikalen Beziehungen aus dem Zusammenschluss ergibt, selbst wenn der gemeinsame Marktanteil unter 50 % bleibt und das HHI-Delta unter 150 liegt. Folgender Fall wird beispielsweise nicht erfasst: Unternehmen A, das mit einem Marktanteil von 45 % in einem vorgelagerten Markt und mit einem Marktanteil von 0,5 % in einem nachgelagerten Markt tätig ist, übernimmt Unternehmen B, das mit einem Marktanteil von 0,5 % im vorgelagerten Markt und mit einem Marktanteil von 45 % auf dem nachgelagerten Markt tätig ist.

⁽²⁷⁾ Passt ein Zusammenschluss in mehr als eine für das vereinfachte Verfahren infrage kommende Kategorie, sollten die Anmelder im Anmeldeformular ausdrücklich darauf hinweisen.

7. Im Hinblick auf die Anwendung der Randnummer 5 Buchstaben c und d im Falle des Erwerbs der gemeinsamen Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen, das nicht auf demselben sachlich relevanten Markt tätig ist wie die Unternehmen, die die gemeinsame Kontrolle übernehmen, werden Beziehungen, die nur zwischen den Unternehmen bestehen, die die gemeinsame Kontrolle übernehmen, nicht als horizontale Überschneidungen oder vertikale Beziehungen im Sinne dieser Bekanntmachung erachtet⁽²⁸⁾. Wenn das Gemeinschaftsunternehmen und die die gemeinsame Kontrolle übernehmenden Unternehmen auf ein und demselben sachlich und räumlich relevanten Markt tätig sind, sollten die Tätigkeiten aller auf diesem Markt tätigen Unternehmen in die Berechnung des gemeinsamen Marktanteils einfließen. Führt der Zusammenschluss nicht zu einem Zuwachs und existieren die horizontalen Überschneidungen oder vertikalen Beziehungen bereits vor dem Zusammenschluss, werden solche bereits bestehenden Überschneidungen und Beziehungen bei der Anwendung der Randnummer 5 Buchstaben c und d nicht berücksichtigt.

B. Flexibilitätsklausel für den Wechsel vom Standardverfahren zum vereinfachten Verfahren

8. Auf Antrag der Anmelder kann die Kommission bestimmte Zusammenschlüsse, die in keine der in Randnummer 5 dieser Bekanntmachung dargelegten Kategorien fallen, nach dem vereinfachten Verfahren prüfen, wenn sich zwei oder mehr Unternehmen zusammenschließen oder ein oder mehrere Unternehmen die alleinige bzw. gemeinsame Kontrolle über ein anderes Unternehmen übernehmen, sofern die Voraussetzungen nach Randnummer 8 Buchstaben a und b bei Zugrundelegung aller plausiblen Marktabgrenzungen⁽²⁹⁾ erfüllt sind:
- a) Der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, zwischen denen eine horizontale Überschneidung besteht, überschreitet nicht 25 %.
 - b) Der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, zwischen denen eine vertikale Beziehung besteht, erfüllen mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen⁽³⁰⁾:
 - i) Sie betragen weniger als 35 % auf den vor- und nachgelagerten Märkten.
 - ii) Sie betragen weniger als 50 % auf einem der Märkte, während der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten auf allen anderen vertikal verbundenen Märkten weniger als 10 % betragen.
9. Auf Antrag der Anmelder kann die Kommission bestimmte Zusammenschlüsse, die in keine der in Randnummer 5 dieser Bekanntmachung dargelegten Kategorien fallen, nach dem vereinfachten Verfahren prüfen, wenn zwei oder mehr Unternehmen die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen übernehmen, sofern⁽³¹⁾
- a) der gegenwärtige Jahresumsatz des Gemeinschaftsunternehmens und/oder der mit den eingebrachten Tätigkeiten erzielte Umsatz⁽³²⁾ sowie der erwartete Jahresumsatz im EWR weniger als 150 Mio. EUR betragen⁽³³⁾ und
 - b) der Gesamtwert der Vermögenswerte, für die zum Zeitpunkt der Anmeldung geplant ist⁽³⁴⁾, sie in das Gemeinschaftsunternehmen im EWR einzubringen, weniger als 150 Mio. EUR beträgt⁽³⁵⁾.
10. Es kann nur eine der unter den Randnummern 8 und 9 genannten Kategorien angewendet werden, nicht beide. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass Randnummer 8 mit Randnummer 5 Buchstabe d kombiniert werden kann. Daher können die Anmelder die Anwendung der Flexibilitätsklausel für bestimmte Märkte beantragen, sofern die unter Randnummer 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und das vereinfachte Verfahren in Anspruch nehmen, wenn für alle übrigen Märkte die Voraussetzungen nach Randnummer 5 Buchstabe d erfüllt sind.

⁽²⁸⁾ Diese Überschneidungen oder Beziehungen können jedoch zu Koordinierung im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung führen und sollten gemäß Randnummer 19 der vorliegenden Bekanntmachung behandelt werden.

⁽²⁹⁾ Siehe Fußnote 17.

⁽³⁰⁾ Der Klarheit halber sei auf Folgendes hingewiesen: Sollten einige der von einem Zusammenschluss betroffenen plausiblen Märkte die Voraussetzungen nach Randnummer 8 Buchstabe b Ziffer i und andere die Voraussetzungen nach Randnummer 8 Buchstabe b Ziffer ii erfüllen, so gelten die Voraussetzungen nach Randnummer 8 Buchstabe b als erfüllt.

⁽³¹⁾ Ein Zusammenschluss, der alle Voraussetzungen einer der unter Randnummer 8 oder 9 aufgeführten Kategorien von Zusammenschlüssen erfüllt, kommt grundsätzlich für die Anwendung der Flexibilitätsklausel infrage. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Zusammenschluss automatisch nach dem vereinfachten Verfahren geprüft werden kann, wenn er in eine dieser Kategorien fällt. So kann ein Zusammenschluss beispielsweise unter Randnummer 9 fallen, gleichzeitig aber zu horizontalen Überschneidungen führen, die die Schwellenwerte nach Randnummer 5 Buchstabe d oder Randnummer 8 überschreiten. In einem solchen Fall kann die Kommission es ablehnen, den Zusammenschluss nach dem vereinfachten Verfahren zu prüfen.

⁽³²⁾ Siehe Fußnote 13.

⁽³³⁾ Siehe die Hinweise in Fußnote 11 zur Berechnung des Umsatzes von Gemeinschaftsunternehmen und zu den Begriffen „gegenwärtiger“ und „erwarteter“ Umsatz.

⁽³⁴⁾ Siehe Fußnote 12.

⁽³⁵⁾ Siehe Fußnote 16.

C. Schutzklauseln und Ausschlussbestimmungen

11. In diesem Abschnitt werden Beispiele für Arten von Zusammenschlüssen gegeben, die möglicherweise nicht für das vereinfachte Verfahren infrage kommen.
12. Sind einer oder mehrere der in diesem Abschnitt dargelegten Umstände gegeben, so kann dies für die Kommission Anlass sein, den Anmeldern mitzuteilen, dass Zusammenschlüsse, die unter Randnummer 5 fallen, sich dennoch nicht für eine vereinfachte Behandlung eignen. Sind einer oder mehrere der in diesem Abschnitt dargelegten Umstände gegeben, wird die Flexibilitätsklausel nach Randnummer 8-9 in der Regel nicht angewendet. In solchen Fällen kann die Kommission zum Standardverfahren zurückkehren.

C.1. *Gemeinschaftsunternehmen ohne nennenswerte Tätigkeiten im EWR [Randnummer 5 Buchstabe b]*

13. Bei Zusammenschlüssen, die unter Randnummer 5 Buchstabe b fallen, kann ein Standardverfahren auch als angemessen betrachtet werden, wenn zwischen den an dem Zusammenschluss Beteiligten horizontale Überschneidungen oder vertikale Beziehungen bestehen, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt geben wird, oder wenn einer der in Abschnitt II.C dargelegten besonderen Umstände gegeben ist ⁽³⁶⁾.

C.2. *Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der relevanten Märkte*

14. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Zusammenschluss, der unter Randnummer 5 und Randnummer 8 oder 9 fällt, dennoch nach dem Standardverfahren geprüft werden sollte, stellt die Kommission sicher, dass alle relevanten Umstände hinreichend geklärt sind. Da Marktabgrenzungen in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle spielen dürften, werden die Anmelder – in der Regel in der Voranmeldephase – aufgefordert, Auskunft über alle plausiblen anderen Marktabgrenzungen zu erteilen ⁽³⁷⁾. Es ist Sache der Anmelder, alle alternativen sachlich und räumlich relevanten Märkte, auf die sich der angemeldete Zusammenschluss auswirken könnte, darzulegen und alle für die Abgrenzung dieser Märkte erforderlichen Marktinformationsdaten zu liefern ⁽³⁸⁾. Die Kommission behält sich die endgültige Entscheidung über die Marktabgrenzung nach entsprechender Prüfung des jeweiligen Sachverhalts vor. Die Kommission wird das vereinfachte Verfahren nicht anwenden, wenn sich die Abgrenzung der relevanten Märkte oder die Bestimmung der Marktanteile der an dem Zusammenschluss Beteiligten als schwierig erweist. Ebenso kann die Kommission bei Zusammenschlüssen, die neue rechtliche Fragen von allgemeinem Interesse aufwerfen, davon absehen, Beschlüsse in Kurzform zu erlassen, und stattdessen zum Standardverfahren zurückkehren.

C.3. *Beteiligungen, die nicht die Kontrolle begründen*

15. Einer der an dem Zusammenschluss Beteiligten kann erhebliche Beteiligungen, die nicht die Kontrolle begründen, an Unternehmen halten, die auf dem Markt bzw. den Märkten tätig sind, auf denen auch ein anderer an dem Zusammenschluss Beteiligter tätig ist. So kann z. B. ein Erwerber eine Minderheitsbeteiligung, die nicht die Kontrolle begründet, an einem Unternehmen halten, das auf demselben Markt bzw. denselben Märkten wie das Zielunternehmen oder auf einem diesem Markt bzw. diesen Märkten vor- oder nachgelagerten Markt tätig ist. Ist der Marktanteil dieser Unternehmen sehr erheblich, ist der Zusammenschluss unter bestimmten Umständen eventuell nicht für eine Prüfung nach dem vereinfachten Verfahren geeignet, auch wenn der gemeinsame Marktanteil der Beteiligten die Schwellenwerte nach Randnummer 5 nicht überschreitet.

C.4. *Sonstige wettbewerbsrelevante Vermögenswerte*

16. Bestimmte Zusammenschlüsse können, auch wenn die an dem Zusammenschluss Beteiligten nicht auf demselben Markt tätig sind, die Marktmacht der Beteiligten stärken, indem technologische, finanzielle oder sonstige Ressourcen oder wettbewerbsrelevante Vermögenswerte wie Rohstoffe, Rechte des geistigen Eigentums (u. a. Patente, Know-how, Muster und Modelle, Marken), Infrastruktur, eine erhebliche Nutzerbasis oder kommerziell wertvolle Datenbestände gebündelt werden. Solche Zusammenschlüsse können für eine Prüfung nach dem vereinfachten Verfahren ungeeignet sein.

⁽³⁶⁾ In Fällen, die unter Randnummer 5 Buchstabe a fallen, in denen die Tätigkeiten der Beteiligten zu horizontalen Überschneidungen oder vertikalen Beziehungen führen, müssen die Anmelder alle Daten und Informationen zur Abgrenzung dieser Märkte vorlegen.

⁽³⁷⁾ Siehe Randnummer 28.

⁽³⁸⁾ Wie bei allen anderen Anmeldungen kann die Kommission nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung einen Beschluss in Kurzform widerrufen, wenn er auf unrichtigen Angaben beruht, die von einem der beteiligten Unternehmen zu vertreten sind.

C.5. *Eng verbundene benachbarte Märkte*

17. Zusammenschlüsse, bei denen mindestens zwei der Beteiligten auf eng verbundenen benachbarten Märkten⁽³⁹⁾ vertreten sind, können für eine Prüfung nach dem vereinfachten Verfahren ebenfalls ungeeignet sein; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eines oder mehrere der Beteiligten auf einem sachlich relevanten Markt, auf dem keine horizontalen Überschneidungen oder vertikalen Beziehungen zwischen den Beteiligten bestehen, bei dem es sich jedoch um einen benachbarten Markt des Marktes handelt, auf dem ein anderer Beteiligter tätig ist, über einen individuellen oder gemeinsamen Marktanteil von 30 % oder mehr verfügen⁽⁴⁰⁾. Die Bestimmung von benachbarten Märkten sollte nach Randnummer 14 dieser Bekanntmachung erfolgen.

C.6. *Umstände, die in den Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler und nichthorizontaler Zusammenschlüsse genannt werden, und andere besondere Umstände*

18. Es ist weniger wahrscheinlich, dass die Kommission das vereinfachte Verfahren anwendet, wenn einer oder mehrere der besonderen Umstände gegeben sind, die in den Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler und nichthorizontaler Zusammenschlüsse⁽⁴¹⁾ und/oder in diesem Abschnitt aufgeführt werden. Solche Umstände sind u. a. gegeben,
- a) wenn der Markt bereits konzentriert ist (insbesondere wenn neben den Beteiligten weniger als drei Wettbewerber nennenswerte Marktpräsenz aufweisen),⁽⁴²⁾
 - b) wenn die in Randnummer 5 oder 8 dieser Bekanntmachung genannten Schwellenwerte auf Märkten, für die diese Messgrößen wichtig sein könnten, in Bezug auf Kapazität oder Produktion überschritten werden,⁽⁴³⁾
 - c) wenn es sich bei einem der Beteiligten um ein jüngst in den Markt eingetretenes Unternehmen handelt,⁽⁴⁴⁾
 - d) wenn auf Märkten, auf denen die Produkte stark differenziert sind, Überschneidungen entstehen,⁽⁴⁵⁾
 - e) wenn durch den geplanten Zusammenschluss eine wichtige tatsächliche oder potenzielle Wettbewerbskraft ausgeschaltet werden würde,⁽⁴⁶⁾
 - f) wenn durch den geplanten Zusammenschluss zwei wichtige Innovatoren zusammengeführt würden,⁽⁴⁷⁾
 - g) wenn ein Unternehmen an dem geplanten Zusammenschluss beteiligt ist, das Erfolg versprechende Pipeline-Produkte hat,⁽⁴⁸⁾

⁽³⁹⁾ Sachlich relevante Märkte gelten als eng verbundene benachbarte Märkte, wenn sich die Produkte ergänzen oder zu einer Palette von Produkten gehören, die in der Regel von derselben Kundengruppe für denselben Verwendungszweck erworben werden.

⁽⁴⁰⁾ Siehe die Leitlinien der Kommission zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 25 und Abschnitt V (ABl. C 265 vom 18.10.2008, S. 6).

⁽⁴¹⁾ Siehe die Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5) und die Leitlinien der Kommission zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 265 vom 18.10.2008, S. 6).

⁽⁴²⁾ Siehe die Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 17 (ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5), und die Leitlinien der Kommission zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 36 (ABl. C 265 vom 18.10.2008, S. 6). Marktpräsenz kann als nennenswert gelten, wenn der Marktanteil des Wettbewerbers mindestens 5 % beträgt.

⁽⁴³⁾ Siehe den Beschluss der Kommission vom 19. September 2019 in der Sache M.8674, *BASF/Nylon-Geschäft von Solvay*, Erwägungsgrund 475.

⁽⁴⁴⁾ Siehe die Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 37 (ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5).

⁽⁴⁵⁾ Siehe die Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 28 (ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5).

⁽⁴⁶⁾ Siehe die Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 37 (ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5), und die Leitlinien der Kommission zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 7 und 26 Buchst. c (ABl. C 265 vom 18.10.2008, S. 6).

⁽⁴⁷⁾ Siehe die Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 38 (ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5), und die Leitlinien der Kommission zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 26 Buchst. a (ABl. C 265 vom 18.10.2008, S. 6).

⁽⁴⁸⁾ Siehe die Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 38 (ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5), und die Leitlinien der Kommission zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 26 Buchst. a (ABl. C 265 vom 18.10.2008, S. 6).

- h) wenn durch den Zusammenschluss potenzieller Wettbewerb verhindert würde, ⁽⁴⁹⁾
- i) wenn es Anzeichen dafür gibt, dass der geplante Zusammenschluss die Beteiligten in die Lage versetzen würde, das Wachstum ihrer Wettbewerber zu behindern, den Zugang von Wettbewerbern zu Produktionsmitteln oder Märkten zu behindern oder die Zutrittsschranken zu erhöhen ⁽⁵⁰⁾.

19. Bei einer Koordinierung im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission zu einer vollständigen Prüfung nach dem Standardverfahren zurückkehren ⁽⁵¹⁾.

C.7. *Übergang von gemeinsamer zu alleiniger Kontrolle*

20. Wie die bisherigen Erfahrungen der Kommission gezeigt haben, kann im Falle des Übergangs von gemeinsamer zu alleiniger Kontrolle in Ausnahmefällen eine eingehendere Prüfung und/oder ein ausführlicher Beschluss erforderlich sein. Wettbewerbsrechtliche Bedenken könnten sich unter anderem dann ergeben, wenn ein früheres Gemeinschaftsunternehmen in die Unternehmensgruppe oder in den Beteiligungsverband des künftig die alleinige Kontrolle ausübenden Unternehmens eingegliedert wird, sodass die Zwänge, die sich aus den potenziell divergierenden Verhaltensanreizen der anderen Anteilseigner mit einer Kontrollbeteiligung ergaben, wegfallen und das frühere Gemeinschaftsunternehmen eine weniger wettbewerbsfähige Marktstrategie verfolgt. Ein Beispiel: Unternehmen A und Unternehmen B kontrollieren gemeinsam das Gemeinschaftsunternehmen C. Übernimmt A im Zuge eines Zusammenschlusses die alleinige Kontrolle über C, könnte sich dies als wettbewerbsrechtlich bedenklich erweisen, wenn C direkter Wettbewerber von A ist, C und A gemeinsam über eine starke Marktposition verfügen und C dadurch in gewissem Maße seine frühere Unabhängigkeit verliert ⁽⁵²⁾. In diesen Fällen, für die eine eingehendere Untersuchung erforderlich ist, kann die Kommission zum Standardverfahren zurückkehren ⁽⁵³⁾.

21. Die Kommission kann auch dann zum Standardverfahren zurückkehren, wenn der Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über das betreffende Gemeinschaftsunternehmen zuvor weder von der Kommission noch von den zuständigen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten geprüft worden ist.

C.8. *Von einem Mitgliedstaat oder einem Dritten angemeldete mit Gründen versehene wettbewerbsrechtliche Bedenken*

22. Wenn ein Mitgliedstaat oder ein EWR-Staat binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt einer Kopie der Anmeldung oder ein Dritter innerhalb der für eine solche Stellungnahme gesetzten Frist mit Gründen versehene wettbewerbsrechtliche Bedenken hinsichtlich des angemeldeten Zusammenschlusses anmeldet, kehrt die Kommission zum Standardverfahren zurück.

C.9. *Verweisungsanträge*

23. Das vereinfachte Verfahren wird nicht angewendet, wenn ein Mitgliedstaat nach Artikel 9 der Fusionskontrollverordnung die Verweisung eines angemeldeten Zusammenschlusses beantragt oder wenn die Kommission nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung dem Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten auf Verweisung eines angemeldeten Zusammenschlusses stattgibt.

C.10. *Verweisungsantrag der Anmelder vor der Anmeldung*

24. Vorbehaltlich der Schutzklauseln und Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt II.C dieser Bekanntmachung kann die Kommission das vereinfachte Verfahren auch auf Fälle anwenden,

- a) in denen die Kommission auf einen begründeten Antrag nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung beschließt, die Sache nicht an einen Mitgliedstaat zu verweisen,
- b) in denen die Sache auf einen begründeten Antrag nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung an die Kommission verwiesen wird.

⁽⁴⁹⁾ Siehe die Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 58 (ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5).

⁽⁵⁰⁾ Siehe die Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 36 (ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5), und die Leitlinien der Kommission zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 29, 49 und 75 (ABl. C 265 vom 18.10.2008, S. 6).

⁽⁵¹⁾ Siehe die Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 39 f. (ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5), und die Leitlinien der Kommission zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 26 (ABl. C 265 vom 18.10.2008, S. 6).

⁽⁵²⁾ Beschluss der Kommission vom 17. Dezember 2008 in der Sache M.5141, KLM/Martinair, Erwägungsgründe 14-22.

⁽⁵³⁾ Beschluss der Kommission vom 18. September 2002 in der Sache M.2908, Deutsche Post/DHL (II).

III. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

A. **Zusammenschlüsse, die ohne Vorabkontakte unmittelbar angemeldet werden können**

25. Nach der Fusionskontrollverordnung können die Anmelder den Zusammenschluss jederzeit anmelden, vorausgesetzt, die Anmeldung ist vollständig. Die Kommission bietet Anmeldern die Möglichkeit, das förmliche Fusionskontrollverfahren über freiwillige Vorabkontakte vorzubereiten. Vorabkontakte sind nicht vorgeschrieben, können aber sowohl für die Anmelder als auch für die Kommission äußerst nützlich sein, um unter anderem den genauen Informationsbedarf für die Anmeldung zu bestimmen; in den meisten Fällen kann dadurch die Menge der verlangten Angaben erheblich verringert werden.
26. Nach der Erfahrung der Kommission mit der Anwendung des vereinfachten Verfahrens können bestimmte der unter Randnummer 5 dieser Bekanntmachung aufgeführten Kategorien von Zusammenschlüssen, die für das vereinfachte Verfahren infrage kommen, innerhalb einer Frist geprüft werden, die kürzer ist als die in Artikel 10 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung vorgegebenen 25 Tage. Grund hierfür ist, dass diese Zusammenschlüsse in der Regel weniger Prüfmaßnahmen erfordern. So können beispielsweise Zusammenschlüsse, die unter Randnummer 5 Buchstabe a fallen, und alle Fälle, in denen weder horizontale Überschneidungen noch nichthorizontale Beziehungen ⁽⁵⁴⁾ zwischen den Tätigkeiten der an dem Zusammenschluss Beteiligten entstehen (auch nicht in Bezug auf Pipeline-Produkte), nach dem in dieser Randnummer beschriebenen weiter gestrafften, „extrem vereinfachten“ Verfahren geprüft werden. Nach diesem extrem vereinfachten Verfahren werden Zusammenschlüsse durch Ausfüllen der einschlägigen Abschnitte des vereinfachten Formulars CO ⁽⁵⁵⁾ (insbesondere Abschnitt 7 zur Art des vereinfachten Verfahrens) angemeldet. Die Anmelder können den Zusammenschluss unmittelbar anmelden, ohne Vorabkontakte.

B. **Vorabkontakte bei Zusammenschlüssen, die zu horizontalen Überschneidungen oder nichthorizontalen Beziehungen führen**

27. In Fällen, in denen horizontale Überschneidungen oder nichthorizontale Beziehungen zwischen den Tätigkeiten der an dem Zusammenschluss Beteiligten bestehen (auch unter Berücksichtigung von Pipeline-Produkten), ist es sehr hilfreich, wenn die Anmelder Vorabkontakte aufnehmen. Dies gilt auch für Fälle, die unter Randnummer 5, 8 oder 9 dieser Bekanntmachung fallen, sofern horizontale Überschneidungen oder vertikale Beziehungen zwischen den Tätigkeiten der an dem Zusammenschluss Beteiligten bestehen oder die Unternehmen auf eng verbundenen benachbarten Märkten tätig sind. So sind beispielsweise bei Zusammenschlüssen, die unter Randnummer 5 Buchstabe b fallen und zu horizontalen Überschneidungen oder nichthorizontalen Beziehungen zwischen den Tätigkeiten der Beteiligten führen, Vorabkontakte sehr hilfreich. Besonders wichtig sind Vorabkontakte, wenn die Kriterien nach Randnummer 5 Buchstabe d in Bezug auf einen oder mehrere Märkte nicht erfüllt sind.
28. Entstehen durch einen Zusammenschluss horizontale Überschneidungen oder nichthorizontale Beziehungen zwischen den Tätigkeiten der Beteiligten, so sollten die Vorabkontakte mindestens zwei Wochen vor der geplanten Anmeldung aufgenommen werden.

C. **Antrag auf Zuweisung zu einem Sachbearbeiterteam („Case-Team“)**

29. Bevor eine förmliche Anmeldung nach dem vereinfachten Verfahren vorgenommen wird, ist von den Anmeldern ein Antrag auf Zuweisung zu einem Sachbearbeiterteam zu stellen, in dem die Art des Zusammenschlusses, die Randnummer der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, unter die er fällt, und der voraussichtliche Tag der Anmeldung angegeben werden. In Fällen nach Randnummer 27, in denen die Anmelder den Zusammenschluss ohne oder nach sehr geringen Vorabkontakten direkt anmelden, ist der Antrag auf Zuweisung zu einem Sachbearbeiterteam mindestens eine Woche vor der geplanten Anmeldung zu stellen.

D. **Beschluss in Kurzform**

30. Hat sich die Kommission davon überzeugt, dass der Zusammenschluss die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren erfüllt (siehe die Randnummern 5, 8 und 9), erlässt sie in der Regel einen Beschluss in Kurzform. Dies gilt auch für geeignete Zusammenschlüsse, die keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken geben und die mit dem Formular CO bei der Kommission angemeldet werden. Der Zusammenschluss wird somit innerhalb von 25 Arbeitstagen nach der Anmeldung nach Artikel 10 Absätze 1 und 6 der Fusionskontrollverordnung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt. Die Kommission wird den Beschluss in Kurzform baldmöglichst nach Ablauf der Frist von 15 Arbeitstagen, innerhalb derer die Mitgliedstaaten eine Verweisung nach Artikel 9 der Fusionskontrollverordnung beantragen können, erlassen. Innerhalb der Frist von 25 Arbeitstagen hat die Kommission jedoch die

⁽⁵⁴⁾ Ein Zusammenschluss führt zu nichthorizontalen Beziehungen, wenn zwischen den Tätigkeiten der an dem Zusammenschluss Beteiligten eine Beziehung besteht, bei der es sich nicht um eine horizontale Überschneidung handelt.

⁽⁵⁵⁾ Siehe Anhang II der Durchführungsverordnung.

Möglichkeit, zum Standardverfahren zurückzukehren und die üblichen Prüfungen vorzunehmen und/oder einen ausführlichen Beschluss zu erlassen, wenn sie dies im jeweiligen Fall für zweckmäßig hält. In solchen Fällen kann die Kommission auch feststellen, dass die Anmeldung im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Durchführungsverordnung in einem wesentlichen Punkt unvollständig ist, wenn sie kein Formular CO erhalten hat.

E. Veröffentlichung des Beschlusses in Kurzform

31. Wie für jeden ausführlichen Beschluss zur Genehmigung eines Zusammenschlusses wird die Kommission auch für Beschlüsse in Kurzform einen Hinweis auf den Beschluss im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen. Die nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses in Kurzform wird über die Website der GD Wettbewerb zugänglich gemacht. Der Beschluss in Kurzform wird die bei der Anmeldung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Angaben (Beteiligte, Herkunftsland, Art des Zusammenschlusses und betroffene Geschäftstätigkeiten) sowie einen Hinweis darauf enthalten, dass der Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, weil er unter eine oder mehrere der in dieser Bekanntmachung beschriebenen Kategorien fällt, die dabei ausdrücklich genannt werden.

F. Märkte, die unter Randnummer 5 Buchstabe d oder Randnummer 8 fallen, in Beschlüssen nach dem Standardverfahren

32. Bestimmte Zusammenschlüsse, die nach dem Standardverfahren geprüft werden, können zu horizontalen Überschneidungen oder vertikalen Beziehungen führen, die die Voraussetzungen nach Randnummer 5 Buchstabe d dieser Bekanntmachung erfüllen. Bestimmte Zusammenschlüsse, die nach dem Standardverfahren geprüft werden, können auch zu horizontalen Überschneidungen oder vertikalen Beziehungen führen, die die Voraussetzungen nach Randnummer 8 dieser Bekanntmachung erfüllen. Der abschließende Beschluss enthält in diesen Fällen keine ausführliche Bewertung solcher horizontalen Überschneidungen oder vertikalen Beziehungen. Vielmehr enthält er eine Erklärung, dass bestimmte horizontale Überschneidungen oder vertikale Beziehungen in eine oder mehrere der in dieser Bekanntmachung beschriebenen Kategorien fallen, wobei die anwendbare Kategorie bzw. die anwendbaren Kategorien ausdrücklich angegeben werden.
33. Die Kommission kann beschließen, eine ausführliche Bewertung der horizontalen Überschneidungen im Sinne der Randnummer 32 oder vertikalen Beziehungen vorzunehmen, wenn Schutzklauseln und Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt II.C dieser Bekanntmachung greifen.

IV. NEBENABREDEN

34. Das vereinfachte Verfahren eignet sich nicht für Zusammenschlüsse, bei denen die beteiligten Unternehmen ausdrücklich eine Würdigung der Wettbewerbseinschränkungen wünschen, die mit der Durchführung des Zusammenschlusses verbunden und für diese notwendig sind.
-

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an bestimmte Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem
Beschluss 2010/413/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über
restriktive Maßnahmen gegen Iran unterliegen**

(2022/C 192/05)

Herrn Kamran DANESHJOO (Nr. 27), der in Anhang II Teil I des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang IX Teil I der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen gegen Iran aufgeführt ist, werden die nachstehenden Informationen zur Kenntnis gebracht.

Auch folgenden Personen, die in Anhang II Teil II des Beschlusses 2010/413/GASP und in Anhang IX Teil II der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran aufgeführt sind, werden nachstehende Informationen zur Kenntnis gebracht: Brigadegeneral Javad DARVISH-VAND, IRGC (Islamic Revolutionary Guard Corps - Korps der Iranischen Revolutionsgarde) (Nr. 1), Flotillenadmiral Ali FADAVI (Nr.°2), Herrn Parviz FATAH (Nr.°3), Brigadegeneral Seyyed Mahdi FARAAHI, IRGC (Nr. 4), Brigadegeneral Mostafa Mohammad NAJJAR, IRGC (Nr.°7), Herrn Rostam QASEMI (Nr.°10), Brigadegeneral Ali SHAMSHIRI, IRGC (Nr.°12), Brigadegeneral Ahmad VAHIDI, IRGC (Nr.°13), Herrn Ali Ashraf NOURI (Nr.°17) und Herrn Hojatoleslam Ali SAIDI (Nr.°18).

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen und Einrichtungen mit neuen Begründungen aufrechtzuhalten. Den betreffenden Personen und Einrichtungen wird hiermit mitgeteilt, dass sie bis zum 18. Mai 2022 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten.

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. Mai 2022

(2022/C 192/06)

1 Euro =

| Währung | | Kurs | Währung | | Kurs |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,0554 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,3707 |
| JPY | Japanischer Yen | 137,38 | HKD | Hongkong-Dollar | 8,2847 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4386 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,6707 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,85595 | SGD | Singapur-Dollar | 1,4667 |
| SEK | Schwedische Krone | 10,6075 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 346,56 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,0479 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 17,0050 |
| ISK | Isländische Krone | 139,50 | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,0967 |
| NOK | Norwegische Krone | 10,2315 | HRK | Kroatische Kuna | 7,5385 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 15 349,06 |
| CZK | Tschechische Krone | 25,014 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,6248 |
| HUF | Ungarischer Forint | 380,15 | PHP | Philippinischer Peso | 55,289 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,6763 | RUB | Russischer Rubel | |
| RON | Rumänischer Leu | 4,9458 | THB | Thailändischer Baht | 36,448 |
| TRY | Türkische Lira | 16,0883 | BRL | Brasilianischer Real | 5,4232 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,5162 | MXN | Mexikanischer Peso | 21,4716 |
| | | | INR | Indische Rupie | 81,5425 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Mai 2022

(veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission ⁽¹⁾)

(2022/C 192/07)

Die Basissätze wurden nach der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (Abl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wird eine Marge von 100 Basispunkten hinzugefügt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch einen Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Sätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im Abl. C 159 vom 12.4.2022, S. 20, veröffentlicht.

| Von | Bis | AT | BE | BG | CY | CZ | DE | DK | EE | EL | ES | FI | FR | HR | HU | IE | IT | LT | LU | LV | MT | NL | PL | PT | RO | SE | SI | SK | UK | |
|----------|-----------|--------------|--------------|-------------|--------------|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-------------|
| 1.6.2022 | ... | -0,19 | -0,19 | 0,00 | -0,19 | 4,85 | -0,19 | 0,24 | -0,19 | -0,19 | -0,19 | -0,19 | -0,19 | 0,26 | 6,24 | -0,19 | 4,88 | -0,19 | 4,40 | 0,22 | -0,19 | -0,19 | 1,02 | |
| 1.5.2022 | 31.5.2022 | -0,35 | -0,35 | 0,00 | -0,35 | 4,85 | -0,35 | 0,08 | -0,35 | -0,35 | -0,35 | -0,35 | -0,35 | 0,26 | 5,40 | -0,35 | 4,06 | -0,35 | 3,38 | 0,08 | -0,35 | -0,35 | 0,86 | |
| 1.4.2022 | 30.4.2022 | -0,49 | -0,49 | 0,00 | -0,49 | 4,00 | -0,49 | 0,00 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | 0,26 | 4,66 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | 3,42 | -0,49 | 3,38 | -0,01 | -0,49 | -0,49 | 0,66 | |
| 1.3.2022 | 31.3.2022 | -0,49 | -0,49 | 0,00 | -0,49 | 4,00 | -0,49 | -0,03 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | 0,26 | 4,02 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | 2,85 | -0,49 | 2,74 | -0,04 | -0,49 | -0,49 | 0,66 | |
| 1.2.2022 | 28.2.2022 | -0,49 | -0,49 | 0,00 | -0,49 | 3,29 | -0,49 | -0,03 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | 0,26 | 3,17 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | 2,04 | -0,49 | 2,74 | -0,05 | -0,49 | -0,49 | 0,66 | |
| 1.1.2022 | 31.1.2022 | -0,49 | -0,49 | 0,00 | -0,49 | 2,49 | -0,49 | -0,01 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | -0,49 | 0,26 | 2,38 | -0,49 | 1,21 | -0,49 | 2,27 | -0,03 | -0,49 | -0,49 | 0,51 |

⁽¹⁾ Abl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG – ÖFFENTLICHE KONSULTATION

Geografische Angaben aus Ecuador, die in der Europäischen Union als geografische Angaben geschützt werden sollen

(2022/C 192/08)

In Übereinstimmung mit Artikel 209 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru ⁽¹⁾ und Ecuador ⁽²⁾ andererseits haben die Behörden Ecuadors die nachstehende Liste geografischer Angaben, die in Ecuador als geografische Angaben geschützt sind, im Hinblick auf deren Schutz im Rahmen des Übereinkommens übermittelt. Die Europäische Kommission prüft derzeit, ob diese geografischen Angaben im Rahmen des Übereinkommens geschützt werden sollen.

Die Kommission räumt allen Mitgliedstaaten und Drittländern sowie allen in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit ein, gegebenenfalls mittels einer hinreichend begründeten Erklärung Einspruch gegen einen solchen Schutz einzulegen.

Die Einspruchserklärungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen. Die Einspruchserklärungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

AGRI-THE-AMERICAS@ec.europa.eu

Es werden nur die Einspruchserklärungen berücksichtigt, die innerhalb der oben genannten Frist eingehen und mit denen nachgewiesen wird, dass

- a) der Name, dessen Schutz vorgeschlagen wird, mit dem Namen einer Pflanzensorte oder Tierrasse kollidiert und daher geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen;
- b) der vorgeschlagene Name ganz oder teilweise gleichlautend mit einem Namen ist, der in der Union nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽³⁾ bereits geschützt ist, oder aber der gleichlautend mit einer der geografischen Angaben aus Nicht-EU-Ländern ist, die in der EU gemäß den auf der folgenden Website öffentlich zugänglichen bilateralen/multilateralen Abkommen geschützt sind:

<https://www.tmdn.org/giview/>
- c) der Schutz des vorgeschlagenen Namens in Anbetracht des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet ist, den Verbraucher über die wirkliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen;
- d) die Eintragung des Namens sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden;
- e) oder es werden Angaben übermittelt, die den Schluss zulassen, dass der zu schützende Name zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 24.12.2016, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Die vorstehenden Kriterien sind in Bezug auf das Gebiet der Union zu bewerten, das hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums nur das Gebiet bzw. die Gebiete umfasst, in dem bzw. in denen die genannten Rechte geschützt sind. Voraussetzung für den Schutz dieser Namen in der Europäischen Union ist der erfolgreiche Abschluss dieses Verfahrens und der anschließende Rechtsakt zur Aufnahme dieser Namen in das oben genannte Übereinkommen.

Liste der geografischen Angaben aus Ecuador, die als geografische Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in der Europäischen Union geschützt werden sollen ⁽⁴⁾

| Name | Kurzbeschreibung |
|------------------------------|------------------|
| CAFÉ DE GALAPAGOS | Kaffee |
| MANÍ DE TRANSKUTUKÚ | Erdnuss |
| PITAHAYA AMAZÓNICA DE PALORA | Frucht |

⁽⁴⁾ Von den Behörden Ecuadors vorgelegte Liste.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE